

et. 65

Paarformeln in der Rechtssprache
des frühen Mittelalters

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main

vorgelegt von Gerichtsreferendar
Gerhard Dilcher
aus Schlüchtern

1961

1. Gutachter: Professor Dr. Erler

2. Gutachter: Professor Dr. Dr. Preiser

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Februar 1960



DC 205 18

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Erster Teil: Voraussetzungen	
1. Kapitel	11
Das Problem in der bisherigen Literatur – Grimm – Heyne – Schäfer – Behaghel – Ludwig – Merk – Gönnerwein – Fehr. – Kritik der Deutungsversuche – Bedeutung der Rechtssprache.	
2. Kapitel	17
Die Notwendigkeit, mit der Untersuchung zeitlich früh einzusetzen.	
3. Kapitel	18
Umgrenzung des Begriffs Paarformel – Übersicht über die Quellen – angelsächsische, nordische, friesische, übrige.	
4. Kapitel	23
Alter des Auftretens von Paarformeln – Stabreim – nicht alliterierende Formeln – gleichlautende Formeln verschiedener germanischer Rechte – ähnliche Formeln bei Römern und Griechen – Ergebnis.	
5. Kapitel	26
„Streuung“ der Paarformeln – häufiges Vorkommen in Eiden und wörtlich wiedergegebenen Stellen – Seltenes in Bußkatalogen – Beispiel.	
6. Kapitel	29
Bedeutung des gesprochenen Wortes im religiösen, magischen und juristischen Bereich in der Frühkultur – der Eid – die „poetische“ Form – unübersetzte Paarformeln in lateinischen Quellen.	
Zweiter Teil: Untersuchungen	
7. Kapitel	35
Paarformeln als Eigentümlichkeit der Rechtssprache.	
8. Kapitel	35
Paarformeln in magischen Verwünschungen – die angelsächsische Excommunicatio – der isländische Urfehdebann – Friedlosigkeitsformeln – Paarformeln als Mittel magischen „In-den-Griff-Bekommens“.	
9. Kapitel	39
Lokative Formeln – Beispiele aus der lateinischen Sprache – Paarformeln zur Bezeichnung des umherten Raumes – der Sakralraum – das Land – Trennung in Innen und Außen – über der Erde und unter der Erde.	

10. Kapitel	43
Paarformeln als Mittel der „Benennung“ – die Tier- schadensformeln – Mittel der Schädigung – Beschrei- bung der Unversehrtheit – „mit Spitze und mit Schneide“ – Wortpaare von größerer Allgemeinheit – verbale Formeln.	
11. Kapitel	49
Paarformeln zur Beschreibung subjektiver Merk- male – Beispiele – Theorie der Erfolgshaftung bei den Germanen – die Entwicklung bei den Angeln- sachsen unter kirchlichem Einfluß – nordische Bei- spiele – Formeln des Arglistverbots.	
12. Kapitel	55
Paarformeln aus dem Bereich sakraler Männerbünde zur Bezeichnung der Speisegemeinschaft – „bei Trunk und bei Mahl“ – „Messer und Fleischstück gemein machen“ – Paarformeln zur Bezeichnung der Sippen- gemeinschaft – Geschlechtsleite – Lossagung von der Verwandtschaft – Paarformeln zur Bezeichnung der hausfraulichen Gewalt.	
13. Kapitel	61
Paarformeln in Treueiden – das Gefolgschaftswesen bei den Germanen – fränkische Gefolgschaftseide – angelsächsische Eide – norwegische Eide – Paar- formeln dienen zur Bezeichnung des umfassenden Treueverhältnisses – Paarformeln in Priestereiden.	
Dritter Teil: Ergebnisse	
14. Kapitel	67
Übersicht über die bisherigen Ergebnisse – das Wort im frühen Prozeß – magische Bedeutung der Paar- formeln.	
15. Kapitel	69
Deutung der Formeln aus den Prinzipien archaischen Denkens – Deutung Snells für die homerische Sprache – Paarformeln zur magischen Festlegung im formalen Klagevorwurf (tangano) – Verhältnis von Dingwort zu Allgemeinbegriff im archaischen Den- ken – Paarformel als Form der Reihenbildung – For- meln aus späterer Zeit sind allgemeiner, verkörpern aber dasselbe Prinzip – die Erfassung subjektiver Elemente durch Paarformeln als Krönung dieser Ent- wicklungslinie – die Paarformeln der Gefolgschafts- eide – die Paarformel als Instrument einer nicht mit logischen Subsumtionen arbeitenden Rechtssprache – Ausblick.	

Literaturverzeichnis

- Altheim, Franz*: Geschichte der lateinischen Sprache, 1951.
- Amira, Karl von*: Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte 1876.
Grundriß des germanischen Rechts, 3. Auflage, 1913.
Germanisches Recht, Band I, 4. Auflage, bearbeitet von Karl August
Eckhardt, 1960.
- Ammann, Hermann*: Die menschliche Rede, 1. und 2. Teil, 1925, 1928.
- Baesecke, Georg*: Vor- und Frühgeschichte des deutschen Schrifttums, I. Band
1940, II. Band 1950.
- Behaghel, Otto*: Geschichte der deutschen Sprache, 5. Auflage 1928.
- Binswanger, Ludwig*: Grundformen und Erkenntnis menschlichen Daseins,
1953.
- Brunner, Heinrich*: Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 1928, II. Band, be-
arbeitet von Claudius Freiherr von Schwerin.
Wort und Form im altfranzösischen Prozeß. Sb. der phil.-hist. Kl. der
Wiener Akad. 1868.
- Cassirer, Ernst*: Philosophie der symbolischen Formen. I. Teil: Die Sprache,
1923; II. Teil: Das mythische Denken, 1925.
- Coing, Helmut*: Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1950.
- Conrad, Hermann*: Deutsche Rechtsgeschichte, Band I, 1954.
- Erler, Adalbert*: Zeitstil und Rechtsstil, Studium Generale, 7. Jahrg. 1954,
S. 612 ff.
Der Hochsitz in der deutschen Rechtsgeschichte. Paideuma 1939, S. 168 ff.
- Fehr, Hans*: Die Dichtung im Recht, 1936.
- Fuhr, Ludwig*: Zur Entstehung und rechtlichen Bedeutung der mittelalter-
lichen Formel „ane argelist unde geverde“. Frankfurter jur. Dissertation
1959.
- Gierke, Otto von*: Das deutsche Genossenschaftsrecht, unveränderter Nach-
druck der 1. Auflage 1954.
- Goldmann, Emil*: Zur Geschichte des fränkischen Eidganges. Festschrift f.
Amira 1908.
Chrenecruda, Studien zum Titel 58 der Lex Salica, 1931.
- Gönnenwein, Otto*: Geschichte des jur. Vokabulars, 1950.
- Grimm, Jakob*: Deutsche Rechtsaltertümer. Nachdruck der 4. Auflage 1899,
1956, Band I.
- Grönbech, Wilhelm*: Kultur und Religion der Germanen, herausgegeben von
Otto Höfler, übertragen von Ellen Hoffmayer, 2 Bd. 1937–1939.
- Haff, Karl*: Der germanische Rechtssprecher als Träger der Kontinuität,
ZRG, Germ. Abt. 66, 1948, 364 ff.
- Heck, Philipp*: Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, 1931.

Heyne, Moritz: Formulae alliterantes ex antiquis legibus lingua Frisica conscriptis extractae et cum aliis dialectis comparatae.
Dissertation Halle 1864.

Höfler, Otto: Kultische Geheimbünde bei den Germanen, Band I, 1934.

Kaufmann, Ekkehard: Die Erfolgshaftung. Untersuchungen über die strafrechtliche Zurechnung im Rechtsdenken des frühen Mittelalters, 1958.

Kienle, Richard von: Germanische Gemeinschaftsformen, 1939.

Latte, Kurt: Augur und Templum in der Varronischen Auguralformel. Philologus Bd. 97, 1948, S. 143 ff.

— *Ludwig, Otto*: Synonymabbildung in Formeln der Rechtssprache. Zs. f. Mundartforschung Jahrg. 13 (1937).

Merk, Walter: Werdegang und Wandlung der deutschen Rechtssprache, 1933.

Much, Rudolf: Die Germania des Tacitus, 1937.

Norden, Eduard: Aus altrömischen Priesterbüchern, 1939.

Pappenheim, Max: Die Speisegemeinschaft (motuneyti) im älteren westnordischen Recht. In Ehrengabe f. den dtsh. Juristentag 1931.

Planitz, Hans: Germanische Rechtsgeschichte, 1936.

Plassmann, Otto: Widukind v. Corvey als Quelle für die germanische Altertumskunde, in Paul und Braunes Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur, 75. Bd. 1953, S. 191 ff.

Schröder, Richard, und Künssberg, Eberhard Frh. von: Deutsche Rechtsgeschichte, 7. Aufl. 1932.

Schäfer, Dietrich: Consilio vel iudicio = mit minne oder mit rechte. SB d. Berliner Akad. der Wissensch., 1913 S. 19 ff.

Sievers, Eduard: Metrische Studien IV, Abh. d. sächs. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Klasse, 35. Bd. 1919.

Snell, Bruno: Die Entdeckung des Geistes. Studien zur Entstehung des europäischen Denkens bei den Griechen, 2. Aufl. 1948.

Stammler, Wolfgang: Deutsche Philologie im Aufriß, 2. Aufl. 1960.

Vries, Jan de: Altgermanische Religionsgeschichte, 2. Aufl. 1956.

Vogt, Walther Heinrich: Altnorwegens Urfehdebann und der Geleitschwur. Forschungen zum deutschen Recht Bd. II, 1936.
Fluch, Eid, Götter – altnordisches Recht. ZRG. Germ. Abt. Bd. 57, 1937, S. 1.

Die zitierten Quellen wurden folgenden Ausgaben entnommen:

Felix Liebermann: Die Gesetze der Angelsachsen. Band I Text und Übersetzung. 1903; Band II Wörterbuch; Rechts- und Sachglossar 1906; Band III Einleitung zu jedem Stück; Erklärungen 1916.

Karl Frh. v. Richthofen: Friesische Rechtsquellen 1840; Altfrisches Wörterbuch 1840.

K. Müllenhof und W. Scherer: Denkmäler Deutscher Poesie und Prosa, 3. Ausgabe 1892.

Aus der Sammlung Germanenrechte:

Die Gesetze der Langobarden, übertr. u. bearb. v. Franz Beyerle 1947.

Lex Salica, 100 Titel-Text, herausgegeben v. Karl August Eckhardt 1953.

Abteilung Nordgermanisches Recht:

Bruchstücke der Rechtsbücher des Borgathing und des Eidsivathing, bearb. v. Rudolf Meißner 1942.

Landrecht des Königs Magnus Hakonarson, bearb. v. Rudolf Meißner 1941.

Das Norwegische Gefolgschaftsrecht (Hirdskrá), übers. v. Rudolf Meißner 1935.

Schwedisches Recht, älteres Westgötalag, Uplandslag, übers. v. Claudius Frh. v. Schwerin 1935.

Norwegisches Recht, Gulathingbok, übers. v. Rudolf Meißner 1935.

Der Urfehdebann wurde zitiert nach dem Text und der Übersetzung bei W. H. Vogt, Altnorwegens Urfehdebann usw. 1936.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit behandelt das Gebiet der Rechtssprachgeschichte. Das bedeutet für ihre Voraussetzungen zweierlei:

Das Gebiet der Geschichte der Rechtssprache ist bisher kaum betreten worden. Es ist deshalb hier nicht möglich, sich in dem Maße, wie es bei anderen juristischen und rechtshistorischen Themen selbstverständlich ist, auf die Ergebnisse von Vorgängern zu stützen und von gesicherter Basis aus die hier interessierende Einzelfrage anzugehen.

Zum andern ist eine Arbeit auf dem Gebiet der Rechtssprache ihrem Wesen nach umfassend: Es ergibt sich nicht, wie bei der Untersuchung eines Rechtsinstituts, von vornherein eine Beschränkung auf bestimmte Quellen, die eben dieses Institut behandeln. Rechtssprache hat es vielmehr mit sämtlichen Rechtsquellen der fraglichen Epoche zu tun, weil sie alle einen Beitrag zu dem untersuchten Gegenstand, eben der Rechtssprache, enthalten. Bei der unübersehbaren Zahl von Zwillingsformeln in mittelalterlichen Rechtsquellen mußte deshalb ein Weg gefunden werden, auf dem ein Versinken in dieser Stofffülle vermieden wird. Ein solcher Weg konnte sich nur aus dem Ziel der Arbeit ergeben.

Der Verfasser möchte mit dieser Arbeit versuchen, die rechtssprachliche Gestalt der Paarformel als sinnvolle Erscheinung des frühen germanisch-mittelalterlichen Rechtsdenkens zu erkennen.

Im Hinblick auf dieses Ziel kann zunächst eine zeitliche Abgrenzung vorgenommen werden: Es sind vor allem die Quellen heranzuziehen, die vor einer wesentlichen Prägung durch fremdes Rechtsdenken aufgezeichnet wurden; danach sind der möglichen Einflüsse zu viele, um jetzt schon zu klaren Ergebnissen kommen zu können. Die zeitliche Begrenzung kann deshalb nicht mit einer Jahreszahl markiert werden: Deutsche und angelsächsische Quellen können nur aus frühen, friesische und skandinavische aus weit späteren Zeiten herangezogen werden, wie unten im 3. Kapitel dargelegt werden soll. In diesem Sinne ist die Beschränkung auf das „frühe Mittelalter“, wie sie im Titel zum Ausdruck kommt, gemeint.

Das oben genannte Ziel bestimmt weiterhin auch die Methode, nach der die sachliche Auswahl der zu behandelnden Zwillingsformeln vorzunehmen war: Im Laufe der Beschäftigung mit dem Thema ergab es sich, daß eine Deutung den Weg über die Bildung von Gruppen ähnlich angewandter Paarformeln nehmen mußte. Für diese jeweiligen Bedeutungsgruppen wurden möglichst typische Beispiele aus möglichst vielen verschiedenen Quellen als Beleg angeführt. Der Verfasser ist sich im klaren darüber, daß er weder alle Belege für eine Gruppe sammeln konnte noch auch alle möglichen Bedeutungsgruppen aufgezeigt hat. In dieser Richtung ist eine Vollständigkeit nicht angestrebt. Jedoch sollen von den im 3. Teil gewonnenen Ergebnissen her auch

die nicht behandelten Paarformeln der fraglichen Zeit eine Erklärung finden können. Ferner führt sicherlich ein Weg von diesen Ergebnissen zu der zweifellos vielschichtigeren Erscheinung von Paarformeln in Quellen des hohen und späten Mittelalters.

An dieser Stelle möchte ich nicht versäumen, allen zu danken, von denen ich bei meiner Arbeit Anregungen und Hinweise erhielt. Vor allem gilt mein Dank Herrn Professor Dr. Adalbert Erl er, der mir die Anregung zur Beschäftigung mit dem Thema gab und den Gang der Arbeit stets fördernd begleitete; weiter den Herren Professoren Dr. Dr. h. c. Wolfgang S t a m - l e r und Dr. Dr. Wolfgang P r e i s e r; nicht zuletzt auch meinem Vater, Herrn Dr. Fritz Dilcher.

Der Stipendienstiftung der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen danke ich für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses.

ERSTER TEIL:

Voraussetzungen

1. Kapitel

Jacob G r i m m ist der erste in der neueren rechtshistorischen Literatur, der sich mit der Erscheinung zwei- und mehrgliedriger Formeln in der älteren deutschen Rechtssprache beschäftigt hat. In der Einleitung zu seinen „Deutschen Rechtsaltertümern“¹⁾ von 1828 trägt er eine Fülle von Material zusammen. Er bringt alliterierende, nicht alliterierende und gereimte, substantivische, adjektivische und verbale, zwei- und dreigliedrige Formeln. Er zeigt tautologische Formeln und solche, in denen das letzte Glied negativ gefaßt ist (zu walde und nit ze velde). Das von G r i m m durchgearbeitete Quellenmaterial ist denkbar reich: Es umfaßt die lateinisch geschriebenen, aber mit deutschen Rechtsworten durchsetzten Volksrechte; die friesischen Rechtsaufzeichnungen; Sachsen- und Schwabenspiegel; die Dichtung vom Heliand bis zum Nibelungenlied und Parzival; eine große Zahl von Beispielen aus Urkunden und Weistümern des 13. und der folgenden Jahrhunderte.

G r i m m zieht aber nicht nur deutsche, sondern auch angelsächsische und skandinavische Quellen heran. Er zeigt, daß mehrgliedrige Formeln nicht nur in der deutschen, sondern auch in der altfranzösischen und ebenso in der Sprache des römischen Rechts erscheinen.

Jacob G r i m m wollte in der Hauptsache Material zusammentragen. Allein hierdurch ist es ihm gelungen zu zeigen, daß es sich bei den zwei- und dreigliedrigen Formeln um eine Erscheinung handelt, die in der ganzen älteren deutschen Rechtssprache von den uns bekannten Anfängen bis ins späte Mittelalter (und darüber hinaus) beheimatet ist. Er sah mit Selbstverständlichkeit die skandinavischen und angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen als eine unentbehrliche und notwendige Ergänzung unseres lückenhaften frühen Quellenmaterials an und zeigte damit von Anfang an die genannten Formeln als eine im gesamten germanischen Sprachkreis auftretende Erscheinung²⁾.

Seine eingestreuten Deutungen, so kurz sie sein mögen, sind für uns interessant. Er weist immer wieder darauf hin, daß es sich um eine höchst altertümliche Erscheinung handeln müsse³⁾, die Rückschlüsse auf die älteste deutsche Rechtssprache zulasse; die in den Volksrechten eingestreuten germanischen Rechtsworte (malbergische Glossen usw.) verrieten, daß es schon zu jener Zeit eine Rechtssprache mit technischen, unübersetzbaren Ausdrücken

¹⁾ insbes. auf S. 8—45.

²⁾ s. hierzu G r i m m S. 3 unten.

³⁾ G r i m m S. 19 Mitte. Er schließt daraus, daß sich hier der Stabreim unverändert über Jahrhunderte hinaus gehalten hat, während er in der Dichtkunst ganz aufgegeben wurde, auf das Alter der Formeln und der gerichtlichen Sprache. S. dazu auch G r i m m S. 32 unten.

gegeben habe⁴⁾. Grimm beschäftigt sich auch mit dem Verhältnis der lateinischen Doppelformel in den lateinisch geschriebenen mittelalterlichen Quellen zu den deutschen Formeln. Nach seiner Meinung sind die lateinischen Formeln Übersetzungen der deutschen Rechtsausdrücke⁵⁾; etwa: *sine conscientia aut voluntate* = ohne Wissen und Willen⁶⁾; *in curte vel in casa* = in Haus und Hof⁷⁾; *rite et rationabiliter* = recht und redlich⁸⁾; *si quis furem in domo receperit vel ei hospitium praestiterit* = hausen und heimen⁹⁾.

Grimm übersieht dabei nicht, daß ähnliche und sogar gleiche Formeln, die als Vorbilder für das Mittelalter in Frage kommen könnten, im römischen Recht begegnen¹⁰⁾. Er ist jedoch der Ansicht, es handele sich bei den Paarformeln um eine ursprüngliche Eigentümlichkeit der germanischen Sprachen. Vor allen Dingen ergebe sich aus den Urkunden eine weitgehend gleiche, aus ältester Zeit übernommene Terminologie mit nur geringen landschaftlichen Abweichungen¹¹⁾. Entsprechend der unserer Sprache eingewurzelten alliterierenden Form träten diese Rechtsworte auch in stabenden Paaren auf¹²⁾.

Jahre später, 1864, beschäftigt sich die Hallenser Dissertation eines später bedeutend gewordenen Gelehrten mit den hier interessierenden Fragen: Moritz Heyne, *Formulae alliterantes ex antiquis legibus lingua Frisica conscriptis extractae et cum aliis dialectis comparatae*. Heyne knüpft im Prooemium an Jacob Grimm an, der als erster „naturam atque usum“ der alliterierenden Formeln in den germanischen Rechtsquellen gezeigt habe. Da jedoch Grimm nur einen Bruchteil der vorhandenen alliterierenden Formeln aus den daran so reichen friesischen Rechtsquellen herausgezogen habe, sei eine neue Bearbeitung gerechtfertigt. – Heyne erinnert daran, daß in diesen Formeln sich die Anfänge des Juristischen und des Mythologischen treffen; dies zu erläutern, sieht er jedoch nicht als seine Aufgabe an. Die Arbeit beschränkt sich vielmehr darauf, eine große Zahl stabender, meist paariger Formeln in alphabetischer Reihenfolge aus den friesischen Rechtsbüchern herauszuziehen, gleich- und ähnlichlautende Formeln zusammenzustellen und teilweise mit Formeln anderer Rechtsquellen zu vergleichen. In der Disputation vertrat er die These, die friesischen Gesetze seien ursprünglich in alliterierenden Versen niedergeschrieben worden. Die überlieferten Formeln faßt er als Bruchstücke dieser Verse auf¹³⁾.

⁴⁾ Grimm S. 1—2.

⁵⁾ Grimm S. 5—6.

⁶⁾ Grimm S. 10 Mitte.

⁷⁾ Grimm S. 17.

⁸⁾ Grimm S. 35—37.

⁹⁾ Grimm S. 17.

¹⁰⁾ Grimm S. 35—37.

¹¹⁾ Grimm S. 7 unten.

¹²⁾ Grimm S. 8 Mitte.

¹³⁾ Diese These wird ausgeführt in der Abhandlung: Heyne. Alliterierende Verse und Reime in den friesischen Rechtsquellen, *Germania* 9, 437 ff.

Eine einzelne Paarformel behandelt Dietrich Schäfer¹⁴⁾. Er weist nach, daß das „*consilio vel iudicio*“ im Wormser Konkordat eine Übersetzung des deutschen Rechtsausdruckes „mit minne oder mit rechte“ sei, und erschließt hieraus die Bedeutung der Formel und der Stelle. Grundsätzlich zeige sich dabei, daß Latein zwar Rechtsaufzeichnungssprache sei, daß wir aber hinter den lateinischen Ausdrücken immer wieder deutsche Rechtsworte suchen müssen.

Von Seiten der Philologen wird Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts vor allem die mittelhochdeutsche Literatur auf ihren Gehalt an Zwillingsformeln geprüft¹⁵⁾. Den Versuch eines Überblicks unternimmt auf Anregung Edward Schröders im Jahre 1919 eine Dissertation von Salomon¹⁶⁾. Er beschäftigt sich nach einer Klärung des Begriffs „Zwillingsformel“ mit dem Verhältnis des – meist ungenannten – Oberbegriffs zu den Teilgliedern der Formel und unterscheidet danach tautologische und summierende Formeln. Er hält Zwillingsformeln für einen Bestandteil fast aller Sprachen, vor allem der indogermanischen, am meisten ausgebildet aber in den germanischen.

Von anderer Seite wird jedoch gerade der germanische Einfluß auf die Formeln des hohen Mittelalters gering veranschlagt. So vertritt Behaghel die Auffassung, die häufige „Anwendung von zwei- und dreigliedrigen Erweiterungsgruppen, insbesondere bei Gottfried (*wunder und winne* usw.), Meister Ekkehard und in der Prosa des 14. und 15. Jahrhunderts“ gehe teils auf französischen, teils auf lateinischen Einfluß zurück¹⁷⁾.

Otto Ludwig zeigt, daß schon in der altgermanischen Dichtung synonyme Begriffe nebeneinander verwandt wurden¹⁸⁾. Aber auch Cicero, seine Nachfolger und ebenso die altfranzösischen Romane hätten dieses Stilmittel gekannt. Bei den Synonyma der deutsch geschriebenen mittelalterlichen Urkunden hält er eine Fortbildung des aus germanischer Zeit Überkommenen für möglich, für das Wahrscheinlichere jedoch die Angleichung an lateinische Vorbilder und an die Vorschriften der Übersetzungstechnik. Er meint, eine in den römischen Vorbildern gefundene Form habe in der deutschen Urkundensprache vielleicht nur darum so rasch Eingang gefunden, „weil sie der deutschen Sprache nicht gänzlich fremd vorkam“. Für eine Herleitung aus dem Lateinischen sprächen die lateinischen Texte des Mittelalters, welche synonyme Formeln aufwiesen und in ihrer Stilistik auf römische Vorbilder zurückgingen. Ludwig hält also den Einfluß der lateinischen Sprache für maßgebend bei der Verwendung synonymier Paarformeln in mittelalterlichen Urkunden. Den inneren Grund für die häufige Verwendung von

¹⁴⁾ *Consilio vel iudicio*, SB. Berlin 1913, S. 19 f.

¹⁵⁾ s. den kurzen Überblick bei Salomon, *Zwillingsformeln* S. 9 ff.

¹⁶⁾ Salomon, *Zwillingsformeln*.

¹⁷⁾ *Geschichte der deutschen Sprache* S. 34.

¹⁸⁾ *Synonyma in der deutschen Rechtssprache* (1937).

Paarformeln in den Rechtsurkunden erblickt Ludwig in deren Rhythmik sowie „in dem guten Zweck, sich mit aller Ängstlichkeit genau und unmißverständlich auszudrücken.“

Der Jurist Walter Merk befaßt sich in seiner Marburger Rektoratsrede von 1933 mit dem „Werdegang der deutschen Rechtssprache“¹⁹⁾. Besonders in den Anmerkungen gibt er eine Fülle von Anregungen auch für unser Thema. Er zeigt, daß in der älteren deutschen Rechtssprache die Fachworte aus der sinnlich faßbaren Welt genommen seien; es gebe keine Zusammenfassung unter Allgemeinbegriffe²⁰⁾. Die Verwendung regelmäßig wiederkehrender Wortpaare, die oft durch Stabreime miteinander verbunden sind, nennt er dichterisch. Dabei sieht er eine Verwandtschaft mancher Eides- und Bannformeln mit Zauberformeln²¹⁾.

Gönnenwein geht davon aus²²⁾, daß in keinem anderen Bereich der menschlichen Sprache so viele Altertümer und stehende Formeln vorhanden seien wie gerade in der Rechtssprache. Als Beispiele nennt er Formeln wie Acht und Bann, Haus und Hof, Zwing und Bann. Die häufige Verwendung synonyme Ausdrücke in mittelalterlichen Urkunden („der Synonymastil“) sei vielleicht auf lateinische Vorbilder zurückzuführen. Sie habe sicher auch dem praktischen Zweck gedient, sich unmißverständlich auszudrücken. Auch Sorge der Stabreim und der Satzrhythmus bei den Rechtswörtern, die im übrigen den Zauberwörtern nahe verwandt seien, für die Einprägbarkeit der Formeln.

Hans Fehr behandelt in einem umfangreichen Bande die Dichtung im Recht²³⁾. Als Beispiel dichterisch geformter Rechtssprache erwähnt er dabei die uns interessierenden Formeln. Er erkennt, daß die „dichterische“ Form im alten Recht nicht Selbstzweck war, und weist darauf hin, daß „die Einkleidung des Rechts in straffe, oft metrisch stylisierte Form mit dem Glauben an die Magie des Wortes“ zusammenhing. Er erinnert an Wortzauber, an die Bedeutung gerade des taktmäßig gesprochenen Wortes als Bann- und Bindemittel²⁴⁾. Die dichterische Form als Einprägungsfaktor veranschlagt er nicht hoch gegenüber ihrer Kraft, auf das Gemüt zu wirken und dadurch den Menschen bei dem Rechtsvorgang zu ergreifen²⁵⁾.

Was zeigt sich nun als Ergebnis dieser Übersicht?

Wir sehen, daß Jacob Grimm hier als erster ein verbreitetes Phänomen der deutschen Rechtssprache erkannt hat. Es überhaupt zu sehen, dazu hatte man die Augen wohl erst in der Zeit der deutschen Romantik. Allein schon

¹⁹⁾ Merk, Werdegang der deutschen Rechtssprache, 1933.

²⁰⁾ a.a.O. S. 14.

²¹⁾ a.a.O. S. 17.

²²⁾ Gönnenwein, Geschichte des juristischen Vokabulars, 1950.

²³⁾ Fehr, Die Dichtung im Recht, 1936.

²⁴⁾ a.a.O. S. 32.

²⁵⁾ a.a.O. S. 33.

durch seine beeindruckende Materialsammlung zeigt Grimm, daß es sich hier nicht um eine zufällige Einzelercheinung, sondern um ein Merkmal der Rechtssprache im gesamten germanischen Raum handelt.

Seither ist die Erscheinung der paarigen und mehrgliedrigen Formeln der Wissenschaft nicht wieder aus den Augen gekommen. Wo etwas über Stilistik der früheren deutschen Rechtssprache gesagt wird, da werden die Paarformeln erwähnt.

Die Versuche der Deutung des Phänomens kommen jedoch nicht viel über das hinaus, was Grimm durch seine bloße Materialsammlung und die kurzen eingestreuten Bemerkungen erreicht hat. Was Amira über Jacob Grimm's Deutsche Rechtsaltertümer allgemein sagt²⁶⁾, gilt im speziellen für seinen Beitrag zu unserem Problem: „Nicht nur die Menge des darin aufgespeicherten Materials, sondern auch die Behutsamkeit, womit es verwertet war, und die Fülle feiner Beobachtungen . . . sicherten dem Buch eine Dauerhaftigkeit wie keinem anderen germanistischen Werk.“

In einer so wichtigen Frage wie der nach der Priorität deutscher oder lateinischer Rechtswörter in mittelalterlichen Urkunden herrscht keine Einigkeit²⁷⁾. Wenn auch die Grimm'sche Ansicht, daß wir hinter den lateinischen Ausdrücken deutsche Rechtswörter suchen können, von der Mehrzahl der Autoren geteilt wird²⁸⁾, so haben wir doch gesehen, daß gerade für die Paarformeln auch die Gegenansicht vertreten wird.

Bei den Versuchen, das Erscheinen von Paarformeln zu erklären, betont man: Hier zeige sich die Kraft und Sinnlichkeit eines jugendlichen Rechts, das sich in dem Leben abgeschauten Bildern ausdrücke; das Dichterische durchwebe das ganze Leben des Volkes und damit auch die Welt des Rechts; außerdem zeige sich hier das Bestreben, im Bereich des Juristischen sich durch zwei- oder mehrfachen Benennen recht genau und unmißverständlich auszudrücken; auch erleichtere die dichterische Form die Überlieferung des Rechts in einer Zeit ohne schriftliche Rechtsaufzeichnungen, Rechtswörter prägten sich so besser dem Gedächtnis ein.

²⁶⁾ Grundriß des germanischen Rechts, S. 6—7.

²⁷⁾ Am energischsten geht Ph. Heck, Übersetzungsprobleme im frühen MA., an die Frage heran. Er bemängelt, daß gerade diese für die Quellendeutung so wichtige Frage von Historikern und Rechtshistorikern vernachlässigt worden sei, und bemerkt: „Die rechtsbildenden Elemente haben deutsch gesprochen und ihre Normen . . . in deutscher Sprache geformt. Aber die Festlegung für die Dauerwirkung erfolgte in lateinischen Urkunden“ (S. 1/2). Das wurde doch offenbar von Ludwig und anderen nicht beachtet!

²⁸⁾ Auch Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 12 sieht in den deutschen Rechtswörtern das Primäre: „Der Einfluß der sterbenden Antike veränderte nicht eigentlich das Rechtsbewußtsein. Es war für das Wesen der Rechtsbegriffe und Institutionen einflußlos, daß man lateinische Namen und Formeln anzuwenden gezwungen war. Was man lateinisch schrieb, wurde deutsch gedacht, und stereotypische römische Wendungen wurden bloße Hülle germanischer Vorstellungen.“

Diese Deutungsversuche können nicht befriedigen, wenn man wirklich glaubt, daß Rechtsstil und Zeitstil nur auseinander verstanden werden können. Es herrscht hier in der Literatur eine offensichtliche Diskrepanz zwischen dem starken Betonen der Bedeutung unseres Phänomens und den zum Teil banalen Erklärungen, aus denen es begründet werden soll. Wenn man von poetischer Kraft, Sinnlichkeit und so weiter spricht, so bleibt man Betrachter vom Standpunkt des heutigen Rechts. Es ist dies ein Standpunkt teils der romantischen Sehnsucht nach der Kraft und Einheitlichkeit einer frühen Kultur, teils einer leichten Überheblichkeit, daß wir es eben doch in der Verfeinerung unserer juristischen Denkmittel inzwischen weitergebracht haben. Die angewandten Mittel der Deutung sind die einer rationalistischen Alltagspsychologie, die sich besonders kraß dann zeigt, wenn man die alliterierende Form als bloße Gedächtnishilfe, als Ersatz also einer schriftlichen Festlegung ansieht.

Deutet man das Erscheinen der Paarformeln lediglich als ein Zeichen für die poetische Kraft der frühen Rechtssprache, so zeigt sich in dieser Auffassung dasselbe mangelnde Verständnis für eine frühe Zeit wie bei dem griechischen Philosophen Theophrast, wenn er kritisch gegen den Vorsokratiker Anaximander vorbringt, daß dieser das, was er erörtere, „mit mehr poetischen Namen sage“. Er meint damit die Worte *δικη, ἀδικία, τίσις*, – also Worte der Rechtssprache. Gerade heute ist das Denken der Vorsokratiker als gleichwertiges, keineswegs „poetisierendes“ erkannt und für die heutige Philosophie erschlossen²⁹⁾. Dementsprechend soll es das Bestreben dieser Untersuchung sein, eine tiefere Schicht der Verbindung rechtssprachlicher Formen mit dem Stande rechtlichen Denkens der betreffenden Zeit anzuschneiden. Dieses Bestreben gründet auf der Meinung, Sprache und Denken, besonders Rechtssprache und Rechtsdenken, stünden in notwendiger innerlicher Verbindung. G i e r k e hat diesen Zusammenhang in bildkräftiger Weise beschrieben, wenn er sagte, die Sprache sei „nicht nur das Kleid, sondern der wahre Leib des Rechts“. Es gilt nunmehr, in einer Einzelfrage ernst zu machen mit der Ansicht, daß Zeitstil und Rechtsstil miteinander in engster Verbindung stehen³⁰⁾, und daß wir bis in Einzelprobleme hinein diesen Zusammenhang für die rechte geschichtliche Erkenntnis beachten müssen; daß wir „die Formulierung des Rechtsgedankens als eine vom Rechtsstil notwendig bedingte ins Auge fassen“ müssen³¹⁾, und daß der

²⁹⁾ Ich nenne hier nur Martin Heidegger, der in Holzwege 2. Auflage 1952, S. 304, auf die Stelle bei Theophrast hinweist.

³⁰⁾ E r l e r hat nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Rechtsstilforschung, bisher nur in Ansätzen vorhanden, einen bedeutsamen Platz neben der Rechtsphilosophie, der Rechtsgeschichte und der Rechtssoziologie beanspruchen dürfe „als Seitenzweig einer rechtverstandenen Seelenkunde des Rechts“. s. E r l e r, Zeitstil und Rechtsstil.

³¹⁾ E r l e r a.a.O. S. 616.

Rechtsstil wiederum nur eine spezifische Form des Denkens der Zeit überhaupt ist³²⁾.

Die Ergebnisse, welche die Philosophie und andere Wissenschaften durch die Untersuchung der Spracherscheinungen einer frühzeitlichen Kultur erlangen konnten, machen Mut, auf dem Gebiet der Rechtssprachforschung ähnliches zu versuchen. Wenn die paarigen und mehrgliedrigen Formeln wirklich symptomatisch sind für die frühe deutsche Rechtssprache, dann muß man aus dieser Spracherscheinung Folgerungen auf das Rechtsdenken dieser Zeit ziehen können. Solche weitreichenden Folgerungen können allerdings nur nach einer genauen Untersuchung der einzelnen Quellenstellen gewonnen werden.

2. Kapitel

Nicht wenige Autoren, die sich mit der Erscheinung der Zwillingsformeln in der deutschen Rechtssprache auseinandersetzen, untersuchen, wie wir gesehen haben, die lateinischen und deutschen Quellen des hohen und späten Mittelalters. Mir erscheint dieses Vorgehen nicht zulässig. Man kann eine rechtssprachliche Erscheinung nicht willkürlich an einem Punkte ihrer Entwicklung aus dem geschichtlichen Strom herausgreifen und untersuchen. Die Geschichte der Rechtssprache unterliegt mehr noch als die des Rechtes selbst den Gesetzen der Kontinuität. In der Sprache kommt es fast nie zu gewaltsamen Abänderungen durch äußeren Eingriff.

Im Rechts- und Urkundenstil des Mittelalters sind sowohl die Einflüsse der Antike und der Kirche wie auch die alten germanischen Vorstellungen wirksam. Wenn wir in einer mittelalterlichen Urkunde auf Paarformeln stoßen, so kann nicht festgestellt werden, von welchem der genannten Einflußströme das Fundstück hergeschwemmt wurde. Die sprachliche Herkunft scheint mir aber bei einer Erscheinung der Rechtssprache, mehr noch als bei einem Institut des positiven Rechts, von Wichtigkeit. Schon ein einzelnes Wort ist in seinem ganzen Bedeutungshorizont nur aus dem Zusammenhang der Sprache, aus der es stammt, zu verstehen. Noch viel mehr gilt das für eine Formel, ein kompliziertes weil zusammengesetztes Instrument, das sich die Sprache zur genauen Festlegung eines Tatbestandes gebaut hat.

Eine Feststellung der sprachlichen Herkunft der Formeln ist deshalb so entscheidend, weil sich deutsche und lateinische Sprache damals in einem ganz verschiedenen Zustand ihrer Entwicklung befanden. Die lateinische Sprache hatte den geschlossenen Kreis einer Kulturentwicklung hinter sich. Ihre Begriffe sind nicht mehr ohne den Bedeutungsinhalt denkbar, den ihnen römi-

³²⁾ a.a.O. am Beispiel der Diebstahlsnormen im Sachsenspiegel und im StGB aufgezeigt.

sches und griechisches Denken gegeben hat. Wenn auch im Mittellatein die antike Wortbedeutung in vielen Fällen nicht mehr gegenwärtig war, so haben wir dennoch wenigstens mit einem Nachwirken dieser Bedeutung oder einem speziellen kirchlichen Sprachgebrauch zu rechnen.

Ganz anders steht es mit der deutschen Sprache. Sie hat sich gerade erst aus dem archaischen Denken germanischer Frühzeit erhoben. Sie beginnt erst, sich zu einer Schriftsprache zu entwickeln. Ihre Worte – und gerade die Rechtsworte – sind nur auf dem Hintergrund der frühzeitlichen Bedeutung zu verstehen, die ihnen im Volksbewußtsein noch lange anhaftet.

Für eine Deutung kommt es also darauf an, ob Ausdrücke in mehrgliedrigen Formeln schon in den germanischen Rechten vorhanden sind, oder ob diese Ausdrucksweise erst unter den verschiedenartigen Kultureinflüssen der folgenden Zeit entstanden ist.

Man müßte je nachdem eine weitgehend verschiedene Geisteshaltung als Ursprung dieser Rechtssprachfigur annehmen: Entweder stammt sie aus dem archaischen Denken einer frühen Kultur, oder es stehen dahinter Köpfe, die an dem logischen rationalen Argumentieren und Begriffsdefinieren griechischer und römischer Theologen, Philosophen und Juristen geschult sind.

Sollte die erste Möglichkeit zutreffen, so taucht auch für die Paarformeln die Frage der Kontinuität über die Christianisierung hinweg auf; haben wir es nur mit derselben äußeren Form, die aber mit anderem Inhalt gefüllt ist, zu tun? Oder blieb auch von dem Inhalt ein Teil?

Kämen wir dagegen zu dem Ergebnis, lateinische Vorbilder hätten im frühen Mittelalter zur Einführung paariger Formeln in die deutsche Rechtssprache geführt, so müßten wir das als ein weiteres Geschenk der Antike an die deutsche Kulturentwicklung auffassen; das Rechtsdenken der Deutschen hätte dann sogar in seinen frühesten Formen bis in die Sprache hinein eine Formung durch Vorbilder der weiterentwickelten Kultur erfahren.

3. Kapitel

Bevor wir uns einer näheren Betrachtung der hier interessierenden Spracherscheinung zuwenden, muß eine Abgrenzung dessen erfolgen, was wir unter den in der Literatur eingeführten Ausdrücken Paarformel, Zwillingsformel, Doppelformel oder polarer Ausdruck verstehen wollen. Der erste Wortteil der aufgezählten Benennungen braucht nicht näher erläutert zu werden: Er will sagen, daß es sich um eine Verbindung zweier Worte gleicher grammatischer Kategorie (Substantiv, Adjektiv, Verb, Adverb) handelt. Schwieriger ist die Bestimmung, wann ein solches Wortpaar den Charakter einer Formel erlangt, im Unterschied besonders zu einer zufälligen oder aus der Natur

der Sache folgenden Aufzählung³³). Indiz für das Vorliegen einer Formel, einer stehenden Sprachfigur, ist sicher ihr mehrmaliges Vorkommen in den Rechtsquellen. Aber wir können Zwillingsworte, die sich in den Quellen nur einmal finden, nicht von vornherein aus dem Bereich der Untersuchung ausschließen. Es ist möglich, daß der Zufall eine häufig gebrauchte Formel nur einmal überliefert hat. Es ist aber ebenso möglich, daß ein Wortpaar nur einmal – wenn vielleicht auch in Analogie zu einem anderen – geprägt und verwandt wurde. Auch einem solchen Zwillingswort möchte ich nicht grundsätzlich den Charakter der Formel absprechen. Als Formel soll im folgenden vielmehr jedes Wortpaar aufgefaßt werden, das als technisches Mittel der Rechtssprache verwandt wurde³⁴). Die Grenze ist da freilich fließend; ob jenes der Fall ist, kann nur aus dem Zusammenhang jeweils entschieden werden.

Nach dieser Klärung der Abgrenzung des Begriffs Paarformel soll nunmehr eine Durchsicht der zu berücksichtigenden Quellen erfolgen. Im vorigen Kapitel wurde die Bedeutung der Frage gezeigt, ob wir in den Paarformeln eine Eigentümlichkeit der frühesten deutschen Rechtssprache sehen können, oder aber eine Erscheinung, die aus dem lateinischen Sprach- und Rechtskreis zu uns gedrungen ist. Diese Fragestellung bedingt, daß wir uns vor allem für frühe Quellen interessieren müssen. Aber auch die frühesten festländischen Quellen helfen hier nicht viel: Schon die Volksrechte der germanischen Stämme, die Urkunden der fränkischen Zeit sind in lateinischer Sprache geschrieben und können deshalb keinen direkten Zugang zu germanischen Formeln bieten. Deshalb müssen wir zunächst nach Rechtsquellen suchen, die in heimischer Sprache geschrieben sind.

Aus dem angelsächsischen Rechtskreis ist uns eine Fülle von Gesetzen und Rechtsaufzeichnungen in den Stammessprachen überliefert. Zu den Aufzeichnungen der einzelnen Volksrechte kam es vor der Einigung zu einem Einheitsstaate. Sie beginnen im Anfang des 7. Jahrhunderts mit den Gesetzen der Könige der Kenten und bringen zunächst reine Bußkataloge in einfacher, kürzester Form: Bezeichnung des Delikts und der Bußsumme.

Reicher und differenzierter sprechen die Gesetze seit Alfreds des Großen Zeiten (871–901) bis zum Eindringen der Normannen. Wir finden in den angelsächsischen Quellen rein germanische Rechtsgedanken, ohne jeden Einfluß des römischen Rechts³⁵). Zu beachten ist jedoch, daß auch diese Gesetze

³³) Unzulässig ist es m. E., das Merkmal eines einheitlichen über dem Wortpaar stehenden Oberbegriffs in die Definition der Zwillingsformel aufzunehmen, wie es etwa Salomon a.a.O. S. 9, 12, 13 tut. Ob und in welchem Sinn ein Oberbegriff in einer Zwillingsformel enthalten ist, kann erst das Ergebnis der Untersuchung sein.

³⁴) Insoweit ähnelt die hier getroffene Abgrenzung derjenigen, die Salomon a.a.O. S. 13, allerdings unter dem Gesichtspunkt des Philologen, vornimmt.

³⁵) Planitz, Germ. RG, S. 103; Conrad, DRG, S. 89: „Die ags. Rechtsaufzeichnungen enthalten rein germanisches Recht. Römisch-rechtliche Einflüsse waren

nach der Christianisierung aufgezeichnet sind, so daß, besonders unter religiös gesinnten Herrschern, christliche Gedanken in die germanischen Rechtsvorstellungen eingeflossen sind³⁶). Besonders bemerkenswert ist dabei das Gesetz Alfreds: Vor die Sammlung heimischer Rechtsvorschriften setzt er eine Übertragung des Dekalogs und von Teilen des Alten und Neuen Testaments. Es liegt ihm jedoch fern, die diesem widersprechenden Bestimmungen des angelsächsischen Rechts abzuändern³⁷).

In den angelsächsischen Rechtsquellen besitzen wir also eine Aufzeichnung germanischen Rechts in der Muttersprache³⁸).

Für unsere Untersuchung wird auch der Quadripartitus heranzuziehen sein: Eine Übersetzung der angelsächsischen Gesetze ins Lateinische, verfertigt durch einen Geistlichen, wohl französischer Herkunft, um 1110³⁹). Der Verfasser war wahrscheinlich an einem Lehensgericht und später an der curia regis tätig.

Zeitlich wesentlich später wurden die Aufzeichnungen der nordgermanischen Rechte in Skandinavien und auf Island abgefaßt: sie setzen mit dem Beginn des 12. Jahrhunderts ein, also auch nach Einführung des Christentums. Bei ihrer Verwertung müssen wir eine Einrichtung beachten, die für die Rechtsüberlieferung besonders der nordischen Welt wichtig ist: Den Gesetzesvortrag, die lagsaga. Der Rechtssprecher oder „Gesetzessprecher“, wie er in der rechtshistorischen Literatur meist genannt wird, trug in periodischem (meist jährlichem) Vortrag vor der Landesversammlung „jenes große Weistum über das gesamte Landrecht“⁴⁰) vor, das in „uralter und amtlich gepflegter und gehüteter mündlicher Überlieferung“⁴¹) weitergetragen wurde. Für die Institution des Gesetzessprechers, der auf den großen Things der betreffenden Landschaft das gesamte Recht vorzutragen hatte, gibt es insbesondere für Schweden, aber auch für Norwegen und Island so zahlreiche Belege, daß in der Literatur an ihrem Bestehen kein Zweifel herrscht⁴²). Wenigstens die frühesten skandinavischen Rechtsaufzeichnungen gingen aus dem Gesetzes-

nicht vorhanden“; v. Amira Grundriss: „Wegen ihres Reizes ungetrübter Ursprünglichkeit zu den allerkostbarsten Stücken der deutschen Gesetzkunabeln gehören die angelsächsischen“; so noch in v. Amira-Eckhardt, a.a.O. S. 73.

³⁶) s. Planitz a.a.O.; Conrad a.a.O.

³⁷) Dazu Liebermann, Bd. III, Einleitung vor Aelfred, S. 36.

³⁸) Auch die Tatsache, daß wir die Gesetze in Handschriften späterer Zeit (meist des 12. Jh.) überliefert haben, bedeutet kaum eine Beeinträchtigung. S. dazu Liebermann, Vorwort Band 1, sowie die Einleitungen zu den einzelnen Gesetzen in Band 3.

³⁹) s. dazu Liebermann, Band III, Einleitung zu Quadripartitus, S. 308 ff.

⁴⁰) So v. Amira, Grundriss, S. 79; v. Amira-Eckhardt, Germanisches Recht, S. 83.

⁴¹) a.a.O.

⁴²) v. Amira-Eckhardt a.a.O., S. 83 ff.; Conrad, DRG, S. 40.

vortrag hervor⁴³), wie sich schon aus ihren stilistischen Eigenschaften, ihrer Gliederung, ergibt. Wenn auch der Gesetzessprecher durchaus selber rechtsfortbildend wirken konnte, wir also nicht alles im Norden Überlieferte als ältestes Rechtsgut ansehen können⁴⁴), so sicherte der Gesetzesvortrag vor dem versammelten Thingvolk⁴⁵) doch eine besondere Mitwirkung des Volkes, d. h. der Bauernschaft, bei der Rechtsfortbildung. Vor allem aber, und das interessiert in diesem Zusammenhang, behält ein immer wieder der Bauerngemeinde vorzutragendes und von ihr zu bestätigendes Recht im Sprachlichen besonders stark die überlieferten Formen und Formeln.

Die Rechtsfortbildung ging auf diese Weise kontinuierlich und langsam vor sich, zumal auch die sozialen Verhältnisse keine so scharfen Umbrüche wie in Mitteleuropa erfuhren⁴⁶). So können wir feststellen, daß „unter der Gunst dieser Umstände . . . ums Jahr 1000 die nordgermanischen Rechte von ihren ursprünglichen Umständen mehr bewahren als die meisten (und uns bestbekanntesten) südgermanischen um 500“⁴⁷). Wir finden deshalb germanisches Recht von hoher Altertümlichkeit vor. Allerdings dürfen wir nicht glauben, daß jeder Satz „Erbgut aus germanischer Zeit“ sei; ob das der Fall ist, kann nur die Vergleichung bezeugen⁴⁸). Selbst eingestreuete Rechtssätze aus späterer Zeit mindern nicht die Eignung der Quellen für die vorliegende Untersuchung; der germanische Grundcharakter dieser Rechte, ihre Überlieferung durch den Gesetzessprecher verbürgen, daß die Rechtssprache nicht von fremden Einflüssen geformt ist.

Als nächstes ist das friesische Rechtsgebiet zu betrachten. Schon Grimm hat eine große Zahl seiner Formeln den friesischen Rechtsquellen entnommen, und Heyne schöpft für seine Dissertation in erster Linie aus ihnen.

Die älteste Aufzeichnung friesischen Rechts ist die Lex Frisionum aus der Zeit Karls des Großen, wie die übrigen Volksrechte in lateinischer Sprache abgefaßt, jedoch weit uneinheitlicher, durchsetzt von Einflüssen anderer Rechte⁴⁹).

⁴³) Haff, Der germanische Rechtssprecher als Träger der Kontinuität, ZRG 66, S. 364 ff.; Heck, Übersetzungsprobleme, S. 36; Sievers, Metrische Studien IV, S. 3; v. Amira-Eckhardt a.a.O., S. 100 f., S. 104 ff., S. 113, zu Island S. 119/120.

⁴⁴) s. dazu Rehfeldt, Saga und Lagsaga, ZRG 72 (1955) S. 34 ff., insbesondere S. 51/54.

⁴⁵) Nur auf Island fand der Rechtsvortrag nicht auf dem Allthing, sondern vor einer Versammlung der regierenden Goden statt, s. Rehfeldt a.a.O. S. 52.

⁴⁶) Es waren „diese Rechte keinen kraftvollen ändernden Einflüssen ausgesetzt, da das Christentum eine solche Wirkung nicht hatte“. v. Schwerin in Einleitung zu Germanenrechte, Bd. 7 (Schwedische Rechte), S. IX.

⁴⁷) v. Amira Grundriss, S. 78; v. Amira-Eckhardt a.a.O., S. 82.

⁴⁸) v. Schwerin a.a.O.

⁴⁹) Schröder-v. Künzberg DRG S. 275 ff.; Conrad DRG S. 186; Baesecke Bd. 2, S. 78; v. Amira-Eckhardt a.a.O., S. 66—68.

Jahrhunderte später finden wir als einziges schriftliches Denkmal der alten friesischen Sprache eine große Anzahl von Rechtssatzungen, deren Entstehung nur aus der Eigenart der Geschichte des Friesenstammes zu erklären ist. Die Friesen, schon landschaftlich abgelegen, hatten sich von jeher am längsten allen fremden Einflüssen verschlossen; sie hatten spät das Christentum angenommen und sich der fränkischen Herrschaft unterworfen⁵⁰). In Friesland bürgerte sich in der Folgezeit weder die karolingische Schöffenverfassung in ihrer eigentlichen Form, noch Landesherrlichkeit und Lehenswesen ein⁵¹). Am Anfang des 13. Jahrhunderts ist Friesland Freistaat. In Friesland, ähnlich wie in Dithmarschen und der Schweiz, blieb ein Zustand der Rechtsüberlieferung und -fortbildung erhalten, der dem germanischen sehr ähnlich war: Die bäuerliche Gerichtsgemeinde sprach sich Recht; in ihr wurde das Recht durch mündliche Überlieferung weitergetragen⁵²); sie schritt dann auch zur Aufzeichnung des Rechts.

Die Aufzeichnung der Gesetze beginnt im Anfang des 13. Jahrhunderts mit den bekannten 17 Küren. Sie liegen in lateinischer und verschiedenen friesischen Fassungen vor⁵³). Reicher noch an Funden für uns sind die folgenden Aufzeichnungen, meist auch aus dem 13. Jahrhundert: Die 24 allgemeinen Landrechte, die allgemeinen Bußtaxen, die Überküren. Aus diesen schöpft Heyne sein Material. Die friesischen Gesetze gelten wegen ihrer Entstehungsgeschichte als Zeugnis eines im wesentlichen unveränderten germanischen Rechts⁵⁴). Davon zeugen auch ihre Form und Sprache; sie sind teilweise metrisch durchgegliedert⁵⁵), enthalten eine Fülle von Stabreimen zu einer Zeit, da die Stabreimkunst in der Dichtung längst aufgegeben ist; die Worte zeichnen sich durch einen altertümlichen Lautstand aus⁵⁶).

Neben diesen Quellen können die Volksrechte und Urkunden der fränkischen Zeit dort verwandt werden, wo hinter der lateinischen Sprachform

⁵⁰) s. Baesecke Bd. II, a.a.O.; Conrad DRG, S. 107.

⁵¹) Baesecke a.a.O.; v. Amira, Grundriß, S. 50/51.

⁵²) Weitgehend wird angenommen, daß auch das friesische Recht in Form einer Lagsaga durch einen Gesetzssprecher vorgetragen wurde. So Heyne, Sievers a.a.O. Heck wendet sich nur dagegen, daß man den fries. asega als Gesetzssprecher auffaßt, bezweifelt aber das Institut selber nicht (Übersetzungsprobleme, S. 38).

⁵³) Umstritten ist die Frage, ob der lateinische oder der friesische Text primär sei. Eine Darstellung der widersprechenden Ansichten findet sich bei Heck, Übersetzungsprobleme, S. 34 ff. Die Mehrzahl der Autoren nimmt an, daß der Lateintext eine spätere Übersetzung des friesischen sei. Heck selber vertritt die Theorie, daß hier eine „Übersetzung zu Protokoll“, d. h. eine sofortige lateinische Niederschrift des mündlich vorgetragenen friesischen Rechtsweistums stattgefunden habe. Die friesischen Texte seien Rückübersetzungen, die allerdings unter Kenntnis und Verwendung der friesischen Rechtssätze angefertigt worden seien.

⁵⁴) v. Amira-Eckhardt, a.a.O. S. 140 f.

⁵⁵) Sievers, Metrische Studien IV, sucht auch bei den friesischen Gesetzen wie bei den skandinavischen eine Versform nachzuweisen. Ähnlich schon Heyne.

⁵⁶) Baesecke Bd. II, S. 79.

sich germanische Formeln erschließen lassen. Die althochdeutschen Denkmäler können dort ergänzend herangezogen werden, wo in ihnen offenbar Rechtsformeln enthalten sind.

4. Kapitel

Schon mehrfach hat sich die Bedeutung gezeigt, die dem geschichtlichen Alter der Paarformeln zukommt. Wir haben im vorigen Kapitel die schriftlich überlieferten Rechtsquellen gesichtet, aus denen das Material geschöpft werden kann. Die schriftliche Aufzeichnung germanischer Rechte hat jedoch, gemessen an der vorausgegangenen Entwicklung, spät eingesetzt. Es soll deshalb versucht werden, auf dem Wege über Rückschlüsse mit Hilfe anderer Gesichtspunkte wenigstens zu ungefähren Anhaltspunkten für das früheste Auftreten der Rechtssprachfigur der Paarformel in unserem Rechtskreis zu kommen.

Eine Hilfe hierzu kann eine mit der Zwillingsformel eng verbundene, aber weit genauer untersuchte Spracherscheinung bieten: Der Stabreim. Denn die größere Anzahl der Formeln alliteriert. Das Alter des Stabreimes kann uns wenigstens in negativer Beziehung Anhaltspunkte für das Alter der alliterierenden Paarformeln sein: Die stabenden Paarformeln können in dieser Zusammenstellung nicht älter als der Stabreim in den germanischen Sprachen sein. Der umgekehrte Schluß ist dagegen nicht ohne weiteres erlaubt: Seit es den Stabreim in den germanischen Sprachen gäbe, gäbe es auch Paarformeln. Der Stabreim ist bei den Germanen zuerst in gleichenlautenden Namensgruppen bezeugt: Die von Tacitus in Kapitel 2 erwähnten drei Völkergruppen der Ingväonen, Istväonen und Erminonen haben einen stabenden Vokalanlaut; ihre Namen gehen auf eine Götterdreierheit zurück. Aus der ganzen Stelle im 2. Kapitel von Tacitus' Germania hat man Bruchstücke eines stabreimenden germanischen Gedichts erschlossen, das dem taciteischen Bericht zugrunde gelegen haben soll⁵⁷). Wir wollen uns im folgenden nicht auf diese umstrittene Erschließung durch Genzmer stützen; sie sei hier nur als ein Indiz für das Hineinreichen der stabreimenden Form in die germanische Frühzeit angeführt.

Nicht nur Götternamen, sondern auch die Namen von germanischen Königen aus dem gleichen Geschlecht zeigen zur Zeit der Völkerwanderung stabende Anlaute, wie etwa die Namen der ostgotischen Amaler.

Der Stabreim ist nicht nur in den germanischen, sondern auch in den keltischen Sprachen verbreitet gewesen⁵⁸).

Man schließt aus den angeführten Tatsachen, daß der Stabreim schon der „gemeingermanischen“ Zeit bekannt war und längst vor der Völkerwande-

⁵⁷) F. Genzmer in German.-Roman. Monatsschr. 24, S. 14 ff.

⁵⁸) A. Heusler in Hoops' Reallexikon, Artikel „Stabreim“.

rungszeit entstanden ist⁵⁸). Eine Grenze nach oben kann man nur setzen in der germanischen Akzentverschiebung, die den Anfangsilben die Betonung gab⁵⁹).

Man glaubt annehmen zu können, daß der Stabreim aus Zaubersprüchen und Formeln in die höhere Dichtung aufgestiegen ist, nicht etwa der umgekehrte Vorgang stattgefunden hat⁶⁰). Das spräche dafür, daß die Paarformeln älter sind als der Stabreim selber.

Neben den stabenden Paarformeln stehen solche, die nicht alliterieren. Schon G r i m m hat vermutet, diese seien älter als die stabenden. Dieselbe Ansicht vertritt B a e s e c k e, wenn er annimmt, die Formel habe sich im Germanischen erst den Stabreim geschaffen. Auch im germanischen Göttermythos scheinen die nicht stabenden Namensgruppen einer älteren Schicht als die stabenden anzugehören⁶¹). Wenn man dieser Annahme folgt, so würde das bedeuten, daß das Aufkommen des Stabreims noch nicht die früheste Grenze für das Vorkommen paariger Formeln bezeichnet. Sie können vielmehr in noch früherer Zeit entstanden und gebraucht worden sein.

Auf ein Anzeichen, welches für ein hohes Alter feststehender formelhafter Wortverbindungen spricht, ist in der Literatur verschiedentlich hingewiesen worden: Wir treffen sie fast gleichlautend bei den verschiedensten germanischen Stämmen an. Das eindrucksvollste Beispiel bietet eine Tierschadensformel⁶²). Sie findet sich einmal in Edictus Rothari⁶³):

Sie caballus cum pede, si bovis cum corno, si porcus cum dente hominem intrigaverit, aut si canis morderit . . .

Friesische Bußtaxen des 11. Jahrhunderts sagen⁶⁴):

hengstes hof and hundes toth (Zahn) and swines tusk (Hauer) and hona ezel (Sporn) and britheres (Rindes) horn . . .

Im norwegischen Gulathingbok heißt es⁶⁵):

ef horn oeda hofr oeda hundr verdr manz bane . . . (ob Horn oder Huf oder Hund wird Mannes Töter)

Ähnlich lautet eine Formel des alten schwedischen Rechts⁶⁶). Es ist unwahrscheinlich, daß diese ins einzelne gehenden, fast wörtlich übereinstimmenden stabenden Aufzählungen unabhängig voneinander entstanden sind. Auch

⁵⁸) Heusler a.a.O.

⁶⁰) Heusler a.a.O.; Baesecke Bd. I, S. 62, meint sogar, die Zwillingsformel habe den Stabreim geschaffen.

⁶¹) Heusler a.a.O. mit Nachweisen.

⁶²) s. Merk, Werdegang S. 14 und Anm. 62; Baesecke Bd. II, S. 74; so auch v. Amira, Zweck und Mittel, S. 55 ff.; v. Amira-Eckhardt, Germanisches Recht S. 221/222.

⁶³) c. 326.

⁶⁴) v. Richt hofen Rqu. 61, 27; 60, 26; 226, 31; 227, 31.

⁶⁵) c. 165.

⁶⁶) Älteres Westgötalag, af mandrapi, c. 15 Par. 4.

eine spätere Übernahme durch das langobardische Recht ist unwahrscheinlicher als die Annahme, daß es sich hier um Reste eines gemeinsamen Rechts handele⁶⁷). Neben der Gemeinsamkeit der juristischen Regelung fällt vor allem die fast übereinstimmende sprachliche Form auf; ein sehr deutliches Beispiel für das Beharrungsvermögen der Rechtssprache.

Die Vermutung, daß ein gemeinsames germanisches Recht und eine entsprechende Rechtssprache bestanden habe, gründet sich nicht auf die Tierschadensformel allein. Wir treffen immer wieder gleichlautende Formeln bei den Langobarden, in Deutschland und in Skandinavien: *liob undi leid* ist nordisch *liuft echha leitt*⁶⁸), *lid in laib* (Lex Rothari: Geh ins Erbe!) entspricht nordisch: *ga i arv*⁶⁹); das Fachwort *fulcfree* taucht im angelsächsischen wie im langobardischen Recht auf⁷⁰). v. Amira zieht aus dieser Übereinstimmung den Schluß, daß „schon vor dem Auseinandergehen der großen Stammesgruppen eine weitschichtige Kasuistik bestimmter Rechtsregeln in das feste Gefüge alliterierender Form gebracht wurde“⁷¹)⁷²).

An dieser Stelle soll daran erinnert werden, daß alliterierende Zwillingsformeln nicht allein in den germanischen Sprachen zu finden sind. Sie tauchen auch in der altlateinischen sakralen und juristischen Formelsprache auf, und zwar gerade in den ältesten bekannten Beispielen⁷³)⁷⁴). Allerdings sind sie hier nicht so typisch wie in den germanischen Sprachen. Norden zieht deshalb bei seiner Untersuchung der alten Auguralformel die isländische Friedensformel (*tryggdamal*) als Beispiel heran⁷⁵). Nicht so häufig treffen wir Paarformeln im Griechischen an; wir finden sie hier vor allem in Verfluchungsformeln und in Eiden⁷⁶), die oft von hohem Alter sind. Der Gedanke an indogermanische Gemeinsamkeiten liegt nahe⁷⁷); er soll jedoch hier nicht weiter verfolgt werden, da er für die rechtssprachliche Ausdeutung der Formeln nicht von unmittelbarer Wichtigkeit ist. Erwähnt werden soll jedoch, daß Franz Altheim die Vermutung aufstellt und zu erhärten sucht, das stabreimende alte lateinische carmen, dem die gefundenen Formeln meist

⁶⁷) so Baesecke Bd. II, S. 74.

⁶⁸) Baesecke Bd. I, S. 62.

⁶⁹) Baesecke Bd. II, S. 56.

⁷⁰) Baesecke Bd. II, S. 73.

⁷¹) v. Amira, Zweck und Mittel, S. 55; ebenso v. Amira-Eckhardt, a.a.O. S. 221 unten.

⁷²) Auch Conrad DRG, S. 40, bejaht eine germanische Gemeinsamkeit.

⁷³) Norden, Aus altrömischen Priesterbüchern, S. 17/18.

⁷⁴) Baesecke Bd. I, S. 63, weist auf diese Parallele hin.

⁷⁵) Norden a.a.O., S. 95.

⁷⁶) Norden a.a.O., S. 18, insbes. Anm. 1.

Norden a.a.O., S. 95, insbes. Anm. 4.

⁷⁷) Neuerdings hat Dumézil das Problem indogermanischen Erbes in der Kultur der einzelnen Völker in Bezug auf Rom aufgegriffen: George Dumézil, L'Heritage Indo-Européen a Rome, Librairie Gallimard 1949. Mit Hilfe der vergleichenden Methode bejaht er auf den Gebieten der Religion, der Mythen und der sozialen Gliederung weitgehend ein indogermanisches Erbe.

angehören, stehe mit der germanischen Stabreimdichtung in Zusammenhang⁷⁸⁾. Durch die Kelten, die Nachbarn der Germanen, sei im 5./4. Jahrhundert vor Christus der Anfangsakzent und das alliterierende *carmen* (= gebundene Prosa) in die lateinische Sprache eingedrungen, teilweise auf dem Umwege über Etrusker und Umbrier. Altheim weist insbesondere daraufhin, daß sich in römischen *carmina* eine Doppelung der Begriffe wie im Keltischen, stabreimende *Dikola* wie im Germanischen fänden⁷⁹⁾. – Das mag hier nur andeutend angeführt sein, um zu zeigen, unter welchen historischen Perspektiven die Erscheinung der Paarformeln gesehen werden kann. Festzustellen bleibt, daß das Sprechen in parallel geschalteten Wortpaaren bei Römern und Griechen das Ausdrucksmittel einer kulturgeschichtlich frühen Zeit ist.

Als Ergebnis können wir festhalten: Paarformeln begegnen uns in den frühesten schriftlichen Aufzeichnungen der germanischen Sprachen, und zwar besonders in den Rechtsaufzeichnungen. Wir können nicht feststellen, wie lange sie schon Ausdrucksmittel in den langen vorhergehenden Zeiträumen waren. Wir haben aber zahlreiche Anhaltspunkte für die Vermutung, daß es sich um eine Spracherscheinung handelt, die wenigstens um Jahrhunderte in die Zeit vor die Christianisierung der Germanenvölker hineinreicht. Wir können deshalb mit der Annahme arbeiten, daß paarige Formeln sich schon in den Rechtssprichwörtern, dem Rechtsvortrag und der Prozeßsprache in vorchristlicher Zeit gefunden haben, in der magisch-mythisches Denken weitgehend anstelle des uns geläufigen rational-kausalen das Leben beherrschte. Eine Erklärung der frühesten Verwendung der Zwillingsformeln darf also die Mittel der Deutung dem Denkbereich magisch-mythischer Weltanschauung entnehmen. – Bevor dieses Ergebnis ausgewertet wird, soll jedoch im folgenden Kapitel eine weitere Erscheinung untersucht werden, die bei dieser Auswertung heranzuziehen sein wird.

5. Kapitel

Wenn wir die Quellen durchsehen und darauf achten, ob wir auf paarige Formeln stoßen, so fällt uns eines auf: Die „Streuung“ ist keineswegs gleichmäßig. Auf weiten Strecken treffen wir sie gar nicht oder doch nur sehr einzelt. Dann wieder kommen sie in einer Quelle in einem kurzen Abschnitt gehäuft vor. Dabei zeigt sich, daß wir sie zuweilen in frühen Rechtsaufzeichnungen weniger häufig finden als in späteren; eine Feststellung, die dem Ergebnis der Untersuchung im vorigen Kapitel zu widersprechen scheint.

So ist es zum Beispiel bei den angelsächsischen Gesetzen: Die frühesten Gesetze, die der Könige der Kenten und Aethelberts, enthalten keine Paarformeln. Diese finden wir erst häufiger seit Alfred.

⁷⁸⁾ Geschichte der lateinischen Sprache, S. 311 ff. (317).

⁷⁹⁾ Altheim a.a.O. S. 317.

Ebenso ist es in den Volksrechten. Sie sind zudem in lateinischer Sprache abgefaßt. Nur an wenigen Stellen erscheinen lateinische Formeln, hinter denen wir deutsche Paarformeln vermuten können. Die frühen Volksrechte sind in einem Stil abgefaßt, der auch bei einer deutschsprachlichen Fassung ein häufiges Vorkommen von Paarformeln nicht vermuten ließe. Es ist dies der Stil der sogenannten Bußkataloge: Sie bestehen oft nur aus dem Kennwort für das Delikt und der Bußsumme. Denselben Stil finden wir auch in den frühen angelsächsischen Gesetzen, in denen wir ebenfalls nicht auf Paarformeln stießen.

Eine Stufe später finden wir die Formeln in weit größerer Zahl. Sie sind zum Teil im Text verstreut; zum Beispiel im norwegischen *Borgathingsbok*⁸⁰⁾: *Getötet durch Huf oder Horn*; ähnlich in den angelsächsischen Gesetzen.

Über die Hälfte der Zwillingsformeln dieser Zeit, die überliefert sind, treten gehäuft in kurzen Abschnitten auf, vor allem in Eiden: Sie finden sich in großer Zahl in den überlieferten angelsächsischen Eidesformularen der Zeit von 920 bis 1050⁸¹⁾. Auch im *Gulathingsbok* treten dort gehäuft Paarformeln auf, wo Eide wiedergegeben werden; so besonders bei den Treueiden des Herzogs und Jarls, der Barone, der Rechtswahrer und der Bonden⁸²⁾. Eine der bekanntesten Fundstellen für paarige Rechtsworte ist der altisländische Urfehdebann (*tryggdamal*)⁸³⁾, der Friedensschwur bei der Einstellung der Fehde, oft gefeiert als bedeutendstes Denkmal kunstartig geformter germanischer Rechtssprache. Schon wegen dieser Bedeutung soll er im folgenden für die Untersuchung in starkem Maße herangezogen werden⁸⁴⁾. Zudem sind wir in der glücklichen Lage, dank der eingehenden Untersuchungen W. H. Vogts bei dem Urfehdebann weit besser als bei anderen Quellen über Geschichte und Herkunft der einzelnen Verse und Formeln informiert zu sein⁸⁵⁾. Paarformeln treffen wir auch in großer Zahl in den friesischen Rechtsaufzeichnungen, und auch hier gehäuft dort, wo Eide wiedergegeben werden. Auch Verwünschungen, hier besonders die altenglische *Excommunicatio*, zeigen diese Erscheinung.

Es liegt nun nahe, nach einem gemeinsamen Merkmal für all die Stellen zu suchen, in denen Paarformeln in kurzen Abständen so vielfach auftreten. Der Unterschied in der Häufung erscheint zu kraß, als daß er auf bloßem Zufall beruhen sollte: In den ersterwähnten Stellen trifft man eine Formel, die oft auf Seiten die einzige bleibt; in den zweitgenannten besteht ein ganzer Passus oft allein aus Zwillingsformeln. Um zu einer Erklärung dieser

⁸⁰⁾ I, 5.

⁸¹⁾ Liebermann Bd. I, Swerian, S. 396 ff.

⁸²⁾ *Gulathingsbok* 2, 9 ff.

⁸³⁾ Im folgenden zitiert nach der Fassung bei Vogt, Urfehdebann, S. 166 ff.

⁸⁴⁾ Insbesondere im 12. Kapitel.

⁸⁵⁾ Die Arbeit Vogts fand eine positive Besprechung durch Alfred Schultze in *ZRG* 57 (1937), S. 519 ff., in der Schultze darauf hinweist, wie sehr die Untersuchungen Vogts auch für die Rechtsgeschichte fruchtbar werden.

Erscheinung zu gelangen, soll auf eine Besonderheit der in den Quellen wiedergegebenen Eide eingegangen werden. Ihnen ist eines gemeinsam: Sie werden wörtlich oder fast wörtlich so aufgeführt, wie sie von dem Schwörenden gesprochen werden sollen.

Während die Quellen uns sonst Rechtsregeln überliefern, hören wir hier Worte, wie sie in der damaligen Zeit bei Rechtshandlungen wirklich gesprochen wurden. Es scheint nun so, daß die Paarformel beim gesprochenen Rechtswort eine wichtige Rolle gespielt hat. Dieselbe Feststellung machen wir bei dem isländischen Urfehdebann: Mag sie auch in der vorliegenden Form dichterisch ausgestaltet sein, so war sie doch als Schwur der Urfehde zum mündlichen Gebrauch bestimmt. Auch für die Verwünschungsformel der altenglischen Excommunicatio können wir annehmen, daß sie als gesprochenes Wort gedacht war. Auch das friesische Gesetz hat eine enge Beziehung zum gesprochenen Wort: Hier kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß die Aufzeichnungen fast wörtlich den Vortrag des Gesetzessprechers wiedergeben. Wir haben zwar nicht das Wort unmittelbar so, wie es bei einer Rechtshandlung vorgebracht wurde. Wir haben aber auch gesprochenes Wort. Und es ist naheliegend, daß in den Gesetzesvortrag viele der im Thing und bei Rechtshandlungen gesprochenen Formeln wörtlich eingingen.

Jetzt läßt sich auch das Fehlen der Paarformeln in den sehr frühen Quellen erklären. Diese Quellen geben sogenannte Bußkataloge. Sie bringen in ganz abgekürzter Form die Bezeichnung eines Delikts und die Bußsumme. Sie sind in dieser Form meist in ihrer Ausdrucksweise und ihren Ausdrucksmitteln sehr karg; sie bringen fast niemals ein Stück in der Form, wie es bei der Rechtshandlung selber gesprochen werden sollte. Wir können aber aus der Tatsache, daß Formeln der Gerichtssprache, der Eide usw. nicht wiedergegeben sind, nicht darauf schließen, daß es solche Formeln noch nicht gab. Gerade Eide gehören zu dem frühesten Bestand von Rechtsordnungen, der germanischen insbesondere⁸⁶⁾. Ihre Form wird zäh über lange Zeiträume bewahrt⁸⁷⁾. Man kann also aus dem Fehlen oder seltenen Vorkommen keineswegs darauf schließen, daß sie der Rechtssprache damals unbekannt gewesen wäre. Es mußte vielmehr durchaus untunlich sein, einen Eid aufzuzeichnen. Das Sprechen des Eides brachte äußerst gefährliche dämonische Mächte ins Spiel. Gefährvoll mußte es deshalb scheinen, durch schriftliche Festlegung des Eides sich mit diesen Mächten einzulassen. Erst eine Abschwächung der

⁸⁶⁾ Siehe dazu Conrad, DRG, S. 45.

⁸⁷⁾ Vogt, Urfehdebann, S. 12, nimmt das auch bei den isländischen Eiden in der christlichen Zeit an: „Gerade diese Eide scheinen mir vielfach günstige Ausgangspforten für die Erkenntnis ursprünglicher formaler Einheiten zu bieten, denn ihre schärfere Begrenzung und Formung verlangenden gedanklichen Einheiten stoßen mit größerer Entschiedenheit Fremdstoffe und -formen ab als die laufenden Wortlaute der Gesetze.“

alten Zaubervorstellungen durch das sich festigende Christentum konnte eine schriftliche Aufzeichnung einer Eidesformel möglich machen⁸⁸⁾.

Aufschlußreich in diesem Zusammenhang ist die Betrachtung des Eides des wegen Sachmängel beklagten Verkäufers im angelsächsischen Recht. Das Gesetz des Königs Ine (688–695) sagt⁸⁹⁾:

... oder (der Verkäufer) schwöre, daß er keinen Fehl daran kannte.

Das Wort für Fehl lautet dabei *facn*. Der Eid ist nicht wörtlich, sondern nur seinem Inhalt nach mitgeteilt. Paarformeln fehlen.

Aus späterer Zeit (die Aufzeichnung der Formel fällt in die Zeit von 920–1050) ist uns eine wörtlich wiedergegebene Eidesformel des wegen Sachmängel verklagten Verkäufers bekannt⁹⁰⁾:

... nicht kannte ich an der Sache, wegen deren du klagst, Schlechtheit oder Trug, Schwäche noch Fehl (*ful nec facn, ne wac ne wom*).

Dieselbe Gesetzesstelle existiert, neben der zitierten angelsächsischen Fassung, auch in der lateinischen Fassung des Quadripartitus. Hier bleiben die beiden Paarformeln unübersetzt, in dem lateinischen Text stehen die beiden angelsächsischen Zwillingsworte. Aus dieser Tatsache läßt sich schließen, daß diese Worte dem Eid besonders wesentlich waren. Interessant ist außerdem, daß in dieser Eidesformel dasselbe Rechtswort auftaucht, das schon Jahrhunderte früher in dem Gesetz König Ines zur Bezeichnung des Sachmangels verwandt wurde: *facn* – Fehl. Das legt den Gedanken nahe, daß der wirklich gesprochene Eid schon zur Zeit König Ines ähnlich oder gleich wie der in der späteren Formel gelautet haben mag⁹¹⁾.

6. Kapitel

Wir haben im Laufe der bisherigen Untersuchung zwei Ergebnisse gewonnen: Paarformeln als Ausdrucksmittel der Rechtssprache werden schon in vorchristlicher germanischer Zeit gebraucht; in den schriftlichen Aufzeichnungen treten sie dort gehäuft auf, wo Rechtsworte so mitgeteilt werden, wie sie im Thing oder bei sonstigen Rechtshandlungen tatsächlich gesprochen wurden.

⁸⁸⁾ Der Mönch Agambert von Tours macht vor die Abschrift des Titels der Lex Salica „de chrenecruda“ (der, das ist wohl heute erwiesen, heidnische Zaubervorstellungen wiedergibt) das Kreuzeszeichen, um sich vor den Zaubermächten zu schützen. Dazu und zu ähnlichen Beispielen siehe Goldman, Chrenecruda, S. 91–95.

⁸⁹⁾ Liebermann Bd. I, Ine 56, S. 114.

⁹⁰⁾ Liebermann Bd. I, Swer 9, S. 398.

⁹¹⁾ Auch Liebermann Bd. III, S. 236, meint in seiner Erklärung 1 zu der Formel Swerian 9, diese Formel habe teilweise schon Ine 56 vorgelegen. Weiter verweist er auf die Ähnlichkeit zu Lex Baiuwar. XVI, 9: *vitium ibi nullum sciebam in illa die, quando negotium fecimus*. Er hält die Formel deshalb für eine westgermanische Gemeinsamkeit.

Wollen wir eine Antwort auf die Frage finden, warum gerade Paarformeln in unserer frühen Rechtssprache so verbreitet sind, so müssen wir uns zunächst vergegenwärtigen, was Sprechen, was Rechtsrede insbesondere für die damalige Zeit bedeutete. Wir dürfen keinesfalls in den Fehler verfallen, die Maßstäbe unseres weitgehend rationalen, durch Humanismus und Aufklärung hindurchgegangenen Denkens ungeprüft auf andere Zeiten anzuwenden.

Forschungen der neuen Zeit, besonders die Untersuchungen von Grönbech, de Vries und Höfler haben uns gelehrt, die Germanen der vorchristlichen Zeit als im mythisch-magischen Denken lebende Menschen zu sehen⁹²). Wir wissen auch, daß viele Vorstellungen dieser Zeit über die Schwelle der Christianisierung ins Mittelalter hinübergelassen sind, teils als kulturelle Unterströmung, teils in die Dämme christlicher Motivierung gefaßt. Das gilt in besonders starkem Maße im Rechtsleben. Darum muß es uns für das Verständnis auch der Formeln aus Quellen christlicher Zeit wichtig sein, welche Vorstellungen in vorchristlicher Zeit hinter diesen Formeln standen.

Sprechen und Sagen bedeutet für den Menschen in dieser Kulturstufe etwas anderes als für den heutigen. Das Wort hat nicht nur Verständigungsfunktion, das Sprechen ist kein technisierter Vorgang. Goethe sieht diese Bedeutung des Gesprochenen für den Menschen und das Volk, das die „Jugend-schranke“ noch nicht überschritten hat, wenn er im West-Ostlichen Diwan dichtet:

„Wie das Wort so wichtig dort war,
weil es ein gesprochen Wort war.“

Das Wissen und Nennen des Namens einer Person oder Sache bedeutet Macht über sie. Der Name steht für die Sache, ist die Sache, genauso wie ein Abbild die Sache selber ist (Jagdzauber!). Das Verhältnis von Wort zu Sache ist nicht das einer Repräsentation, sondern der Identität⁹³): Das Wort stellt nicht dar, sondern in ihm sind wirkende Kräfte. Das Wort hat somit Substanzcharakter⁹⁴). Sehr deutlich zeigen sich diese Vorstellungen beispielsweise im Märchen von Rumpelstilzchen.

So konnten die Namen von göttlichen Wesen, von Toten, von gewissen Tieren gefährlich werden, so daß man an Stelle der gefährlichen Namen andere, umschreibende gebrauchte⁹⁵). Beispielsweise sei angeführt, daß bei den Römern der Name des höchsten Gottes Geheimnis war⁹⁶).

⁹²) Gemeint sind insbesondere die Werke: Grönbech, Kultur und Religion der Germanen, 1937—39; de Vries, Altgermanische Religionsgeschichte, 2. Aufl. 1956; Höfler, Kultische Geheimbünde bei den Germanen, 1937.

⁹³) Cassirer, Philosophie der symb. Formen, 2. Teil: myth. Denken, S. 51, 53 ff.

⁹⁴) Cassirer a.a.O., S. 56, Anm. 1.

⁹⁵) de Vries, Altgerm. Religionsgeschichte, I, Par. 215.

⁹⁶) de Vries a.a.O., Par. 216.

Eine erhöhte Bedeutung hat das Wort im Bereich des Religiösen, des Zaubers und auch des Rechtes. Die rechtsgeschichtliche Forschung ist zwar heute zu der Ansicht gekommen, daß für die Germanen das Recht nicht göttlichen Ursprungs war⁹⁷). Die Frage mag hier offen bleiben; denn auf jeden Fall stand das feierlich gehegte Thing, in dem Gericht gehalten wurde, unter dem Schutz der Götter, besonders des Thinggottes Ziu, des Mars Thingsus. Die Hegung stellt das Thing unter kultischen Frieden, dessen Verletzung mit kultischer Strafe belegt wurde⁹⁸). Damit war die Thingstätte aus dem sonstigen profanen Raum herausgeschnitten. Alle Rede, die in diesem Raum gewechselt wurde, war schon hierdurch erhöhte Rede.

Besonders beim Zauber ist es so, daß ein richtiges Nennen des Gegenstandes für die gewünschte Wirkung entscheidend wichtig ist. Denn das Sprechen des Zauberspruches soll ja die Wirkung hervorrufen. Ähnlich ist es bei der heidnischen Verfluchung. Durch den Fluch soll das genannte Unheil auf den Verfluchten gelenkt werden.

Von hier aus können wir die Brücke schlagen zu den Stellen in den Rechtsquellen, in denen wir immer wieder paarige Formeln fanden: Zu den Eiden. Der Eid enthielt eine bedingte Selbstverfluchung des Schwörenden für den Fall, daß das Beschworene nicht zutreffen sollte⁹⁹). Man schwor bei seinen Waffen, bei seinem Schiff, bei Fruchtbarkeitssymbolen (Roß des Ruhebettes, dem heiligen weißen Stein), auch bei Geistern oder Göttern¹⁰⁰). Um dem Schwur Kraft zu geben, mußte es das Bestreben sein, die Schwurmächte durch das Nennen im Schwur in den Griff zu bekommen, sie zu zwingen, dem Meineidigen den Dienst zu verweigern, ihn zu vernichten¹⁰¹). Dazu war vor allem das richtige Nennen dieser Mächte erforderlich. Es verlangte aber auch eine bestimmte Haltung des Sprechenden: Es handelte sich um ein Wirken des Geistes auf Geister. Dazu bedurfte es höchster Konzentration, der Zusammenfassung der geistigen Kräfte im Sprechenden. Es handelte sich um eine von „ungeheurer Willenskraft erfüllte Machthandlung“¹⁰²).

Allein durch das Sprechen des Eides mußten also weitgehende Wirkungen erzielt werden. Es treffen sich dabei zauberisches Wort, sakrales Wort und Rechtswort. Das gesprochene Wort als geistige Kraft hat somit in der Rechtswelt der Germanen eine weit wichtigere Funktion als heute: Es gab ja keinen wohlorganisierten Staat, keinen geschulten Juristenstand, keine sicher funktionierende Exekutive. Die Durchsetzung dessen, was als Recht erkannt wurde, blieb unsicher. Man lebte in einer Welt des Kampfes. Jede

⁹⁷) Für viele Conrad DRG, S. 40; Vogt, Fluch, Eid passim, insbes. S. 35 ff.

⁹⁸) Conrad DRG, S. 41; Vogt, Fluch, Eid, S. 51 f. s. dazu auch Tacitus, Germania, Cap. 11.

⁹⁹) s. Hübner in Hoops Reallexikon I, S. 522 ff.

¹⁰⁰) Eine Aufstellung der Fluch- und Schwurmächte in altnordischen Quellen unternimmt Vogt, Fluch, Eid, S. 20/21.

¹⁰¹) Conrad DRG, S. 15, 16, spricht vom zauberischen Zwang beim Eid.

¹⁰²) Vogt, Fluch, Eid, S. 5 ff.

Kränkung konnte Blutrache und Krieg zwischen den Sippen heraufbeschwören. Wollte man eine Sache durch Rechtsspruch erledigen, so stellten sich zwei Aufgaben: Zunächst mußte aus den meist widersprechenden Behauptungen der Parteien die „Wahrheit“ festgestellt werden. Dabei lag eine Beweisaufnahme im heutigen Sinne aus den verschiedensten Gründen nicht im Bereich des Denkbaren. Dann aber mußte die Durchführung des Vergleichs oder Urteils gesichert werden. Dabei konnten sich die Parteien, besonders die an äußerer Macht schwächere, nicht auf die Hilfe eines Staates verlassen. Es galt also, allein mit Hilfe des bei der Rechtshandlung gesprochenen Wortes Mächte zu beteiligen, deren Furcht die Parteien davon abhielt, das Versprechen zu brechen bzw. die Unwahrheit zu sagen.

Wir sehen also, daß die geistige, das heißt für die damalige Zeit magische Kraft des gesprochenen Wortes das beinahe einzige Mittel war, in einer Welt, in der Gewalt herrschte, zu einer Erledigung des Streites in rechtsförmlichem Verfahren, zu einer rechtsverbindlichen Abmachung zu kommen. Wenn wir uns diese hohe, ernste Funktion des Wortes im frühen Recht vor Augen halten, so muß uns klar werden, wie inadäquat es ist, von der „Poesie in der Rechtssprache“, vom „Schmuck der Rechtsrede mit Stabreimen“ zu sprechen.

Aber auch die dichterische Form selbst konnte damals nicht als bloßes Spielen mit dem sprachlichen Wohlklang oder auch als bloßes Mittel zum besseren Einprägen der Formeln erscheinen. Rechtsrede ist erhöhte, dem Sakralen und Magischen verwandtes Sprechen; Gerichtsstätte ist aus dem profanen herausgeschnittener, unter göttlichem Schutz stehender Raum. In einem solchen Raum war nur erhöhte, feierliche Rede denkbar. Feierlich erhöhte Rede war aber für das Gefühl jener Zeit immer rhythmisierte Rede¹⁰³); die Übereinstimmung des im Thing gesprochenen Wortes mit dem vorgegebenen guten alten Recht mußte sich auch in der rhythmischen Stimmigkeit des Gesagten dartun. Erhöhte, rhythmisierte Rede bedeutete in den germanischen Sprachen Alliteration¹⁰⁴). Diese aber war dem Sprechen in Paarformeln eng verbunden.

Weiterhin schrieb man dem, der die Kunst dichterischen Ausdrucks beherrschte, höhere geistige Kräfte zu. Wir haben gesehen, daß die Verwünschung, der Fluch, der Eid ein Einwirken des Geistes auf Geister voraussetzt. Die Handlung des mit besonderen geistigen Kräften Begabten mußte also besonders wirkungsvoll sein. So war beispielsweise auf Island ein Mann, der eine Verwünschung in metrischer Form sprechen konnte, als kraftaskald oder akvaeldaskald besonders geehrt und gefürchtet¹⁰⁵).

Ein weiteres Argument gegen die Deutung der Paarformeln als poetischen Schmuckes der Rechtssprache bietet sich an: Wir konnten bereits aus den

¹⁰³) de Vries, Altgerm. Rel.-Gesch., Par. 219.

¹⁰⁴) de Vries, a.a.O., Par. 219.

¹⁰⁵) de Vries, Altgerm. Rel.-Gesch., Par. 219.

deutschsprachlichen Rechtsworten der Volksrechte erkennen, daß die Rechtssprache schon in dieser Zeit über eine große Zahl technischer Fachworte verfügte. Diese mußten einer Übersetzung besonders schwer zugänglich erscheinen. In jenen Gesetzen, wo wir lateinische und germanische Paralleltexte haben (in den friesischen und angelsächsischen Aufzeichnungen), bleiben gerade Paarformeln im Lateintext häufig unübersetzt.

Aus angelsächsischen Gesetzen¹⁰⁶):

Swer 6 – *iusiurandum est c l e n e et u n m e n e*

Swer 8 – *uero testimonio u n a b e d e n , u n a b o h t t o (id est non rogatus uel ad hoc conductus)*

Swer 9 – *fuit et h á l et c l e n e sine omni fac n o*

Swer 9 – *ful nec fac n , ne w a c n e w o m*

Aus dem friesischen Recht:

Richthofen 38,17 *cum gladio et cum lancea, id est cum egge et orde*

Richthofen 46,26 *debet habere prouidentiam and plicht (für pli and plicht)*

Richthofen 36,29 *fad aut falsa moneta accipitur (für fad and falske)*¹⁰⁷).

Die Beispiele scheinen mir zur Genüge zu beweisen, daß hier gerade in den Zwillingsformeln markante Fachworte auftraten. Sie wurden vom Übersetzer lieber unübersetzt in den Lateintext übernommen oder doch – noch bezeichnender – zur Erläuterung neben die lateinische Übersetzung gestellt. Das zeigt, daß hier nicht willkürlich wegen des Wohlklangs der Alliteration Worte zusammengestellt wurden, sondern daß in diesen Formeln ein sinnvolles Sprachinstrument einer altüberlieferten Rechtssprache vorliegt.

¹⁰⁶) Zitiert nach Liebermann, Gesetze der Angelsachsen Bd. I, S. 396–399.

¹⁰⁷) Zu dieser Formel s. auch unten S. 47.

ZWEITER TEIL:

Untersuchungen

7. Kapitel

Durch die vorhergehenden Überlegungen konnten wir uns die Bedeutung des Wortes und der gesprochenen Formeln in der frühen, magisch denkenden Zeit vergegenwärtigen. Die dabei gefundenen Vorstellungen sind auch für die folgenden Zeiten bedeutsam. Sie allein erklären aber noch nicht das häufige Vorkommen von paarigen Formeln.

Wir finden diese Formeln vereinzelt in der allgemeinen Literatur; in größerer Anzahl treffen wir sie nur in den Rechtsquellen. Es handelt sich hier offenbar um eine Eigentümlichkeit der Rechtssprache, um eine Form, die einem Bedürfnis rechtlichen Sprechens und Denkens jener Zeit besonders entgegenkommt.

Im folgenden soll deshalb der Versuch gemacht werden, der Bedeutung des paarigen Ausdrucks in einzelnen Formeln der Rechtssprache nachzugehen und, wenn möglich, in ihrer Art zusammengehörende Gruppen von Zwillingformeln zusammenzustellen.

8. Kapitel

Wir haben gesehen, daß das Macht-Erhalten durch richtiges Benennen für die Rechtssprache wichtig ist, insbesondere dort, wo magische Kräfte in den Dienst des Rechts treten sollen. Es ist nun interessant, wie weit sich dieses Motiv in Paarformeln spiegelt. Im juristischen Bereich müßten wir es besonders im Fluch und in der Verwünschung antreffen.

Eine Häufung von Paarformeln finden wir in der altenglischen Excommunicatio¹⁾. Nach der christlichen Wurzeln entstammenden Einleitung kommt der Fluch:

¹⁾ Liebermann Bd. I, Excom., VII, S. 438, ca. 950—1100. Die zitierte Formel ist die einzige in angelsächsischer Sprache, während zahlreiche, zum Teil fast gleichlautende lat. überliefert sind (s. Liebermann a.a.O.). Liebermann hält die zitierte Formel (Bd. III, S. 240, Erkl. zu Excom.) für ein aus dem Lateinischen übersetztes Stück. Er glaubt an eine festländische Quelle. Er sagt: „In Britannien gedieh zur ausführlichen Ausbildung (war aber nicht erfunden) die Verfluchung der einzelnen Glieder, Funktionen, Zustände, Aufenthaltsorte des Verbannten.“ Er weist auf die Ähnlichkeit mit der Bitte um Gnade für des Sünders Kopf, Augen usw. im Gebetbuch Aethelwolds (9. Jh.) hin sowie auf die Ansicht Kuypers, der diese Sonderung der Leibesglieder für eine Iro-Scotische Eigentümlichkeit erklärt. Deutlich ist auch der Einfluß der Bibel (Deuter. 28, 16). Angesichts dieser Lage scheint es mir dennoch vertretbar, in der Fluchformel das ganz starke Nachwirken heidnisch-magischen Denkens

Seien sie verflucht essend und trinkend!
 Seien sie verflucht gehend und sitzend!
 Seien sie verflucht sprechend und schweigend!
 Seien sie verflucht wachend und schlafend!
 Seien sie verflucht rudern und reitend!
 Seien sie verflucht lachend und weinend!
 Seien sie verflucht im Haus und auf dem Acker!
 Seien sie verflucht zu Wasser und zu Land! und an allen Stätten!
 Verflucht seien sie an ihren Häupten und ihren Rücken;
 Verflucht seien sie an ihren Augen und an ihren Ohren!
 Verflucht seien sie an ihrer Zunge und an ihren Lippen!
 Verflucht seien sie an ihren Zähnen und an ihren Kehlen!
 Verflucht seien sie an ihren Schultern und an ihrer Brust!
 Verflucht seien sie an ihren Füßen und an ihren Unterschenkeln!
 Verflucht seien sie an ihrem Dickbein und an ihren Eingeweiden!
 Bleiben sie verflucht von des Fußes Sohle bis zum oberen Scheitel des Hauptes,
 es sei denn, sie bekehren sich und kommen zur Pönitenz!

In der ersten Hälfte, in der hauptsächlich durch Präsenz-Partizipien Tätigkeiten und Zustände „erfaßt“ werden, stehen ausgesprochene Gegensatzpaare. Durch eine Fülle von Einzelaufzählungen wird der Sinn hergestellt: Sie seien verflucht bei jeder Tätigkeit, in jedem Zustand und an jedem Ort. Dies letztere wird durch eine dreigliedrige Formel, deren letztes Glied keine Einzelbenennung, sondern eine Bezeichnung in allgemeiner Form enthält, gesagt: Zu Wasser und zu Land und an allen Stätten!

Die zweite Hälfte erstreckt den Fluch auf die einzelnen Körperteile. Es werden hier stets benachbarte genannt. Erst im letzten Fluch wird der ganze Mensch durch seine äußeren Begrenzungen, Fußes Sohle und Scheitel des Hauptes, in den Fluch gezogen. Hier also taucht wieder ein Gegensatzpaar auf²⁾.

Beide Abschnitte sind demgemäß so aufgebaut, daß Einzelbenennungen vorausgehen, eine zusammenfassende Gesamtbenennung folgt (an allen Stätten; von Fußes Sohle bis zum oberen Scheitel des Hauptes). Die Einzelbenennung ist also nicht deshalb erforderlich, weil man das Ganze auf andere Weise nicht hätte beschreiben können – weil vielleicht die Sprache

zu sehen. Wenn auch von Geistlichen verfaßt, so war sie doch auf Wirkung beim Volk berechnet, das noch stark in magischen Gedanken lebte; s. dazu Fehr, Dichtung im Recht, S. 21/22. Dort auch zur Exkommunikations-Formel: „In Grundmaß und Füllung weist sie germanischen Stil auf.“

²⁾ Ähnlich die Formel Westgötalag c. 223: „Man soll die Kühe in Bezahlung geben alle heil an Hörnern und Schwanz, an Auge und an Euter und an allen Füßen.“ Die Formel wird weiter unten noch behandelt. Hier bestätigt sich schon die Herkunft der Excommunicatio aus heimischer Rechtssprache und -vorstellung.

nicht begriffsscharf genug gewesen wäre. Sie muß deshalb einen besonderen Sinn haben. Er liegt sicher darin, daß durch das einzelne Nennen der Fluch ganz unmittelbar auf jeden einzelnen Zustand, auf jeden einzelnen Körperteil „gelenkt“ wird und ihn ergreift. Das stellt ein Machtgewinnen durch richtiges Benennen dar, wie wir es oben als Merkmal magischen Denkens gefunden haben. In der Excommunicatio finden wir in einem Dokument der christlichen Zeit das ganz starke Nachwirken heidnischen Denkens³⁾.

Es ist nun interessant, daß das „Fassen“ des Fluchobjekts durch Paarformeln erfolgt. Um es in ein Bild zu bringen, könnte man von dem Zufassen eines Zangenpaares sprechen. Einleuchtend ist der Gebrauch von Doppelformeln besonders da, wo an entgegengesetzten Enden die Grenzen des Erfassten markiert werden, also bei Gegensatzpaaren. Durch das Benennen der Begrenzung wird die ganze Person oder Sache gefaßt. Oft geht eine Aufzählung der Einzelteile, ebenfalls in Paarformeln, voraus, der dann als Krönung, als letzte Sicherung, daß der Gegenstand auch wirklich getroffen ist, die Benennung der äußersten Begrenzung folgt. Deutlich ist es so in der Excommunicatio. Ähnlich ist es in vielen Fluchformeln, in denen ausgedrückt wird, daß der Fluch den Verfluchten überall, an jedem Ort, treffen solle. Als letzte Begrenzung folgt dann oft die alte (schon indogermanische?)⁴⁾ Paarformel „Erde und Himmel“. Sie kommt meist in der stabenden Form „Erde und Oberhimmel“ vor, so schon im Wessobrunner Gebet:

... dat ero ni uuas nob ushimil ...

Ein Beispiel bietet auch der alte Fehmschöffeneid⁵⁾:

Ich schwöre zu hehlen die heilige Vehme vor Weib und Kind ... vor allem was schwebt zwischen Himmel und Erde.

Das Motiv des magischen Ergreifens durch das Wort muß auch überall dort vorhanden sein, wo eine Friedloslegung ausgesprochen wird. Der magische Hintergrund zeigt sich deutlich in der Vorstellung, daß der Friedlose nunmehr Werwolf werde – was ja keineswegs poetisierender Vergleich ist, sondern höchst reale Vorstellung.

So findet sich dieses Motiv auch an verschiedenen Stellen in dem isländischen Urfehdebann, wo ausgesprochen wird, welche Folgen den Eidbrecher treffen sollen. Der Urfehdebann entstammt zwar schon einer veränderten Vorstellungswelt. Altes bricht jedoch durch oder ist direkt in dem oft dichterisch ausgestalteten Text übernommen⁶⁾:

³⁾ Am stärksten spiegelt sich der hier erwähnte Gedanke in dem ahd. Zauberspruch gegen die Würmer (Müllenhoff-Scherer S. 17). Die Würmer werden hier Stufe um Stufe vom Mark ins Bein, vom Bein ins Fleisch, vom Fleisch in die Haut gebannt.

⁴⁾ Das nimmt Baesecke Bd. I, S. 62 an.

⁵⁾ s. z. B. den Eid bei Grimm, Rechtsaltherümer, S. 73.

⁶⁾ Das zeigt Vogt, Urfehdebann, an zahlreichen Beispielen, so auch für das „hetzbar und gehetzt“ der Wolfsformel.

*Da soll er sein soweit Wolf,
hetzbar und gehetzt,
wie Männer am weitesten Wölfe hetzen,
Christenmenschen Kirchen besuchen . . .*

Hier folgt eine Einzelaufzählung, eine Formel für überall. Sie besteht zwar nicht aus Paarformeln, aber doch aus parallelen Gedankengliedern, wie wir sie als typisch für die germanischen Sprachen erkannt haben und die der Paarformel so nahe verwandt sind.

In echten Paarformeln wird ausgedrückt, für wen alles nunmehr Buße gegeben worden ist:

*Für sich und seine Erben
gezeugt und nicht gezeugt,
empfangen und nicht empfangen,
genannt und nicht genannt.*

In Paarformeln spricht auch die Überallformel:

*Nun sind N und N
verglichen und einig
wo sie sich auch treffen
auf Land oder Wasser
Schiff oder auf Schi
im Meer oder auf Rosses Rücken.*

Ein Anklang des Gedankens, durch genaue Bezeichnung die Wirkung der Friedlosigkeit auf alle Einzelteile zu leiten, kann auch in der ständig wiederkehrenden Formel des Borgathingssbok gefunden werden:

Der habe verwirkt Vermögen und Frieden (fe oc fridi), Land und loses Gut (lande oc lausum oeyri) und fahre in ein heidnisches Land . . .

Das Ergebnis der vorstehenden Überlegungen sieht folgendermaßen aus: Einer der Ursprünge für das feierliche Sprechen in parallelen Gedankenpaaren und in Paarformeln im besonderen liegt in dem Motiv des „Fassenwollens“, wie es aus dem magischen Denken kommt. Dieses Motiv mußte bei Verwünschungen, Flüchen und Eiden besonders stark sein.

Paarformeln haben dabei einerseits die Funktion des Ab tastens des zu erfassenden Gegenstandes oder Bereiches, andererseits die Funktion des „In-die-Zange-Nehmens“. Außerdem muß ein mehrfaches Benennen eines Objektes von magischer Bedeutung sicherer erscheinen, da es auf das Nennen des richtigen Namens für die Wirkung entscheidend ankommt.

Es muß als eine Eigenheit des germanischen Denkens und der germanischen Sprachen hingenommen werden, daß das Ab tasten, das In-den-Griff-Nehmen, das Mehrfach-Benennen meist in der Form von Parallelismen, insbesondere von Paarformeln erfolgt. Ähnliches finden wir allerdings auch in

der frühen römischen Sakral- und Rechtssprache, in schwachem Maße auch in der griechischen⁷⁾.

Eine Ähnlichkeit zur Excommunicatio finden wir in der angelsächsischen Klage um Land⁸⁾, die an die mittelalterlichen Pertinenzformeln erinnert.

9. Kapitel

In unseren Quellen findet sich eine nicht geringe Zahl von Formeln lokativer Art. Bei ihrer Deutung mag uns ein Blick in den römischen Sprachkreis Maßstäbe geben.

Die älteste uns bekannte lateinische Paarformel ist das *templum tescumque* der alten, bei Varron⁹⁾ überlieferten Auguralformel. Eduard Norden widmet ihr eine ausführliche Monographie¹⁰⁾. Seinen Überlegungen pflichtet Latte¹¹⁾ im wesentlichen bei. Norden stellt zunächst fest, daß es sich um einen aus archaischer Zeit stammenden sakralen Text handelt¹²⁾, der bei ältesten Gebräuchen der Auguren Verwendung gefunden habe. Rein sprachlich allerdings seien auch wesentlich jüngere Lautformen eingestreut.

Norden sieht in den Worten *templum* und *tescum* Korrelativa, deren Verhältnis zu erörtern sei¹³⁾. *Templum* bedeute in der Formel einen um des Auguriums willen durch feierliche Worte abgegrenzten Platz¹⁴⁾, *tescum* ein vorgelagertes Odland, durch seine besondere Natur einer Gottheit vorbehalten¹⁵⁾; *templum* bedeute also geweihten, *tescum* von Natur geheiligten Raum. Durch seine Formel schnitt der Augur beide als heiliges Land heraus. Man kann diese also als augurale Grenzbestimmungsformel bezeichnen¹⁶⁾. Die Tätigkeit des Auguren hierbei wird in einer Dreierformel, durch *terna verba*, ausgedrückt: *conregione* (mit dem Stabe richtet er) *conspicione* (mit dem Auge sieht er) *cortumione* (im Herzen erwägt er)¹⁷⁾.

Ähnliches finden wir bei Livius. Bei der Inauguration des Numa auf der arx grenzt der Augur den Himmel mit seinem Stabe in vier Teile, sagt, welche Teile als rechts und als links gelten sollten, bestimmt eine entspre-

7) s. Norden, Aus altrömischen Priesterbüchern, S. 91 ff., insbes. S. 95. Norden stellt fest, daß Parallelismen im Satzbau im Griechischen am meisten noch in Verfluchungsformeln bei Eidablegungen und dergleichen vorkommt. Eine überraschende Übereinstimmung mit unseren Ergebnissen!

8) Liebermann, Bd. I, Becwaef, S. 400.

9) De lingua latina, VII 8.

10) Norden, Aus altröm. Priesterbüchern.

11) Latte, Augur und Templum in der Varronischen Auguralformel.

12) Norden a.a.O., S. 6 ff.

13) S. 17.

14) S. 16.

15) S. 20—27.

16) S. 30.

17) S. 83.

chende Grenzmarke auf der Erde und bittet Jupiter, er möge ihm ein Zeichen künden *inter eos fines quos feci*¹⁸⁾.

Norden sagt zur Struktur der Formel, daß es sich, wie Varro es ausdrückt, um *concepta verba* gehandelt habe. Dies sei aber seit alters der Ausdruck für formelhafte Rede gewesen¹⁹⁾. Gaius²⁰⁾ nennt Beispiele, die „eine Fundgrube für den Formularprozeß“ sind. Norden sieht in den *concepta verba* gehobene Prosa, langsamen Tones vorgetragen, rhythmisch gegliedert; und er weiß als treffendstes Beispiel für diese Form der Rede nichts anderes als den isländischen Urfehdebann zu nennen. Den Parallelismus im Urfehdebann und in den germanischen Sprachen überhaupt erkennt er als dem lateinischen und, wenn auch weit weniger, dem griechischen verwandt²¹⁾. Die *concepta verba* waren oft gebildet aus *bina* (wie auch *terna verba*, so dem *templum tescumque*. Andere Beispiele²²⁾ sind *domi militiaeque*, von Mommsen (St. R. I 63) als uraltes lokatives Gegensatzpaar bezeichnet. Aus der Vielzahl der von Norden weiter angeführten Formeln seien hier nur ausgewählt: *arx Capitoliumque* (Eidesformel bei Paulus), *urbs agerque, agrum oppidumque*; aus einer Devotionsformel *arma telaque, loci regioneque, populus civitasque*; aus Gebeten bei Cato *te precor quaesoque*; usw. — Die Paare seien gegensätzlich oder komplementär, stets aber unterstünden sie einer höheren Begriffseinheit, die etwa bei *domi militiaeque* der übergeordnete Begriff der Stadt sei.

Latté²³⁾ führt zu der Formel unter anderem noch aus, daß die ursprüngliche Hauptaufgabe²⁴⁾ der Auguren das *templa effari* (Begrenzung des Raumes durch den Spruch) und *liberare* (Fortbannen feindlicher Mächte) gewesen sei²⁵⁾. Die Tätigkeit des Abgrenzens und Fortbannens stamme aus der Zeit der Landnahme, als dem Volk ein nicht von Dämonen bedrohter Bereich inmitten der unbekanntenen Wildnis geschaffen werden mußte.

Die Auguralformel hat uns einen Blick in die Tätigkeit der römischen Auguren geboten und in die Verwendung einer lokativen Zwillingsformel in dem feierlichen Spruch. Es soll nunmehr untersucht werden, ob es im germanischen Bereich ähnliche Tätigkeit gibt. Hier werden wir an die gerade für das Rechtsleben so wichtige Form der Raumabgrenzung denken: an die Hegung. Vor allem die Gerichtsstätte wurde umhegt; sie stand nunmehr unter dem Schutz des Thing-Gottes, genoß einen erhöhten Friedenschutz. Aber auch an den Stellen, wo über alte heidnische Heiligtümer berichtet ist, treffen wir auf die

¹⁸⁾ S. 88.

¹⁹⁾ S. 91 ff.

²⁰⁾ Inst. IV, 30.

²¹⁾ S. 94, 95.

²²⁾ S. 17 ff.

²³⁾ S. 156 ff.

²⁴⁾ Kritisch dazu Altheim, *Gesch. d. lat. Spr.*, S. 303, Anm. 2.

²⁵⁾ Cicero leg. 2, 21: *urbemque et agros et templa liberata et effata habent.*

Umhegung²⁶⁾. Sogar Schlachtfelder wurden umhegt, so daß nunmehr in diesem Raum die Gottheit die Entscheidung fällen konnte. — Der irdischen Hegung entsprach ein kosmisches Gegenbild: Midgard, aus den Wimpern des Riesen Ymir geschaffen, ist das Gehege der Welt²⁷⁾.

Die Hegung schuf somit einen geheiligten Raum, der aus der übrigen profanen Welt herausgeschnitten war²⁸⁾. Darin liegt eine starke Entsprechung zu dem *templa effari* der Auguren; nur, daß die abgrenzende Tätigkeit der Auguren eine geistige war²⁹⁾, während es sich bei der germanischen Hegung um einen ganz konkreten Vorgang handelte.

Eine dem Spruch der Auguren vergleichbare Formel, die bei der Hegung selber gesprochen wurde, fehlt. In der *lex Ribuariorum* (67,5) treffen wir jedoch auf einen Eid *in circulo et in collore* (B-Text: *in circulo et in hasla, hoc est in ramo*). Goldmann kommt zu dem Ergebnis, daß *in circulo et in collore* die umhaselte Schwurstätte bezeichnet und die Formel fränkisch *in harabo et in hasla* gelautet habe³⁰⁾. Das Wort *harabus* wird fast übereinstimmend als Umhegung, durch Umhegung abgesonderte Stätte, heiliger Platz gedeutet³¹⁾. Verfolgen wir das Wort über ahd. *haruc* zu an. *hōgr* — Tempel (außerdem Berg, Felsen), so treffen wir die Zusammenstellung von *hōgr* mit *hof*³²⁾. Damit haben wir eine Formel, die wie das *templum tescumque* die heilige, umhegte Stätte und das ihr vorgelagerte, ebenfalls herausgehobene Gelände nennt.

Die Vorstellung vom Herausschneiden eines nichtprofanen Raumes wird in zahlreichen Formeln bezeugt. Durch diesen Vorgang wurde die Erdoberfläche geteilt in ein Innen und ein Außen, in den geheiligten, zu einer nicht-profanan Handlung bestimmten (Sakralhandlung, Rechtsprechen, Eidablegen, Schlacht) und den übrigen Raum.

In den Zeiten, aus denen uns Formeln überliefert sind, steht für das heidnische Heiligtum schon die christliche Kirche. So in den friesischen Rechten:

*binne tha godis huse ieftha buta*³³⁾
(*innerhalb des Gotteshauses oder außerhalb*),

²⁶⁾ Plassmann, Widukind, gibt eine kurze, aber inhaltsreiche Zusammenstellung der Vorgänge, bei denen eine Umhegung wichtig war, und der Quellen. Es geht ihm dabei um die Deutung der Erzählung Widukinds von der Eroberung Thüringens durch die Sachsen und der anschließenden heidnischen Siegesfeier.

²⁷⁾ Plassmann a.a.O. S. 207.

²⁸⁾ Plassmann a.a.O., S. 205; s. hierzu auch Mircea Eliade, *Der Mythos der ewigen Wiederkehr*, 1953.

²⁹⁾ Norden a.a.O., S. 89, sieht darin einen Ausdruck der Abstraktizität römischer Religiosität.

³⁰⁾ Zur Geschichte des fränkischen Eidganges.

³¹⁾ s. Goldmann, S. 99 und die dort angeführten Zitate.

³²⁾ Goldmann, S. 100, Anm. 7.

³³⁾ v. Richtshofen *Rqu.*, S. 116, 10.

*buta sthereka durum and binna there withume*³⁴⁾
(außerhalb der Kirchentür und innerhalb des der Kirche vorgelagerten
geheiligten Raumes),

*ur sthereka and ur stherek-hof*³⁵⁾.

Aber auch Haus und Hof sind umfriedeter Raum in dem Sinne, daß sie unter dem Schutz besonderer Gewalten, besonders der Ahnengeister, stehen. Auch hier betont die Rechtssprache immer wieder den Gegensatz von Innen und Außen. Die folgenden Beispiele stammen wieder aus den friesischen Quellen:

*binne huse ieftha buta*³⁶⁾

*inna sin hof and inna sin hus*³⁷⁾

*binna hovi and binna huse*³⁸⁾

und ähnlich des öfteren³⁹⁾.

Auch das ganze von einem Volk bewohnte Land wurde als herausgehobener geheiligter Raum angesehen. Das beweisen die Kulthandlungen bei der Landnahme, die in vielem der Hegung ähnlich sind oder auch mit ihr Hand in Hand gehen⁴⁰⁾. Die Friedloslegung enthält ein Ausstoßen aus diesem befriedeten Bereich: *vargus sit, hoc est expulsus de eodem pago*⁴¹⁾; *der fahre in ein heidnisches Land* . . .⁴²⁾.

Auch hier bestätigt die Zwillingsformel das Unterscheiden zwischen Innenbereich und Außen:

binna londe and nawet (nicht) buta londe sagt das friesische Recht;

innon londes odde uton londes – sy hit innan lande sy hit ut of lande
heißt es in den angelsächsischen Gesetzen⁴³⁾.

Überhaupt findet sich in den verschiedensten Verbindungen immer wieder das Gegenüberstellen von Innen und Außen⁴⁴⁾.

³⁴⁾ a.a.O., S. 128, 20.

³⁵⁾ a.a.O., S. 128, 18; s. auch Heyne, Formulae Nr. 142.

³⁶⁾ v. Richtofen a.a.O., S. 118, 2.

³⁷⁾ a.a.O., S. 46, 20.

³⁸⁾ a.a.O., S. 115, 9; 538, 21.

³⁹⁾ z. B. a.a.O., S. 228, 3; 340, 9.

⁴⁰⁾ s. Plassmann, Widukind, insbes. S. 196 ff., S. 21. Besonders deutlich das isl. Landnámabók c. 304, das von der Landnahme der Axtförde berichtet. Man stellte an 3 Stellen Axt, Adler und Kreuz auf und „so heiligten sie die ganze Axtförde“. Widukind (I, 13) berichtet: Saxones igitur possessa terra summa pace quieverunt. Dazu Plassmann a.a.O., S. 211: „Das irdische Abbild jenes kosmischen midgardr, auf das neugewonnen Land gesetzt, bewirkt bei der Landnahme dessen Einbeziehung in den Bereich der von den Göttern geschützten Welt des Friedens.“ Auch Mircea Eliade, a.a.O., S. 22, faßt die isländische Landnahme als Einbeziehung des urbar gemachten Landes in den Kosmos auf.

⁴¹⁾ s. Lex Salica, hrsg. v. Behrend, Tit. LV Zus. 2 (2) 3.

⁴²⁾ Borgathingsbok I, 3 und öfter.

⁴³⁾ Nachweise bei Heyne, a.a.O. Nr. 18 und Nr. 136.

⁴⁴⁾ s. Heyne a.a.O. mit zahlreichen Beispielen aus dem friesischen Recht und Parallelen aus Gragas und Gotalag.

Eine Unterscheidung nicht nach innen und außen, sondern nach oberhalb und unterhalb der Erdoberfläche kommt in anderen Formeln vor. Eine parallele Deutung liegt nahe. In einem friesischen Offenbarungseid (*boede-leed*)⁴⁵⁾ hat der Schwörende zu beteuern, *dat bio nabba . . . binnia der eerda ner buppa der eerda*. Die Formel führte uns an eine der ältesten deutschen Rechtsquellen⁴⁶⁾, den Titel de chrenecruda der Lex Salica. Hier lautet der Eid für den insolventen Wergeldschuldner *quod nec super terra nec subtus terra amplius non habeat*. Goldmann⁴⁷⁾ faßt den ganzen Chrenecrudavorgang als Eidzauber auf. Vor allen Dingen die Erde spielte hierbei eine wichtige Rolle. Das bestärkt die Vermutung, daß wir in der Erdoberfläche, als dem, was die Regionen super terra und subtus terra trennt, eine magisch bedeutsame Trennlinie vermuten können⁴⁸⁾.

10. Kapitel

Die dem Magischen angehörenden Motive, die zu einem Sprechen in paarigen Formeln in Rechtsdingen führten, mögen in frühen Verwünschungen, Eiden usw. sehr stark gewesen sein. Ja, sie mögen einer der eigentlichen Ursprungsgründe der uns interessierenden Spracherscheinung gewesen sein. Bei den uns überlieferten Formeln können wir dieses Motiv aber, wenn überhaupt, dann nur noch als Nachklang aus einer im Grunde vergangenen Zeit hören. Andererseits finden wir eine Fülle von Formeln der fraglichen Art in den von uns untersuchten Quellen der frühen christlichen Zeit; ja, wie uns ein Blick in die Sammlung Grimms lehrt, stammt umfangreiches Material aus dem hohen und späten Mittelalter. Wir können uns also bei einer Erklärung nicht mit dem bisher Dargelegten begnügen, da dies ein solches Weiterblühen nicht begründen kann.

Es ist nun durchaus denkbar, daß das Motiv des Richtig-sagen-Wollens unabhängig vom Magischen weiterbesteht und zur Benennung in Doppelausdrücken führt. Noch aus der antiken Literatur ist uns das Doppelbenennen als Stilmittel unter den Namen Hendiadyoin und Pleonasmus bekannt.

Einen Richtungsweiser, wo wir den Standpunkt für einen neuen Blickwinkel finden können, können wir unserem heutigen Recht entnehmen. Schon in den frühesten Gesetzesaufzeichnungen der Germanen, in den lateinisch geschriebenen Volksrechten, herrscht die Bemühung, einzelne „Tatbestände“ und die rechtlichen Folgen zu fixieren. In ähnlicher Weise, wenn auch vor

⁴⁵⁾ v. Richtofen a.a.O., S. 399, 13.

⁴⁶⁾ s. Goldmann, De Chrenecruda, S. 107, Anm. 1. Er stellt die beiden Stellen zusammen.

⁴⁷⁾ s. Goldmann a.a.O., insb. S. 99 ff.

⁴⁸⁾ Erde und Erdoberfläche spielen eine bedeutsame Rolle beim Ritual der Blutsbrüderschaft, besonders bei dem von nordischen Quellen erwähnten Rasengang; s. Conrad, DRG S. 52.

einem ganz anderen soziologischen, rechtlichen und sprachlichen Hintergrund, versucht vor allem unser Strafrecht, klar umgrenzte Einzeltatbestände festzulegen. Es benutzt dabei oft Einzelaufzählungen, die den Paarformeln *e n t f e r n t* ähnlich sind, um eine genaue Bestimmung und Abgrenzung des Tatbestandes zu erreichen.

Hier ein paar herausgegriffene Beispiele:

§§ 234 und 236 StGB: List, Drohung oder Gewalt

§ 240 StGB: Mit Gewalt oder durch Drohung

§ 243, Ziff. 3 StGB: Mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens

§ 246, Abs. 1 StGB: Im Besitz oder Gewahrsam

und andere mehr.

Es liegt nahe, zu untersuchen, ob die alte Rechtssprache — bei aller Verschiedenheit des Rechtsdenkens, die man nie aus den Augen verlieren darf — Paarformeln in ähnlicher Weise verwendet hat.

Als einfachste Form schriftlicher Rechtsaufzeichnung kennen wir die Bußkataloge. Im friesischen Recht wird in diesen eine Formel einfachster Art zur Festlegung des Tatbestandes verwandt: Neunmal taucht die Wendung *abel and inseptha* (*vertiefte Narbe und erhöhte Narbe*) auf⁴⁹⁾, sie dient meist zur Beschreibung der Art der fraglichen Verwundung.

Dann kommen die Tierschadensformeln in Frage, die wir oben kennengelernt haben und die in ähnlicher Weise in den verschiedensten germanischen Rechtskreisen auftauchen. Es waren dies die Formel des Edictus Rothari⁵⁰⁾:

Si caballus cum pede, si boves cum cornu, si porcus cum dentem hominem intrigaverit, aut si canis morderit

(Wenn ein Hengst mit dem Hufe, wenn ein Rind — früher *brind* — mit dem Horne, wenn ein Schwein mit dem Zahn einen Mann verwundet hat oder wenn ihn ein Hund gebissen hat);

diejenige in zwei friesischen Bußtaxen:

hengests hof (Huf) and *hundes toth* (Zahn) and *swines tusk* (Hauer) and *hona ezel* (Sporn) and *hritheres* (Rindes) horn;

diejenige des Gulathingsboks:

ef horn oeda hofr oeda hundr verdr manz bane
(ob Horn oder Huf oder Hund wird Mannes Töter)

sowie die ähnliche des Borgathingsbok:

vaedr firer hofs gange etha horns
(getötet durch Huf oder Horn).

Zunächst zeigt sich, daß wir eine feste Abgrenzung von paarigen zu ähnlichen, symmetrisch gebauten Formeln nicht vornehmen können, sondern daß eine Form in die andere übergeht. Die Formeln selber benennen peinlich genau die Schädigungsmöglichkeiten: Es werden die verbreitetsten Haustiere aufgezählt, und es werden ihre Waffen genannt.

⁴⁹⁾ s. bei H e y n e, Formulae, Nr. 1.

⁵⁰⁾ Fundstellen s. S. 24.

Aus der Ähnlichkeit der Formeln in den verschiedensten Rechtskreisen wurde geschlossen, daß es sich um altes Rechtsgut handele. Das bestätigt auch der Inhalt der Formeln selber: Ich glaube nicht fehlzugehen in dem Gefühl, daß die genaue Aufzählung engster Einzelfälle dem Ringen der ganz frühen Zeit entspringt, überhaupt äußere sichere Merkmale zu finden, an welche dann Rechtsfolgen geknüpft werden konnten. Dieses Anknüpfen an möglichst klare, typische Fallgruppen treffende äußere Merkmale ist es, was man vereinfachend die Erfolgshaftung der Germanen nennt und unserer Schuldhaftung gegenüberstellt.

Eine ähnliche Aufzählung finden wir in den Vorschriften des Westgötalag über den Kauf⁵¹⁾:

Pferd und Rind, Hufvieh und Hornvieh, geschnittenes Tuch und geschäftete Waffen, die soll man kaufen und verkaufen mit Gewärtschaftsmann und Zeugnis.

In der folgenden Vorschrift wird für Fellbündel, ungeschnittenes Tuch und anderes etwas Abweichendes bestimmt. Man ist im Zweifel, ob man in der Stelle eine Formel oder eine bloße, durch die sachliche Notwendigkeit bedingte Aufzählung sehen soll.

Nicht nur Schädigung durch Tiere, sondern auch durch Menschen wurde in ähnlicher Weise beschrieben. Das norwegische Recht sagt⁵²⁾:

Wenn ein Mann seine Frau schlägt mit dem Horn oder der Faust auf der Bierbank . . .

Ähnliches findet sich im friesischen Recht. In den Gesetzen der Emsiger⁵³⁾ wird der Totschlag beschrieben *mith egge ief orde, mith stocke ief mith stene* (mit Schwertschneide oder Lanzenspitze, mit Stock oder Stein). Zu vergleichen ist die folgende Stelle: Die Fehde soll mit Geld geschlichtet werden *uter stock and uter stupa* (Geiselung) and *uter skera* (Schiere) and *uter besma* (Rute)⁵⁴⁾.

So wie die Fälle der Schädigung in Einzelheiten genau aufgezählt sind, so wird auch der Zustand des Unbeschädigtseins genau beschrieben. Beispiele liefert das Gulathingsbok:

Man soll die Kühe in Bezahlung geben alle heil an Hörnern und Schwanz (heilar at hornom ok at hala), an Augen und an Euter und an allen Füßen⁵⁵⁾.

. . . und jener (der Beschuldiger) soll ihn (den beschuldigten Knecht) einen halben Monat zur Untersuchung behalten und ihn zurückstellen heil an Gliedern und heil an Knochen (limheilan ok leggheilan), und er soll ihn nicht martern mit Feuer, noch mit Eisen, noch mit Wasser⁵⁶⁾.

⁵¹⁾ Abschnitt von den Dieben, cap. 19 Par. 2.

⁵²⁾ Borgath. II, 8.

⁵³⁾ v. Richt hof en a.a.O. 190, 24.

⁵⁴⁾ H e y n e a.a.O. Nr. 229.

⁵⁵⁾ c. 223.

⁵⁶⁾ c. 262.

Die beiden Stellen erinnern in ihrer sorgsam Aufzählung der einzelnen Möglichkeiten sehr an die Stellen, die wir oben als magische Verwünschungen kennengelernt haben.

Oben hatten wir die Formel *mit (Schwert-) Schneide oder (Speer-) Spitze* im friesischen Recht zur genauen Festlegung der Form des Totschlages gefunden. Heyne⁵⁷⁾ zitiert die Formel aus friesischen Quellen alleine siebenmal, fast gleichlautend finden sie sich in der Graugans, dem Beowulf, dem Heliand und den skandinavischen Rechtsquellen. Es handelt sich also um eine außerordentlich verbreitete und feststehende Formel. Im Hunsigoer Recht dient sie ähnlichen Zwecken wie oben⁵⁸⁾:

Wenn ein Mann am hellen Tage mit einem anderen ficht mit Schneide und Spitze und seinen eigenen Händen

(mith edse and mith orde and mith sines selues hondem, lat. cum gladio vel cum lancea, id est cum egge et orde).

Die Tatsache, daß der lateinische Text den Ausdruck friesisch erläutert, zeigt, wie sehr dieser als technisches Rechtswort empfunden wurde.

An anderer Stelle heißt es⁵⁹⁾, die Friesen sollten ihr Land verteidigen mit Spitze und mit Schneide, mit dem braunen Schild und dem hohen Helm. Hier ist die Formel so allgemein gebraucht, daß sie ohne weiteres als Bezeichnung für „mit scharfen Waffen, in kriegerischen Waffen“ aufgefaßt werden kann. Das ältere Westgötalag verwendet sie in dem Abschnitt „vom Totschlag“:

Dann soll der Erbe schwören: So seien mir die Götter hold und meinen Helfern (wie es wahr ist), daß du ihn hieltest unter Spitze und Schneide, und so nannte ich dich am Ding.

Die Stelle betrifft den „Halttöter“.

Im Beweistermin beim Totschlag soll der Erbe schwören:

So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, . . ., daß du brachtest auf ihn Spitze und Schneide, und daß du bist ein wahrer Totschläger, und so nannte ich dich am Ding.

Hier dient die Formel zur Festlegung des Totschlages mit scharfer Waffe. In der zweiten Formel zeigt sich wieder eine schon gefundene Tendenz: Zuerst erfolgt die konkrete Beschreibung, dann kommt eine mehr allgemeine Bezeichnung (wahrer Totschläger).

In ähnlicher Weise wird die Formel *oddr ok egg* im Gulathingsbok verwendet⁶⁰⁾. Im langobardischen Recht werden nicht die Mittel der Verletzung, Spitze und Schneide, aufgereiht, sondern die Ausdrucksweise ist etwas verändert und gebraucht stattdessen Hieb und Stich: *quod nec plaga nec ferita . . . non fecisset . . .*⁶¹⁾.

⁵⁷⁾ s. Heyne a.a.O. Nr. 53, dort auch die anderen Fundstellen.

⁵⁸⁾ v. Richthofen a.a.O., S. 38, 17.

⁵⁹⁾ a.a.O., S. 122, 26.

⁶⁰⁾ c. 66; 121; 238 und öfters.

⁶¹⁾ Edictus Roth. c. 27; 34; 35 u. ö.

In den bisher zitierten Formeln wurde ein Tatbestand beschrieben, in dem in substantivischen Paarformeln einzelne, mit den Sinnen klar erkennbare Merkmale aufgezählt wurden. Das etwas geschulte Gefühl spürt in dieser äußersten Konkretheit der Benennung das Merkmal frühzeitlichen Denkens. Wir werden am Ende der Arbeit bei der Auswertung der Ergebnisse auf diese Formeln zurückkommen und ihren archaischen Charakter feststellen können.

In zahlreichen Formeln treffen wir Paarungen von Worten, die sich nicht mehr in diesem Zustand stärkster Anschaulichkeit befinden, sondern einen höheren Grad von Allgemeinheit, „Begrifflichkeit“ verkörpern. Ein gutes Beispiel bietet das Delikt der Falschmünzerei und Falschgeldverbreitung im friesischen Recht. Es ist dies ein Delikt, das nicht mehr aus dem Bereich rein bäuerlichen Lebens kommt, sondern einer auf Handel eingestellten Wirtschaftsform entspringt. Hier findet sich die häufige Formel *fad ieftha falsc*⁶²⁾⁶³⁾ (*Beschneiden von Geld oder Verfälschung von Geld*). Die lateinische Entsprechung zeigt, daß die Worte als kaum übersetzbare Fachausdrücke angesehen wurden⁶⁴⁾:

ubicumque monetario infra suam fabricam fad and falsa moneta accipitur.

Als Substantiv faßt jedes der beiden Wörter einen vielfältigen, aus zahlreichen Einzelteilen bestehenden Vorgang zusammen. Es ist dadurch weit allgemeiner als die sich ganz im Konkreten bewegenden Tierschadensformeln. In diesem Zusammenhang müssen wir auf die Treueide des angelsächsischen Rechts kommen. Dort schwor der Vasall⁶⁵⁾:

Niemals mit Wort oder Werk etwas zu tun, was dem Herrn verhaßt ist.

Ähnlich finden wir es wieder in den Verträgen der Angelsachsen mit den Dänen⁶⁶⁾:

Wenn jemand Christentum verletzt oder Heidentum ehrt mit Wort oder Werk . . .

Auch aus anderen Rechten ist die Formel bekannt. Auch in ihr soll der Tatbestand durch Einzelaufzählung genau festgelegt werden: Sowohl das Gesprochene wie das Getane wird für erheblich erklärt. Auch in dieser Formel werden nicht sinnlich wahrnehmbare Dinge genannt, sondern Begriffe von einer gewissen Allgemeinheit, die einen weiten Kreis von Einzelfällen umfassen können. Substantiva von geringerer oder größerer Allgemeinheit bil-

⁶²⁾ Schon das Wort *falsc* zeigt, daß es sich um eine junge Formel handelt. Es ist erst im 12. Jh. aus dem Altfranzösischen in den deutschen Sprachbereich übernommen worden; s. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 17. Aufl. 1957, Art. „falsch“.

⁶³⁾ v. Richthofen a.a.O., S. 176, 16; 173, 19 u. andere.

⁶⁴⁾ a.a.O., S. 36, 19.

⁶⁵⁾ Liebermann Bd. I, Swer 1, S. 396.

⁶⁶⁾ Unter 2, Liebermann, S. 132.

den einen Großteil der vorkommenden Formeln. Sie könnten, besonders aus den friesischen Quellen, in beliebiger Zahl angeführt werden. Zu ihnen gehört auch die paarige Aufzählung einzelner Personen oder Personengruppen. Oft findet sich die Aneinanderreihung von Personen näheren oder ferneren Verwandtschaftsgrades. Ähnliches findet sich in den Richtereiden, in denen die Verpflichtung ausgesprochen wird, gleiches Recht zu sprechen den Armen wie Reichen, Lieben wie Leiden, Freund wie Feind⁶⁷⁾.

Neben den substantivischen und den ähnlich verwandten adjektivischen stehen verbale Paarworte. Ihnen eignet weit öfter eine Allgemeinheit jenseits des Sinnlich-Wahrnehmbaren; denn in ihnen werden keine Dinge, sondern Handlungen und Vorgänge beschrieben. Diese setzen sich aber meist aus verschiedenen Einzelhandlungen zusammen oder sind doch in unterschiedlicher Form ausführbar.

Im Konkreten bleibt noch das Gesetz Alfreds, der den Friedensschutz einer geweihten Kirche gewährt, wenn ein befehdeeter Mann sie *r e n n e n d* oder *r e i t e n d* erreicht⁶⁸⁾. Aus dem friesischen Recht bietet sich an:

schaya ieftha schanda (schädigen oder schänden)⁶⁹⁾

seke ni sinna (weder suchen noch sinnen)⁷⁰⁾

hebbe and halde (Recht oder Gewohnheit haben und halten),

auch in der Grundform, im ganzen siebenmal in friesischen Quellen, ebenso im angelsächsischen Recht und in deutschen Weistümern⁷¹⁾.

Weit verbreitet, den Substantiva Haus und Hof entsprechend, ist *hausen* und *hofen*, *hausen* und *heimen*. Im friesischen Recht heißt es: Wer den Fremdling, den Vermögenslosen, den Verurteilten *husath ieftha howath*...⁷²⁾. Die gleiche Wortverbindung findet sich im Sachsenspiegel und im Gutalag⁷³⁾. Grimm⁷⁴⁾ fand sie schon hinter dem Latein der Lex Ribuarua 78:

si quis furem in domo receperit vel ei hospitium praestiterit.

In dieser Formel wird besonders deutlich, wie eine im Äußeren vielgestaltige, über einen gewissen Zeitraum sich erstreckende Handlung durch den Zwillingausdruck bezeichnet wird.

Rechtshandlungen bezeichnet das friesische *setta and sella* (versetzen und verkaufen). Wiederkehrend finden wir es in der Beschreibung der drei Nöte, wo in oft gerühmter dichterisch-dramatischer Form erläutert wird, wann die Mutter ihres Kindes Erbe versetzen und verkaufen dürfe⁷⁵⁾.

⁶⁷⁾ v. Richtshofen a.a.O., S. 6, 9; Guthingsbok II, 11, ähnlich Vorwort des Sachsenspiegels.

⁶⁸⁾ Liebermann, Bd. I, Af. 5, S. 50.

⁶⁹⁾ v. Richtshofen a.a.O., S. 102, 11; Heyne a.a.O. Nr. 213.

⁷⁰⁾ v. Richtshofen a.a.O., S. 73, 14.

⁷¹⁾ Heyne a.a.O. Nr. 105.

⁷²⁾ Heyne Nr. 134 weist 4 Stellen nach.

⁷³⁾ Nachweise bei Heyne a.a.O.

⁷⁴⁾ Grimm, Rechtsaltertümer, S. 17.

⁷⁵⁾ v. Richtshofen, S. 45/46; s. außerdem bei Heyne Nr. 210 die Nach-

In den folgenden Formeln soll wieder eine Gruppe substantivischer Zwillingsworte untersucht werden. Auch in ihnen werden die Paarworte zur klaren Bestimmung der Rechtsregel verwandt: *Mißhandlung durch die Gewalt oder den Willen anderer*⁷⁶⁾ –

... *so betreibe ich Klage ohne List und ohne Tücke und ohne irgendwelchen Trug* (*butan breade 7 butan swice 7 butan aeghwylcum facne*)⁷⁷⁾.

... *nicht war ich mit Rat oder Tat weder Mitwisser noch Mitwirker* (*ne aet raede ne aet deade, ne gewita ne gewyrtha*)⁷⁸⁾.

In den angezogenen Stellen tritt zu den bisher gefundenen ein neues Element: Hier ist von Willen, Trug, Mitwissen die Rede. Wir dürfen nicht verkennen, daß diese Worte in der damaligen Zeit, in einem ganz anderen Zustand des menschlichen Denkens, etwas anderes bedeuten, als sie es für uns heute tun. Dennoch können wir so viel feststellen, daß durch sie ein subjektives Merkmal in den Rechtssatz hineingebracht wird. Es steht zuweilen gepaart mit einem objektiven: Gewalt, Mitwirker.

Einige Parallelstellen aus dem angelsächsischen Recht, wo sich Formeln dieser Art besonders häufig finden, seien noch angeführt: Die Formel *butan braede 7 bigswice* (ohne List und Tücke) finden wir bei Eadward⁷⁹⁾, der offenbar auf die oben wiedergegebene Formel aus Swerian⁸⁰⁾ Bezug nimmt:

Auch bestimmen wir ... daß der (Anefänger zuerst) dann erkläre unter Eid, daß er dies zu keinerlei Trug tue, sondern nach Volksrecht ohne List und Tücke.

Diese Formel steht wohl hinter dem nur in lateinischer Fassung überlieferten Treueid Eadmunds III.:

*Sicut homo debet esse fedelis domino suo, sine omni controversia et seductione*⁸¹⁾.

Zum oben angeführten Eid des Beklagten gibt die gleiche Sammlung der Schwurformeln eine Parallelstelle:

... *ich bin unschuldig, sowohl in Tat wie im Planen (aegder ge daede ge dihtes) der Anschuldigung, deren N mich zeiht*⁸²⁾.

weise von vier anderen Stellen, die zeigen, daß die Formel nicht für die dichterisch erhöhte Stelle von den drei Nöten geschaffen wurde. Bei Heyne auch der Vergleich mit dem angels. *syllē on hand and setta borh*, mit dem deutschen versetzen noch verkouffen.

⁷⁶⁾ Gulathingsbok I, 5, 1.

⁷⁷⁾ Liebermann Bd. I, Swer 2, S. 396.

⁷⁸⁾ Liebermann Bd. I, Swer 3, S. 396.

⁷⁹⁾ 901–924; Liebermann Bd. I, I Eadward 1, 5, S. 140.

⁸⁰⁾ Liebermann Bd. I, S. 386.

⁸¹⁾ 940–946, a.a.O. III Em, S. 190; schon Liebermann, Bd. II, S. 557, Gl. Königstreue unter 7b, stellt die Vermutung auf, daß dahinter die angels. Formel *butan braede 7 biswice* stehe.

⁸²⁾ Liebermann Bd. I, Swer 5, S. 398.

Liebermann⁸³⁾ weist auf die Verwandtschaft des *ge daede ge dihtes* mit dem althochdeutschen *in dadin, gedahtin*, das auf das urgermanische Alter der ganzen Formel schließen lasse.

Weiterhin finden sich in den angelsächsischen Quellen zahlreiche Stellen, die von Wille und Absicht sprechen. In dem oft erwähnten Treueid Swerian I. heißt es:

... und niemals mit Wille oder Absicht (naefre willes ne gewealdes) etwas tun, was dem Herrn verhaßt ist ...

In II Ew 4:

Ferner will ich, daß jeder Mann auf seinem Landgute stets solche Leute bereit halte, welche ... noch auch Verbrechen irgendwo beschirmen oder unterstützen mit Wille oder Absicht (willes ne gewealdes).

Bei Aethelred VI. (c. 980—) VI Atr. 51,1

... und wenn es vorkommt, daß jemand ohne Wille oder Absicht (unwilles oþþe ungewealdes) irgendeine Missetat verübt, so ist dies nicht gleich dem, der mit Willen und Absicht (willes 7 gewealdes) bewußt (selfwilles) Missetat übt.

Die zitierten Stellen rühren an die Frage, wie weit im germanischen und frühmittelalterlichen Strafrecht die „innere Tatseite“ berücksichtigt wurde. Diese Frage wurde in der Literatur dahin zugespitzt, ob der Erfolg oder die Schuld bestraft werden sollte. Der Streit ist noch im Fluß⁸⁴⁾. Dennoch ist zum Verständnis der Stellen ein kurzes Eingehen⁸⁵⁾ auf die Frage notwendig. Die Theorie, das alte Strafrecht knüpfte lediglich an den Erfolg an (die sich immerhin auf beachtliche Quellen stützt⁸⁶⁾), scheint zu schematisch. Zwar lassen sich die Stellen, die für unser Gefühl eine Erfolgshaftung bestimmen, nicht übersehen⁸⁷⁾. Jedenfalls aber zu der Zeit, aus der uns Quellen überliefert

⁸³⁾ Liebermann Bd. II, Gl. Eidesformeln unter 5.

⁸⁴⁾ Ein Überblick über die Meinungen findet sich bei Kaufmann, Erfolgshaftung, S. 11 ff.

⁸⁵⁾ Da es in dieser Arbeit nicht um die genannte Frage geht, kann die Theorie weitgehend zurückgestellt werden. Es geht nur darum, unsere Fundstellen in der geschichtlichen Entwicklung zu orientieren — die Darstellung folgt deshalb weitgehend der klassischen Darstellung bei Brunner-v.Schwerin, DRG S. 714 ff., die auf dem Aufsatz von Brunner über die absichtslose Missetat fußt. Sie ist klassisch in dem Sinne, daß sie nicht dogmatisch vereinfachen will, sondern die Vielfalt der Tatsachen zur Geltung kommen läßt. Außerdem wurden vor allem die Ergebnisse von Kaufmann a.a.O. berücksichtigt.

⁸⁶⁾ Oft zitiert Beowulf v. 2436 ff. (Tötung eines Verwandten durch Abirren des Geschosses); der Mythos vom blinden Hödur, der auf Veranlassung Lokis den Mistelzweig auf Baldur schießt. Hierfür gibt es aber heidnisch-sakrale Erklärungen; s. Kaufmann a.a.O., S. 28 ff.

⁸⁷⁾ Brunner-v.Schwerin ziehen hieraus den Schluß, „daß ungewollte Tat nach uralter Rechtsüberzeugung des Volkes als gewollte Missetat zugerechnet und gebüßt“ werde. Anschließend betonen sie jedoch: „Trotz alledem wurde der Unterschied zwischen gewollter und ungewollter Tat nicht schlechtweg übersehen.“

sind, berücksichtigen die germanischen Rechte subjektive Elemente in mehr oder minder großem Umfang. Man trennt zwischen Absichtswerken und Ungefährwerken, in denen aber teilweise Zufalls- und Fahrlässigkeitstaten ununterschieden aufgingen⁸⁸⁾. Häufig wurden die Tatbestände so gefaßt, daß böse Absicht oder Fahrlässigkeit sich aus äußeren Tatumständen mit großer Sicherheit ergaben⁸⁹⁾.

Eine Entwicklungslinie zeigt sich darin, daß in der fränkischen Zeit das Bemühen sichtbar wird, den subjektiven Tatbestand immer mehr zu berücksichtigen. Dies geschieht vor allen Dingen dadurch, daß die Trennung typischer Absichtsdelikte von den Ungefährwerken immer weiter getrieben wird und für letztere eine geringere Buße, die schließlich nur noch Schadensersatzcharakter hat, erstrebt wird⁹⁰⁾.

Wir können uns nunmehr wieder den angelsächsischen Quellen zuwenden, nachdem wir ihre geschichtliche Umgebung rekonstruiert haben. Wir werden nunmehr ihren Standort verstehen können. Es muß allerdings der Einfluß kirchlichen Denkens berücksichtigt werden, der gerade auf diesem Gebiet in England stark ist. Alfred gibt vor der Sammlung angelsächsischer Gesetze große Stücke der Bibel wieder, allerdings ohne ihnen unmittelbare Rechtswirkung geben zu wollen. Hierunter befindet sich folgender Exodus-Vers⁹¹⁾:

Der Mensch, welcher aus eigener Macht einen Menschen erschlägt, der sterbe Todes. Wer ihn aber aus Not erschlagen hat oder unfreiwillig oder ohne dafür zu können (ungewylles odde ungewealdes)⁹²⁾, wie Gott ihn so in seine Hand lieferte und ... so sei er des Lebens und volkrechtllicher Buße würdig, wenn er eine Schutzstätte findet. Wenn jemand dagegen aus Absicht und Wille (of geornesse 7 gewealdes) seinen Nächsten tötet ...

Auch an anderer Stelle sehen wir den Einfluß der Kirche, die auf Milde gegenüber dem absichtslosen Täter dringt. Die oben mitgeteilte Stelle (VI Atr 51,1) geht auf kirchliche Quellen zurück⁹³⁾. Christlichem Denken war es selbstverständlich, seelische Sachverhalte komplizierter Art bei der Beurteilung einer Tat heranzuziehen; der angelsächsische Beichtvater hatte beispielsweise zu erkunden, ob eine Sünde aus Absicht, bedacht oder in Notwehr begangen wurde⁹⁴⁾. Besonders kraß ist der Zwiespalt zwischen kirchlicher Berücksichtigung mangelnder Absicht als Strafausschließungsgrund

⁸⁸⁾ Brunner-v.Schwerin a.a.O., S. 716.

⁸⁹⁾ Brunner-v.Schwerin S. 716/717; Kaufmann a.a.O., S. 70 ff.

⁹⁰⁾ Brunner-v.Schwerin, S. 719; s. auch Kaufmann, S. 82 ff.

⁹¹⁾ Liebermann Bd. I, Af El 13, S. 30.

⁹²⁾ In der lat. Fassung des Quadripartitus finden sich demgegenüber in der ganzen Stelle keine paarigen Formeln.

⁹³⁾ Auf Can. Eadgari, Conf. 4; s. Liebermann Bd. II, Gl. Absicht unter 4.

⁹⁴⁾ Liebermann a.a.O. unter 4a.

und germanischem Haften für Ungefährwerke in den *Leges Henrici* (1114 bis 1118)⁹⁵): Hn 5,28 b zitiert den kanonistischen Satz *reum non facit nisi mens rea*.

Hn 72,1 c zitiert Augustin, nach dem Tötung durch ein abirrendes Geschoß sündlos sei.

Dagegen sammelt Hn 90,1–11 c Fälle, in denen der Täter bei absichtloser Tötung zur Wergeldzahlung verpflichtet ist⁹⁶).

Es ist unverkennbar, daß das angelsächsische Recht, teilweise wohl unter kirchlichem Einfluß, bemüht ist, zu einer milden Haftung des absichtlosen Täters zu kommen. Wir sehen darin die Parallele zu der allgemeinen Entwicklung, wie sie Brunner-Schwerin gezeigt haben⁹⁷,⁹⁸).

Dieses Bemühen wird sichtbar in einer Verfeinerung und Ausgestaltung der Tatbestände. Sie entfernen sich immer mehr von der bloßen Bezeichnung eines Delikts nach seinen äußeren Merkmalen⁹⁹) und nehmen subjektive Elemente mit in den Tatbestand. In den gezeigten Beispielen erfolgt dieses Hereinnehmen subjektiver Elemente nicht einfach so, daß die Tatbestände schon an sich wertend, gesinnungsgebunden sind. Eine solche Wertung ist bei komplizierten Straftaten, wie Diebstahl, Betrug, Untreue, Verrat, schon im Wesen des Delikts enthalten und deshalb schon zu taciteischer Zeit berücksichtigt worden¹⁰⁰).

Die angeführten Stellen bemühen sich aber, subjektive Vorgänge nicht an objektiven Merkmalen zu erfassen, sondern durch eigene Begriffe und Formen zu benennen. Dieses Bestreben wird in den späteren Quellen immer deutlicher. Sicher wurde es gefördert durch die Bekanntschaft mit kirchlichem Denken. Es bedient sich aber – und das ist rechtssprachlich so interessant – nicht eines Ausdrucks der Kirchensprache¹⁰¹), der dem rechtsuchenden Volke und auch dem nichtgelehrten Rechtsprechenden unverständlich bleiben mußte. Vielmehr dient hier wieder das alte Mittel der Rechtssprache, das wir schon

⁹⁵) Liebermann Bd. I, S. 547.

⁹⁶) Hierzu s. allerdings Kaufmann a.a.O., S. 95 ff.

⁹⁷) s. die Darstellung oben.

⁹⁸) Die Schwierigkeit, subjektive Tatbestandselemente festzustellen, zeigt sich in Alt. Westgötalag, af wapasarun, cap. I Par. 4: „Es wird nicht eine Ungefährwunde, außer beide wollen.“ Also kein anderes Mittel der Feststellung als Übereinkunft der Beteiligten!

⁹⁹) s. Kaufmann, S. 19 ff.

¹⁰⁰) s. Kaufmann, S. 20 ff.

¹⁰¹) Die Kirchensprache wird sogar bei der Wiedergabe in den Gesetzen in die germanische Rechtssprache umgeformt. Das zeigt sich deutlich in der oben erwähnten Stelle VI Atr 51, 1: Sie geht auf Can. Eadgari, Conf. 4, zurück, genauso wie II Cn 68, 3. Letzterer gibt die Quelle genauer wieder: „... und wenn einer etwas unabsichtlich verübt (ungewealdes geded), ist es nicht gänzlich gleich dem, der es absichtlich verübt.“ Die erstere Stelle verwandelt den Ausdruck in Paarformeln.

vorher als Werkzeug zur Umschreibung schwieriger Rechtsverhältnisse, zur feineren Ausgestaltung der Tatbestände vorfanden: Die Paarformel.

Formeln aus skandinavischen Rechtsquellen zeigen uns, daß nicht allein in England die Rechtssprache auf dem Wege über die Zwillingsformel bemüht war, Tatbestände um subjektive Merkmale zu bereichern. Die Entwicklung im angelsächsischen Recht konnten wir etwas eingehender verfolgen, die skandinavischen Quellen seien zum Vergleich hinzugefügt:

Es wird dort erwähnt *Mißhandlung durch die Gewalt und den Willen (uoldum oc uilia) anderer*¹⁰²). Bei der Haussuchung nach gestohlenem Gut soll der Hausherr schwören, *Daß dies hierher kam weder mit meinem Wissen noch meinem Willen.*...¹⁰³).

Zur Bestätigung des Gefundenen diene noch ein Blick auf die verbreitete Formel, mit der die Arglist ausgeschlossen wurde¹⁰⁴).

Sie kommt vor in dem Karl dem Großen zu schwörenden Treueid von 789¹⁰⁵):

Sic promitto ego ... , quia fidelis sum et ero diebus vitae meae sine fraude et malo ingenio.

Diese und ähnliche tauchen in karolingischen Treueiden immer wieder auf. Aus einem Kapitular von 802¹⁰⁶) kennen wir die Formel des Untertaneneides, den Karl der Große nach der Kaiserkrönung verlangte:

... repromitto ego, quod ab isto die in antea fidelis sum domino Caroli ... pura mente, absque fraude et malo ingenio ...

Die Formel *sine fraude atque malo ingenio* findet sich auch in der *Constitutio Romana* von 824¹⁰⁷). Eine etwas andere Formel in *Sacramenta Carisiaci Praestita* von 858¹⁰⁸): *... absque ulla dolositate aut seductione ...* Gehäuft sind die Formeln in *Caroli II Imperatoris Electio* von 876¹⁰⁹):

Sic promitto ego ... absque fraude et malo ingenio, et absque ulla dolositate et seductione, seu deceptione.

Schon früher treffen wir eine ähnliche Formel in einer merovingischen Urkunde von 587¹¹⁰):

... iurant partes ... se omnia quae suprius scripta sunt absque ullo dolo malo vel fraudis ingenio inuolabiliter seruatoros.

Wir werden unten noch im einzelnen sehen, daß die Untertaneneide aus den Gefolgschaftseiden entwickelt und ihre Formeln nicht vom römischen Recht

¹⁰²) LR d. Königs Magn. Hakon. I, 5, 1.

¹⁰³) Alt. Westgötalag, Abschn. von den Dieben cap. 7 pr.

¹⁰⁴) Die folg. Darstellung verwertet die Ergebnisse von Fuhr, Zur Entstehung und rechtlichen Bedeutung der mittelalt. Formel „ane argelist unde geverde“.

¹⁰⁵) MG, Cap. Bd. I, Nr. 23, Ziff. 18.

¹⁰⁶) MG, Cap. Bd. I, S. 99 (101), Nr. 34.

¹⁰⁷) MG, Cap. Bd. II, S. 322 (324), Nr. 161.

¹⁰⁸) MG, Cap. Bd. II, S. 296, Nr. 269.

¹⁰⁹) MG, Cap. Bd. II, S. 89 (100), Nr. 200.

¹¹⁰) MG, Cap. Bd. I, Nr. 6, Pactum Guntchramii et Childeberti II.

beeinflusst sind¹¹¹⁾. Zu diesem Ergebnis kommt auch Fuhr¹¹²⁾ unter Verwertung langobardischer und westgotischer Quellen.

Einen weiteren Hinweis bietet die Parallelstelle im angelsächsischen Recht. In dem schon erwähnten Treueid Eadmunds¹¹³⁾ heißt es . . . *sine omni controversia et seductione* . . ., was Liebermann als originales *butan braede 7 bis-vice* (ohne List und Tücke) auffaßt. Letztere Formel wiederum begegnet uns im Eid des Klägers beim Anefang¹¹⁴⁾, die sicher keinen fremden Einfluß aufweist.

Fuhr stellt fest, daß die genannten Formeln, Vorgänger des mittelalterlichen *ane argelist unde geverde*, bei der Beschwörung von Verträgen und in Treueiden auftraten. Beides sei aus der Trennung von Schuld und Haftung im germanischen Recht zu verstehen. Erst der Haftungsvertrag gebe dem Gläubiger die Möglichkeit, Erfüllung des Schuldvertrages zu erzwingen, indem er ihm Zugriff auf Person oder Sache des Schuldners eröffne. Die Beidigung des Vertrages stelle aber nichts anderes als das Haftungsgeschäft dar. In gleicher Weise verhafte der Treueid die Person des Schwörenden zu der geschuldeten Treue. Aus dem Haften an Wort und Formel bei der Feststellung des Vertragsinhaltes zu jener Zeit ergebe sich, daß ein Arglistverbot ausdrücklich in den Eid aufgenommen werden müsse. Da die Formel einer weiten Auslegung fähig gewesen sei, habe ihre Aufnahme in den Eid auch den Interessen der merovingischen und karolingischen Könige gedient, die dieserart ein festes Treuband zwischen sich und ihren, oft nur in Kriegen unterworfenen Untertanen knüpfen wollten. Fuhr erwähnt auch die Bedeutung der Formel im Eide als sakrales Versprechenswort.

Das Arglistverbot¹¹⁵⁾ der Eide fordert eine bestimmte subjektive Einstellung, die Treue, durch paarformelhaftes Benennen ihres Gegenteils, der Arglist und Untreue. Es findet sich, fast möchte man sagen natürlich, vor allem dort, wo die gesamte Rechtsbeziehung hauptsächlich auf der inneren Einstellung der Treue fußt: Im Gefolgschaftsverhältnis und dem Untertanenverhältnis. Die Formel wird jedoch vielseitig verwandt: Zur Verpflichtung zur Vertragstreue und zur „Prozeßtreue“¹¹⁶⁾.

¹¹¹⁾ Es läge hier nahe, an einen Einfluß der römisch-rechtl. Formeln „*vi doloque secluso*“ oder der *clausula doli* zu denken.

¹¹²⁾ a.a.O. Par. 2 IV.

¹¹³⁾ III Em, Mitte 10. Jh.

¹¹⁴⁾ Liebermann Bd. I, Swer 2, S. 396, und I Ew 1, 5, S. 140.

¹¹⁵⁾ Auch in der altwestfriesischen Urkundensprache der Zeit von 1329—1508 finden sich Arglistverbote in paarformelhaften Wendungen, s. F. Braun in ZRG 54 (1934), S. 246 ff.

¹¹⁶⁾ Die Eide, Liebermann Bd. I, S. 396, Swer 2 und Swer 4, sind sogenannte Voreide des Klägers, die wohl an Stelle einer heidnischen Klagebeteuerung getreten sind; s. Brunner-v. Schwerin DRG, S. 456 ff.

12. Kapitel

Wie sich schon gezeigt hat, ist der isländische Urfehdebann angefüllt mit Paarformeln aller Art. Einige der ältesten eingestreuten Formeln, die in einer von den bisher gefundenen verschiedenen Bedeutungsweise gebraucht werden, sollen nunmehr untersucht werden.

Es sind dies vor allem die Stücke:

*Ihr sollt sein Männer
verglichen und verträglich
bei Trunk und bei Mahl,
auf Ding und wichtiger Versammlung
bei Kirchenbesuch und in Königs Hause;*

Und etwas weiter unten:

*Ihr sollt gemein machen
Messer und Fleischstück
und alle Dinge zwischen euch
wie Verwandte und nicht (wie) Feinde.*

Vogt zeigt¹¹⁷⁾, daß die Formel Kirche/Königs Haus wohl aus dem 12. Jahrhundert stammt. Die Formel *at oldri ok at áti*, bei Trunk und bei Mahl, sei dagegen eine sehr alte norwegische Formel. Sie erscheint in den verschiedensten altnorwegischen Quellen und bezeichnet hier immer das eheliche Gemeinschaftsleben¹¹⁸⁾. In diesen Rechtsquellen wird also die Ehegemeinschaft durch zwei äußere Kennzeichen, die Gemeinsamkeit von Trunk und Mahl, benannt.

Bei der zweiten Stelle interessiert vor allem die Formel *knif ok kiotstykki*, Messer und Fleischstück. Auch diese Formel findet sich in zahlreichen anderen Quellen. Nach dem älteren Westgötalag gehörte es zu den unbüßbaren Sachen und war Neidingswerk, wenn jemand einen Mann auf der Bierbank tötete, mit dem er Messer und Fleischstück geteilt hatte¹¹⁹⁾. Diese Tat wurde damit gleich beurteilt wie ein Totschlag auf dem Thing oder unter Bruch von gelobtem Frieden. In Fostbroethra s. S. 35,7 findet sich dieselbe Formel. Thorkel bietet in seinem Haus den beiden Feinden Thorgeir und Butraldi am Abend nur ein Stück Fleisch und ein Stück Käse an. Aber *keiner wollte mit dem anderen Messer noch Fleischstück gemein machen*. So ist einer das ganze Stück Käse, der andere das ganze Fleisch auf. So verhalten sich Feinde. Die Formel bezeichnet also die Speisegemeinschaft, die als heilig galt. Sie tritt als *motuneyti* in den Rechtsquellen auf¹²⁰⁾. Das Gesetz der Jomsvikinger geht sogar davon aus, daß die Speisegemeinschaft eine Rachepflicht be-

¹¹⁷⁾ Vogt, Urfehdebann, S. 30, S. 32.

¹¹⁸⁾ Vogt a.a.O., S. 29/30.

¹¹⁹⁾ orbotaemal Par. 8.

¹²⁰⁾ Vogt a.a.O., S. 48, Anm. 1.

gründe¹²¹). Die Speisegemeinschaft ist ein deutlich umrissenes Rechtsverhältnis¹²²). Sie wurde oft ausdrücklich zwischen Reisegenossen geschlossen, ergab sich aber auch aus einem zufälligen Beisammensein, wie in dem Beispiel Thorgeirs und Butraldis¹²³). Sie wird in den genannten Quellen in Parallele gesetzt zur *felag*, der Gutsgemeinschaft, die allerdings weitergehende Folgen hatte.

Vogt hat ebenfalls gezeigt, daß die beiden angeführten Formeln aus den Satzungen nordischer Gilden stammen¹²⁴). Diese Gilden sind zwar erst aus späterer Zeit belegt (zuerst aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts). Die überlieferten Satzungen stammen aus dem 11.–15. Jahrhundert. Sie legen vor allem eine gegenseitige Rachepflicht der Gildebrüder untereinander fest. Weiterhin hören wir aus den Quellen von gemeinsamen Gelagen¹²⁵), von einer gewissen Verbindung zum kirchlichen Kultus, von gemeinsamer Totenpflege.

Vor allem aus der sehr starken Betonung der Rachepflicht und aus dem gemeinsamen Totenkult dürfen wir mit Sicherheit herleiten, daß die Ursprünge des Gildewesens in der heidnischen Zeit liegen¹²⁶). Sie sind in dem alten Zusammenschluß in Männerbünden zu suchen. Hier finden wir das kultische Mahl, das eine auch rechtlich bedeutsame Gemeinschaft erzeugt. Es ist eine bekannte Erscheinung, daß die christliche Kirche anstelle des heidnischen Kultus tritt, Heilige die Stelle der alten Götter einnehmen¹²⁷).

Die rechtliche Bedeutung der Speisegemeinschaft treffen wir in den verschiedensten Quellen an unerwarteter Stelle. Lex Salica Titel 45 bezieht sich darauf: *De homicidiis in convivio factis*. Ähnlich Gulthl. 178: *Nun streiten Männer im Gelagehaus*.

Die Tatsache, daß Tötung und Streit beim Gelage als besonderer Tatbestand hervorgehoben und strenger zu ahnden sind, zeigt, daß beim Gelage eine erhöhte Friedenspflicht herrschte. Eine solche Friedenspflicht ist nur aus der

¹²¹) Vogt a.a.O.: Jeder von ihnen soll den anderen rächen wie seinen Speisegenossen oder Bruder.

¹²²) Pappenheim, Speisegemeinschaft, sieht in dieser nur ein sehr begrenztes, auf Nützlichkeitszwecke ausgerichtetes Verhältnis. Er stützt sich allerdings hauptsächlich auf die sehr kargen Aussagen der Graugans und des Gulathingboks. Pappenheim wollte die weitergehende Bedeutung, wie sie hier dargelegt wurde, nicht ausschließen, wie aus seinen früheren Arbeiten über das Gildewesen hervorgeht.

¹²³) Pappenheim a.a.O. nimmt an, daß sie regelmäßig auf Vertrag beruhe.

¹²⁴) a.a.O., S. 48 ff.

¹²⁵) Die Gilde wird oft selber als *convivium* bezeichnet, s. v. Kienle, Gemeinschaftsformen, S. 230.

¹²⁶) s. v. Kienle a.a.O., S. 230/231; s. a. Conrad DRG, S. 53 oben.

¹²⁷) Höfler, Geheimbünde, S. 139, zeigt ein eindrucksvolles Beispiel: der Erzbischof Hincmar von Reims erließ 852 eine Verordnung, in der er den Geistlichen das Trinken zur Minne der Heiligen oder Totenseelen verbot. Hier zeigt sich deutlich, wie Heilige an Stelle der heidnischen Gewalten getreten sind.

besonderen kultischen Bedeutsamkeit des Gelages zu erklären. Eine ähnliche Friedenspflicht kennen wir bei Gottesdienst und Thing. An der oben zitierten Stelle des Urfehdebannes stehen diese Orte auch neben *bei Trunk und bei Mahl*. Das alles waren Orte von rechtlicher Bedeutung, die unter besonderem (kultisch begründetem) Friedensschutz standen. Dieser Zusammenhang zeigte die rechtliche Erheblichkeit der Speisegemeinschaft, die als feste, anerkannte Institution erscheint¹²⁸).

Aus all dem wird deutlich, daß die Speisegemeinschaft und das Gildewesen nicht zu trennen sind¹²⁹). Die Verbindung beider stammt aus den kultischen Männerbünden¹³⁰), deren Bedeutung im germanischen Bereich Otto Höfler gezeigt hat¹³¹). Dieser Ursprung der Gilden wird dann weniger verwunderlich, wenn man bedenkt, daß die Männerbünde ja nicht allein auf kultische Zwecke gerichtet waren, sondern alle Bereiche des Lebens, so auch den Handel¹³²), umspannten. Die für uns erstaunlich weitgehende rechtliche Zusammengehörigkeit der Gildebrüder, die bis zur Rachepflicht geht, ist nur aus dem kultischen Ursprung zu erklären. Diese Verwurzelung im Kultischen, aus der die Gildegemeinschaft bis ins späte Mittelalter ihre Kraft zieht, drückt sich aus in der Gemeinsamkeit des (kultischen) Gelages des Männerbundes, das heißt in der Gemeinsamkeit von Trunk und Mahl, von Messer und Fleischstück¹³³).

Vogt ist unter eingehender Würdigung der verfügbaren Quellen und der oben aufgezeigten Zusammenhänge zu dem Ergebnis gekommen, daß es sehr wahrscheinlich sei, daß „die Formel des Urfehdebannes *at oldri ok áti* aus den Gildesatzungen stammt oder wenigstens in ihnen ihren letzten Herkunftsort hat“¹³⁴). Sie sei sicher in Gildeformularen verwendet worden und aus dem Gebrauch der Kultgemeinschaften übernommen worden¹³⁵). Die Formel *deila knif ok kigtstykki* stamme aus dem Schwurbrüdereid und sei hieraus wohl von den Gilden übernommen worden¹³⁶). Das Wort Gilde selbst ist ein sakraler Ausdruck¹³⁷).

Die erwähnten zwei Formelpaare des Urfehdebannes stammen aus dem Kernbereich der Männerbünde, die besonders für den Wotanskult so bezeich-

¹²⁸) Über die Pflicht zur Verträglichkeit beim Gelage der Gilden s. Vogt a.a.O., S. 57/58. Dort auch über die Pflicht zur vergleichswisen Regelung aller Streitigkeiten unter Gildebrüdern.

¹²⁹) Vogt, Urfehdebann, S. 55/56 und ff.

¹³⁰) Vogt a.a.O.

¹³¹) Kultische Geheimbünde bei den Germanen. Vor ihm schon Lily Weiser, Altgerm. Jünglingsweihen und Männerbünde, mit z.T. bestrittenen Ergebnissen.

¹³²) s. Höfler a.a.O., S. 332, 333, besonders Anm. 164.

¹³³) Schon hier sei darauf hingewiesen, daß auch die Verbindung der Gefolgschaft mit dem Herrn im gemeinsamen Mahle Ausdruck findet.

¹³⁴) Vogt, Urfehdebann, S. 56 unten.

¹³⁵) Vogt a.a.O., S. 58 unten.

¹³⁶) Vogt a.a.O., S. 59 oben.

¹³⁷) Höfler a.a.O., S. 333, Anm. 164; v. Kienle, Gemeinschaftsformen, S. 231.

end sind und die untrennbar verwoben sind mit ältesten magischen Vorstellungen (Verwandlung in Tiere, Zauber jeder Art, insbesondere Maskenzauber, Erscheinung und Weiterleben der Toten, besonders der Ahnengeister). Die gesamte Volkskunde zeigt, daß mit den magischen Vorstellungen auch die dazugehörigen Worte ein zähes Leben und ein starkes Beharrungsvermögen haben. Das bestätigt die Annahme, daß auch die Paarformeln in sehr frühe Zeit hineinreichen.

Die untersuchten zwei Formeln zeigen folgende rechtssprachliche Erscheinung: Es soll im Eid die umfassende, in ältesten kultischen Vorstellungen wurzelnde Gemeinschaft der Männerbünde, der Schwurbrüder, der Gildegenossen bezeichnet werden. Kultisch bedeutsam für diese Gemeinschaft ist das gemeinsame Gelage. Vor allen Dingen ist es (und das ist doch wohl nur aus magischen und religiösen Vorstellungen erklärlich) der Ursprung weitgehender rechtlicher Verpflichtung. Diese Gemeinschaft wird nun in der Rechtssprache dadurch genannt, daß man in paariger Form die äußeren Merkmale der Gemeinschaft bezeichnet: Gemeinsamkeit von Trunk und Mahl, das Teilen von Messer und Fleischstück. Der Schwörende, der diese Formel sprach, sei es im Urfehdebann, sei es bei der Aufnahme in eine der genannten Gemeinschaften, nahm eine Vielzahl rechtlicher Bindungen und Verpflichtungen auf sich. Genannt werden nicht diese Bindungen, auch das rechtliche Verhältnis der Beteiligten wird nicht umschrieben. Vielmehr wird nur das (in ältesten heidnischen Vorstellungen wurzelnde) Zeichen der gegenseitigen Bindung genannt. Allerdings ist dieses Zeichen weit mehr als bloß ein solches, es ist in gewisser Weise „Rechtsgrund“ der gegenseitigen Verpflichtungen.

Das gemeinsame Mahl spielt auch im Gefolgschaftsverhältnis eine Rolle. Schon Tacitus, Kapitel 14, erwähnt es. Die Bezeichnung der Gefolgsleute leitet sich häufig hiervon ab: Im Norden heißen sie *verthung* (*verthr* – Mahlzeit), bei den Angelsachsen *beodgeneat* – Tischgenosse, bei Franken und Burgunden *convivae regis*. Nach Beowulf 2 431 erhalten sie vom Herren *sinc and symbol*¹³⁸⁾, Gut und Gastmahl. Also auch hier wieder Paarformeln! Die Eigenschaft als Mitglied der Speisegemeinschaft erscheint als so wichtig, daß sie zur Benennung des Gefolgschaftsverhältnisses dienen kann. Es zeigt sich auch hier die gemeinschaftsbildende, Rechtspflichten erzeugende Kraft des gemeinsamen Mahles.

Es kann hier nicht darauf eingegangen werden, wie sich das Verhältnis Gefolgschaft zu Bund darstellt. Die Frage ist umstritten. Teils nimmt man eine enge Verbindung¹³⁹⁾, teils sogar weitgehende Identität¹⁴⁰⁾ von Gefolgschaft und Bund an; von anderer Seite wird für eine strenge Trennung plädiert¹⁴¹⁾.

¹³⁸⁾ s. hierzu Much, Germania, S. 165; v. Kienle, Gemeinschaftsformen, S. 178/179, unter der Überschrift „Der Bund als Speisegemeinschaft“.

¹³⁹⁾ Weiser, Jünglingsweihen.

¹⁴⁰⁾ v. Kienle, Gemeinschaftsformen.

¹⁴¹⁾ Gutenbrunner, ZRG 61 (1941), S. 310.

Für die vorliegende Untersuchung ist vor allem wichtig, daß die Speisegemeinschaft als Rechtspflichten begründendes Institut bei beiden Gemeinschaftsformen vorkommt. Sie stammt aus ältesten heidnischen Vorstellungen. Zu ihrer Bezeichnung treffen wir auf Paarformeln.

Wir stoßen im nordischen Recht auf ein weiteres Beispiel, das in diesem Zusammenhang angeführt werden kann. Gulathingsbok c. 58 handelt von der Geschlechtsleite:

*Ich führe diesen Mann ein zu dem Gute,
das ich ihm geben werde,
zu Geld und Gabe,
zu Sitz und Sessel,
und zu Bußen und Ringen,
und zu allem Recht,
als wäre seine Mutter mit Mund gekauft.*

In dieser Stelle treffen wir auf ein weiteres rechtlich relevantes Lebensverhältnis, das in der gesamten germanischen Welt wohl die bedeutendste Rolle gespielt hat: Die Sippe. Wir wissen, daß die Sippen-Bindung für jeden einzelnen von großer Wichtigkeit war, ja, daß er gar nicht so sehr als Individuum im heutigen Sinne gesehen wurde denn vielmehr als Glied der Sippe, vor dem Hintergrund der Sippe¹⁴²⁾. Seine soziale Stellung hing davon ab, aus welcher Familie er stammt; nicht etwa, weil man in einem Ständestaat lebte, sondern weil das Familienheil die Glieder der einen Familie besonders heraus hob, während es in einer anderen fehlte. Die Sippe war die Gemeinschaft, auf die sich jeder in der von Fehde und Blutrache durchzogenen Welt stützen konnte und stützen mußte. Neben den familienrechtlichen, den vermögens- und erbrechtlichen Folgen war das Sippenband vor allen Dingen für die Rachepflicht von Bedeutung. Grönbeck hat nachgewiesen, wie sehr die Rache für die Sippe Notwendigkeit war: Durch das Vorgehen gegen den Gesippen ist die Ehre der Sippe verletzt; ihr Ansehen in der Gemeinschaft und vor sich selber kann nur durch Rache geheilt werden.

Durch die Geschlechtsleite konnte ein Sippenfremder in die Sippe aufgenommen werden. Dieser Vorgang stellte ihn in eine ganz neue Rechtsgemeinschaft und gab ihm damit eine neue Rechtsstellung. Diese wird in der Art, wie sie schon gefunden wurde, in der Formel des Gulathingsboks beschrieben: Das Gut steht noch als Einzelwort, dann aber kommt Geld und Gabe. Es erläutert die neue vermögensrechtliche Stellung des Anzunehmenden. Sitz und Sessel bezeichnen ebenfalls seine neue Stellung: Der Sitz ist verbreitetes Symbol der Sachherrschaft, insbesondere der Herrschaft über Haus und Hof. Häufig spielt im germanischen Recht bei der natürlichen wie bei der gewillkürten Erbfolge die Besteigung des Hochsitzes in der Halle

¹⁴²⁾ S. dazu Conrad, DRG, S. 47; v. Kienle, Gemeinschaftsformen, S. 1 ff.; einschränkend allerdings Kroeschell in ZRG 77, 1 ff.

eine Rolle¹⁴³). Der häusliche Hochsitz steht wahrscheinlich in enger Verbindung zum Ahnengrabstein¹⁴⁴). Die Einführung zu Sitz und Sessel stellt sich damit als Einführung in die durch den Ahnenkult vereinte Sippongemeinschaft dar.

Die Einführung zu Bußen und Ringen besagt wohl, daß der Aufgenommene Gesamtgläubiger in Ansehung der von Dritten zu leistenden Bußen wird. Interessant ist hier der Vergleich mit einer Stelle der Lex Salica: Artikel 94 Par. 1 handelt von der Lossagung von der Verwandtschaft, also dem Gegenstück zu der Geschlechtsleite. Hier heißt es:

... daß an ihn keine Erbschaft noch Buße falle (nec hereditas nec compositio); ... daß er sich vom Schwören und von der Erbschaft und von jeder Beziehung von ihnen scheidet.

Wenn wir uns vorstellen, daß die salischen Franken bei der Lossagung fränkische Rechtsformeln gebrauchten, so haben wir fast dieselbe Formulierung wie im Gulathingsbok: Auch hier wird das Verwandtschaftsverhältnis bezeichnet durch Erbrecht und die Rachepflicht, weiter durch die Pflicht des Verwandten, den Reinigungs Eid mitzuschwören.

Am Schluß der Stelle im Gulathingsbok steht eine Zusammenfassung: *... und zu allem Recht, als wäre seine Mutter mit Mund gekauft.* Ganz ähnlich schließt die Formel der Lex Salica mit *und von jeder Beziehung*. Das bildet eine gewisse Parallele zu den Zusammenfassungen, wie wir sie etwa in der Excommunicatio und in den Überall-Formeln gefunden haben. Sie zeigt wiederum, daß der Gebrauch paarformelhafter Ausdrücke nicht damit erklärt werden kann, daß man für das Auszudrückende noch keinen umfassenden Allgemeinbegriff gehabt hätte. Die allgemeine Bezeichnung genügte aber offenbar nicht zur Bezeichnung des Rechtsverhältnisses im feierlichen Rechtsgang.

Eine ähnliche Verwendung paariger Ausdrücke zur Bezeichnung eines familienrechtlichen Verhältnisses treffen wir in dem schwedischen Uplandslag an. Da hat der Nächstverwandte der Frau die Trauung vorzunehmen¹⁴⁵):

Er hat die Frau dem Manne zu geben zur Ehre und zur Ehefrau und zu halbem Bett, zu Schloß und Schlüssel und zum gesetzlichen Drittel ...

Hier dient die Formel zu Schloß und Schlüssel zur Bezeichnung der hausfraulichen Gewalt.

Weiter unten¹⁴⁶) heißt es von dem, der seine Hausfrau verjagt, er raube ihr Schloß und Schlüssel. Daraufhin klage sie und ihre Verwandten,

daß jener Brautstuhl auf Brautstuhl gebracht hat und ihr raubte Schloß und Schlüssel. Das nennt man Brautstuhl-aneignung.

¹⁴³) s. Erler, Hochsitz.

¹⁴⁴) Erler a.a.O., S. 170 s. a. Erler ZRG 64, S. 86 ff.

¹⁴⁵) Abschnitt vom Erbe cap. 3 Pr.

¹⁴⁶) a.a.O. cap. 6 Par. 3.

Ganz übereinstimmend sagt das norwegische Borgathingsbok¹⁴⁷):

Nun wenn ein Mann seine Ehefrau der Schlüssel und Schlösser beraubt, da ist er straffällig mit 3 Mark.

Weiter unten:

... hat sie über Schloß und Riegel gewaltet ...

Hier werden ebenfalls paarformelhaft aufgezählte Symbole zur Bezeichnung eines Rechtsverhältnisses verwandt.

13. Kapitel

Häufungen von Paarformeln finden wir nicht nur bei Eiden überhaupt, sondern auch speziell bei Treueiden der verschiedensten Zeiten. Es liegt daher nahe, die Funktion der Paarformel in diesem besondere Anwendungsbereich zu verfolgen. Zur Veranschaulichung zunächst einige Eide aus verschiedenen Rechtsgebieten. Bei den Salfranken schwor der in das Gefolge Eintretende dem Gefolgsherrn:

*... trustem et fidelitatem ...*¹⁴⁸).

Der angelsächsische Gefolgsmann schwor:

*Bei dem Herrn, vor welchem dies Heiligtum heilig ist, ich will N hold und getreu (hold 7 getriwe) sein, und alles lieben, was er liebt und alles verabscheuen, was er verabscheut, nach Gottes Recht und bürgerlicher Rechtsgewohnheit und niemals mit Willen oder Absicht, in Wort oder Werk etwas tun, was ihm verhaßt ist*¹⁴⁹).

Der Eid des Herzogs und Jarls im norwegischen Recht lautet:

*... daß ich hold und treu (holr oc trur) sein werde meinem Herrn, sowohl offenbar wie heimlich ... mit dem Gehorsam und der Folgsamkeit ...*¹⁵⁰).

Um zu einer genaueren Analyse der Formeln gelangen zu können, müssen wir uns klar machen, was das Gefolgschaftsverhältnis für die Zeit bedeutete und aus welchen geschichtlichen Wurzeln es stammt.

Wir treffen auf das Gefolgschaftswesen bei den Germanen mit ihrem Eintritt in die Geschichte. Es ist jedoch nicht nur den Germanen bekannt; man vermutet indogermanische Herkunft¹⁵¹). In die Entstehung der Gefolgschaft versuchen die verschiedensten Theorien Licht zu bringen: Sie wird hergeleitet aus dem unfreien Gefolge, aus der Beziehung zu religiösen Kultver-

¹⁴⁷) B. II 8.

¹⁴⁸) Lex Salica Titel XLII, Par. 2.

¹⁴⁹) Eidesformel, ca. 920—1050, Liebermann Bd. I, S. 396, Swer 1. Die Einzelformeln sind z. T. im 11. Kapitel untersucht und dort im Urtext wiedergegeben worden.

¹⁵⁰) LR d. Königs Magn. Hakonarson II, 9.

¹⁵¹) Conrad DRG, S. 35.

bänden; andererseits wird wieder der Unterschied zwischen Bund und Gefolge betont¹⁵²). Eine endgültige Klärung wird unmöglich sein.

Jedenfalls berichtet uns schon Tacitus in Kapitel 13–15 ausführlich über das Gefolgschaftswesen. Er gebraucht zum ersten Male den Ausdruck *comites*, der ein technischer Ausdruck zur Bezeichnung der germanischen Gefolgsleute wird¹⁵³). Er berichtet uns auch über einen zu leistenden Treueid¹⁵⁴). Seine Schilderung des Gefolgschaftswesens wird bis in Einzelheiten bestätigt durch das Bild, das uns die nordischen Quellen zeichnen¹⁵⁵). Der Eintritt des Jungmannen in die Gefolgschaft eines *princeps* verändert wesentlich seine rechtliche und soziale Stellung in der Gemeinschaft. Es löst ihn in gewisser Weise aus seiner Sippe, die ansonsten seine Stellung und Verbindung zu Stamm und Volk bestimmt hatte, und stellt ihn in eine vielfältige und gegenseitige Treubeziehung zu seinem Herrn. Die Vielfalt dieser Beziehung kann hier nur angedeutet werden: Die Treupflicht, die Opferung des eigenen Lebens fordern konnte, der die Pflicht des Herren zur Versorgung, zu Gaben, zu Hilfe und Schutz entsprachen. Es entstanden besondere Friedenspflichten der Gefolgsleute untereinander, die auch in internen Angelegenheiten allein der Gerichtsbarkeit des Herren unterstehen. Es entstehen Schutz- und Rachepflichten sowohl der Gefolgsleute untereinander wie zwischen diesen und dem *princeps*. Wergeld ist an den Gefolgsherren zu zahlen. Es entstehen besondere Eigentumsverhältnisse, besonders an der gemeinsamen Beute.

Das Gefolgschaftsverhältnis stellt sich als ein äußerst kompliziertes, sowohl in seinen Wurzeln wie seinen Auswirkungen vielfältiges Lebensverhältnis dar, das eine große Zahl von rechtlichen Wechselbeziehungen und Verpflichtungen schafft. Es wandelt sein Wesen langsam mit den sich verändernden sozialen Verhältnissen; immer mehr wird der König oder Fürst alleiniger Gefolgs herr; als eine der Ursprünge des mittelalterlichen Lehenswesens trägt es bei zum Aufbau des mittelalterlichen Staates, der eine Pyramide personaler Treubeziehungen darstellt. Diese Zusammenhänge sind bei der Betrachtung der Eidesformeln im Auge zu behalten.

Zunächst soll auf die Eide der fränkischen Zeit eingegangen werden. Am Anfang steht der oben angeführte Eid der *Lex Salica*, den wir noch ganz als germanischen Gefolgschaftseid deuten können. Er wurde vom Gefolgs mann, der des Lateinischen gar nicht mächtig war, in fränkischer Sprache geschworen. Wir müssen daher hinter dem Lateintext eine fränkische Eidesformel suchen. Sehr nahe liegt dabei der Gedanke, daß die *Lex Salica* nicht zufällig den Doppelausdruck *trustis*¹⁵⁶) *et fidelitas* wählt, sondern daß hier eine frän-

¹⁵²) Kurz dargestellt sind die verschiedenen Ansichten mit Literaturangaben bei Conrad DRG, S. 38.

¹⁵³) Much, *Germania*, S. 156.

¹⁵⁴) Tacitus, *Germania*, Cap. 14: *illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius adsignare praecipuum sacramentum est.*

¹⁵⁵) s. dazu für viele Much a.a.O. zu cap. 13–15.

¹⁵⁶) *trustis* — mlat. für Gefolgschaft, vom fränkischen Hofe ausgehend; s. Much, *Germania*, S. 157.

kische Paarformel ähnlicher Art wie das *hold und getreu* der angelsächsischen und nordischen Quellen dahintersteht. Much vermutet sogar eine alliterierende Eidesformel¹⁵⁷). Als deutsche Zwillingformel bietet sich hier *truht unde triuwe an*¹⁵⁸).

Von den Merovingerkönigen wissen wir, daß sie sich bei der Umfahrt von den Untertanen einen Huldigungseid schwören ließen. Einen solchen Untertaneneid finden wir auch bei Goten und Langobarden. Es ist wahrscheinlich, daß ein solcher allgemeiner Untertaneneid nicht germanisch ist, sondern auf römisches Vorbild zurückgeht¹⁵⁹). Die Eidesformel wurde jedoch dem Treueid der Gefolgsleute nachgebildet und ist somit germanischen Ursprungs¹⁶⁰), so daß wir sie in unsere Betrachtung einbeziehen können. Das ist besonders deshalb wichtig, weil ein fränkischer Einfluß auf die später zu betrachtenden angelsächsischen Formeln vermutet wird¹⁶¹). Ein lateinischer Einfluß kann hierdurch ausgeschaltet werden.

Aus merowingischer Zeit ist uns keine Treueidformel überliefert, wohl aber aus der Zeit der Karolinger. Das Vorkommen von Paarformeln bezeugt vor allem die oben wiedergegebene Eidesformel aus dem Jahre 789 (*sine fraude et malo ingenio*). Ebenso der Eid, der Karl dem Kahlen 858 zu Kiernsy geschworen wurde:

... *quantum sciero et potuero ... et consilio et auxilio*¹⁶²) ...
fidelis vobis adiutor ero, ut illam potestatem, quam in regio nomine
et in regno vobis Deus concessit ... tenere et governare
possitis.

Auch zahlreiche andere Treueidformeln dieser Zeit weisen in lateinischer Sprache Doppelausdrücke auf, hinter denen wir nach dem Bisherigen fränkische Paarformeln vermuten müssen. Auf die sehr zahlreichen paarigen Arglistformeln in diesen Eiden sind wir schon in anderem Zusammenhang (Arglistformeln) eingegangen.

Reicher noch an paarigen Formeln sind die angelsächsischen Eide. Auf die Ähnlichkeit zu den fränkischen Formeln wurde schon hingewiesen.

Der angelsächsische Vasalleneid wurde schon am Anfang des Kapitels wieder-

¹⁵⁷) Much a.a.O., S. 163: „... Im Germanischen alliterieren beide Worte (d. h. *trustis et fidelitas*), wie es für Eidesformeln angemessen ist“; s. Schröder-v. Künssberg, S. 149: „Ihr Eid lautete auf *trustem et fidelitatem*, d. h. Mannschaft und Treue (Hulde).“

¹⁵⁸) Diese Übersetzung verdanke ich Herrn Professor Wolfgang Stämmler.

¹⁵⁹) So Brunner-v. Schwerin DRG, S. 78. Schröder DRG, 3. Auflage, stellt die Frage als umstritten hin. Schröder-v. Künssberg, S. 117, scheinen römisches Vorbild abzulehnen.

¹⁶⁰) So Brunner-v. Schwerin DRG, S. 79/80; Gierke, Gen.R. I, S. 111; Schröder-v. Künssberg a.a.O.

¹⁶¹) Brunner-v. Schwerin DRG, S. 79, S. 81; Liebermann Bd. II, Gl. Königstreue unter 7.

¹⁶²) Mit Rat und Tat? Mit Wort und Werk? s. dazu den angelsächsischen Eid, Liebermann Bd. I, Swer 1, S. 396.

gegeben. Der Eid zeigt noch keine Einflüsse des Lehenswesens¹⁶³), so daß wir ihn als germanischen Mannschaftseid auffassen können¹⁶⁴). Wie bei den Franken, so wurde auch bei den Angelsachsen der Mannschaftseid als Huldigungseid gegenüber dem König verwendet. Bei Knut treffen wir um 1030 die Formel wieder¹⁶⁵):

... *laßt uns stets unserem Herrn hold und getreu (holde 7 getrywe) sein und immer mit aller Macht seinen Ehrenrang erhöhen*¹⁶⁶).

Ebenso schon bei Eadmund III. (ca. 940–946):

... *fidelis domino suo, sine omni controversia et seductione ... et in amando, quod amabit, nolendo quod nolet.*

Es handelt sich also um eine wichtige, über lange Zeit im wesentlichen gleichbleibende Formel.

Ganz ähnlich wie im fränkischen Reich und bei den Angelsachsen finden sich auch in Norwegen Treueide, deren Formeln weitgehend gleichbleiben und reich an paarigen Ausdrücken sind: Eid des Herzogs und Jarls:

... *daß ich hold und treu sein werde (hollr oc trur) meinem Herrn, sowohl offenbar wie heimlich (baede opinberliga oc loeyriliga) mit dem Gehorsam und der Folgsamkeit (met þeirri lýdni oc eptirlaete) ...*

Ähnlich lauten die Eide der Barone, der Rechtswahrer, und der Bonden¹⁶⁷). Die Eide stimmen weitgehend wörtlich überein mit denjenigen der Hirdskrá, der Fassung des norwegischen Gefolgschaftsrechts unter den Königen Hakon Hakonarson (1217–1263) und dessen Sohn Magnus (1263–1281).

Die Bedeutung des Eides, von Wort und Formel im Eid, haben wir schon berührt. Danach mußte es das Bestreben sein, das einzugehende Treueverhältnis des Gefolgsmannen möglichst genau und klar zu benennen. Nur so konnten spätere Zweifel am Vorhandensein der Treubindung ausgeschlossen werden, nur so bekam der Eid seine bindende Kraft.

Es war keineswegs einfach, in einer kurzen Eidesformel die wesentlichsten Merkmale des Gefolgschaftsverhältnisses aufzuzählen. Oben haben wir uns klar gemacht, daß der Gefolgsmann in eine gänzlich neue Lebensstellung einrückte, daß er eine Vielzahl von Bindungen auf sich nahm. Es handelte sich dabei nicht immer um scharf umrissene und definierte Verhaltensvorschriften. Da jedoch jeder Freie von Jugend auf mit dem Recht und deshalb mit der Gesamtbedeutung des Gefolgschaftsverhältnisses vertraut war, wußte er, welche Folgen sich im Einzelfall hieraus ergaben. Für ihn wurden deshalb nicht verschwommene Gefühlswerte, sondern das Wissen um klare rechtliche Verhältnisse aufgerufen, wenn er schwor: Er wolle hold und treu sein, mit Worten und Werken, ohne List und Tücke seinem Herrn.

¹⁶³) Liebermann Bd. III, S. 234, Erkl. 4 zu Swer 1.

¹⁶⁴) Liebermann Bd. II, Gl. Mannschaftseid unter 2 und 2a.

¹⁶⁵) Liebermann Bd. III, S. 201, Erkl. zu I Cn 20 unter 3): Stück der Formel des Mannschaftseids.

¹⁶⁶) Liebermann Bd. I, S. 300, I Cn 20.

¹⁶⁷) Sämtliche Formeln im Landrecht des Königs Magnus Hakonarson, II, 9–12.

Die rechtssprachliche Eigenart wird klarer, wenn wir einen ähnlichen Fall im heutigen Recht vergleichend betrachten. Das Beamtenverhältnis stellt, wenn auch viel eingeschränkter, ebenfalls ein viele Verpflichtungen umfassendes, auf dem Treuegedanken beruhendes Rechtsverhältnis dar. In dem formalen Begründungsakt kommt es auf die Worte an: „... unter Berufung in das Beamtenverhältnis“. Hier wird also versucht, die Rechtsbeziehung durch einen Begriff zu fassen. Die einzelnen Folgen werden durch Auslegung des Begriffs ermittelt.

Ganz anders das germanische Recht. Es macht den Versuch – und muß ihn entsprechend der Bedeutung der eidlichen Benennung unternehmen –, wesentliche Punkte des Treueverhältnisses aufzuzählen. Diese Aufzählung erfolgt, indem durch Paarformeln die einzelnen Bezirke der Rechtsbeziehung „abgetastet“ werden. Es kann zwar nicht die Rede davon sein, daß hier alle Verpflichtungen des Gefolgsmannes aufgezählt würden. Sie sollten es auch gar nicht. Es sollte offenbar eine Art „Umfahrt“ um das weite Gefilde rechtlicher Bindung unternommen werden. Daß man sich dabei bemühte, nicht im Undeutlich-Unverbindlichen zu bleiben, zeigt die Verwendung der Formel „ohne List und Tücke“, die als Arglistverbot eine feste rechtliche Bedeutung hat.

Die Beschreibung des Treueverhältnisses in Zwillingsformeln blieb nicht dem Gefolgschaftswesen vorbehalten. Wir finden es ähnlich in dem Priestereid, der in Deutschland im 9./10. Jahrhundert dem Bischof zu leisten war¹⁶⁸):

Daz ih dir hold pin. N. demo piscophe, sô mîno chrephti enti mîno chunsti sint, sî minan vuillum frumia frumenti enti scadun vuententi, kahôrîgenti kahengîgenti stâtig in sînemo piscophuome, sô ih mit rehto aphter canone scal. – Daß ich dir ergeben bin, dem Bischof N.: soweit meine Kräfte und meine Kenntnisse reichen, (daß ich) sein will aus eigenem Antriebe seinen Vorteil fördernd und Schaden abwendend, gehorsam und gefügig und stetig in seinem Bischofante, wie ich von Rechts wegen nach der kirchlichen Vorschrift soll.

Der Eid entspricht in der Form, in der paarigen Gegenüberstellung sich ergänzender Verpflichtungen den fränkischen¹⁶⁹), angelsächsischen und nordischen Treueiden.

¹⁶⁸) Mühlenhoff-Scherer, S. 232; s. Baesecke, Vor- und Frühgeschichte Bd. II, S. 90. Er bezeichnet ihn als: „Umsetzung einer den karolingischen Vasalleneiden nachgebildeten lateinischen Form ins Althochdeutsche“, die aber die für die deutsche Rechtssprache typische Ausschmückung mit stabenden Formeln zeige. Er rückt sie daher in Parallele zu den friesischen Rechtsquellen.

¹⁶⁹) Der Priestereid war in der Tat dem fränkischen Lehenseid nachgebildet, s. Stammel, Deutsche Philologie im Aufriß, Bd. II, Sp. 823.

Interessant ist, daß das *kabôrig enti kabengig* des in zwei freisingischen Handschriften überlieferten Priestereides nicht allein steht, sondern in den friesischen Gesetzen eine Entsprechung hat. *Hanzoch and heroch* und ähnlich (in der lateinischen Fassung *subjectus et obediens*) taucht als vielbenutzte Formel in den friesischen Gesetzen auf¹⁷⁰⁾.

Eine andere Parallele findet sich in dem lateinischen *oboediens et consentiens* in zeitgenössischen Formeln der Mainzer und Salzburger Kirche¹⁷¹⁾.

¹⁷⁰⁾ Heyne, *Formulae*, Nr. 103, zitiert sieben Fundstellen.

¹⁷¹⁾ s. Baesecke a.a.O., Bd. II, S. 90.

DRITTER TEIL :

Ergebnisse

14. Kapitel

Die gewonnenen Ergebnisse erlauben nunmehr eine weitgehende Ausdeutung. Schon zu Anfang der Arbeit zeigte sich, daß der Sprachfigur der Paarformel im germanischen Bereich ein hohes, allerdings nicht näher bestimmbares Alter eignet. Das erschloß sich aus ihrer Verbindung mit dem Stabreim, aus der fast wörtlichen Übereinstimmung von Formeln der verschiedensten Rechte (des langobardischen, angelsächsischen, friesischen, schwedischen und norwegischen, zum Teil auch des fränkischen und bayerischen Rechts) und aus der Beharrsamkeit, die dem Recht und noch mehr der Rechtssprache allgemein in Kulturen mit vorwiegend mündlicher Überlieferung über Jahrhunderte hinweg zukommt. Eine Stützung ergab sich aus der Ansicht Althems, die Paarformeln in den älteren römischen *carmina* seien über Kelten, Etrusker, Umbrier mit den germanischen Parallelismen des Ausdrucks in Verbindung zu bringen. Von selbst verlor die in der Literatur teilweise vertretene Ansicht hierdurch ihre Kraft, der Einfluß antiker Schriftsteller vor allem habe die Zwillingsformel in die Sprache des Mittelalters eingeführt.

Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, den Herkunftsort der Paarformeln im archaischen Denken zu bestimmen, das in den Vorstellungen von Magie und Mythos lebt. Dabei haben wir noch einen Befund zu berücksichtigen: Paarformeln treten kaum dort auf, wo die Rechtsaufzeichnungen in Form von Kennwort und Bußsumme Bußkataloge aufstellen – die an und für sich früheste Form der Aufzeichnung. Auffällig gehäuft, oft vielgliedrig aneinandergereiht, kommen sie jedoch dort vor, wo Eide wörtlich wiedergegeben werden. Der Eid damals trägt nicht, wie im Grunde heute, den Charakter erhöhter Versicherung, sondern ist Handlung an umhegter Thingstätte, bei der durch magisches Wort dämonische Kräfte in den Prozeß gezogen werden. Das bedeutet, daß die Sachverhalte, die beschworen werden sollten, und die Gegenstände, auf die möglicherweise die vernichtenden magischen Kräfte geleitet werden sollten, möglichst genau zu bezeichnen waren. Nur dann nämlich erschien es sicher, daß die angerufenen Mächte in dem im Eide bezeichneten Fall gezwungen waren, in der erstrebten Weise einzugreifen. Andererseits konnte nur durch eine genaue Bezeichnung des zu beschwörenden Sachverhaltes verhindert werden, daß die Schwurmächte unerwünschte Wirkung entfalteten. Wie sich im Laufe der Untersuchung gezeigt hat und wie weiter unten noch ausgeführt werden soll, dient dieser genauen Bezeichnung in den Eiden häufig die Paarformel.

Zunächst soll kurz umrissen werden, welche Stellung dem Wort im Prozeß der germanischen Zeit zukam. Der Prozeß fand statt im umhegten Thing, das heißt im durch magische Handlung herausgeschnittenen, nicht-profanen,

unter besonderem Friedensschutze stehenden Raum. Der sich darin abspielende Prozeß war kein rekonstruierendes Verfahren der „Wahrheitsfindung“, vielmehr sollte durch formal festgelegtes Vorbringen und Gegenvorbringen, durch zauberisches Gelingen oder Mißlingen bei dem „Eidspiel“¹⁾ die Berechtigung der Klage erwiesen werden.

Schon die Feierlichkeit des Vorganges forderte erhöhte, das heißt rhythmisierte und möglichst stabende Form der Rede. Rede und Gegenrede im Prozeß, besonders aber der Eid, waren, allein schon vermöge des sakralen Charakters der Thingstätte, keine zufälligen profanen Einzelhandlungen, sondern fanden statt an herausgehobenem Ort, zu herausgehobener Zeit (drei Thingfragen!). Das Herausheben des Rechtsvorganges aus dem Bereich des Zufälligen, Profanen schlägt zugleich die Brücke von dem gegenwärtigen Rechtsfindungsvorgang zu den vorausgegangenen: Im Sinne der archaischen Ontologie wird durch die Nachahmung eines archetypischen Vorganges die Zeit aufgehoben, der mythische Urvorgang findet statt in diesem Augenblick²⁾. Dafür, daß im germanischen Bereich nicht nur religiöse Handlungen etc. in dieser Erlebnisweise vollzogen wurden, sondern auch der Rechtsvorgang, haben wir hinreichende Anhaltspunkte: Die Hegung des Things, die drei Thingfragen; im älteren Text der Vita Lebuini wird die sächsische Landesgemeinde zu Marklo mit den Worten beschrieben³⁾: *renovabant ibi leges*, Titel 92 der Lex Salica *de racem burgii*, in welchem das *tangano* enthalten ist, zeigt das Nachwirken archaischer Vorstellungen von dem Rechtsfindungsvorgang. – Aus diesem Empfinden der Einheit mit Vergangenheit und Zukunft während der Handlung an der Thingstätte mußte es das Bestreben sein, auch im Ausdruck diese Einheit zu realisieren, das heißt, mit derselben Formel (begleitet von denselben Symbolhandlungen) wie eh und je zu sprechen. Nur so können wir den Sinn der Formel für jene Zeit verstehen. Paarformeln, verwandt zum möglichst exakten Benennen bei magischer Handlung, fanden sich in der angelsächsischen Excommunicatio. Wie auch sonst häufig, bediente sich das junge Christentum der dem Volke verständlichen Mittel der verdrängten Religion. Die Exkommunikation wurde ganz als heidnischer Zauberspruch ausgestaltet. Ganz ähnlich ist die Verwendung von Paarformeln zur Bezeichnung der Friedlosigkeit, die den Schwörenden treffen sollte, wenn er den Eid nicht hielt (Urfehdebann, Borgathingsbok). Die Funktion der Paarformeln war hier der eines zfassenden Zangenpaares zu vergleichen.

Paarig gebaute Formeln, die nur aus magischem Denken zu verstehen sind, fanden sich zu örtlichen Bezeichnungen. Als Führer in dieses Gebiet boten sich die lokativen Formeln der älteren römischen Sakralsprache an. Geheiliger, umfriedeter, herausgeschnittener Raum hier – ungeordnete, von unbe-

¹⁾ Brunner-v.Schwerin DRG, S. 576.

²⁾ Eliade, Der Mythos der ewigen Wiederkehr, insbesondere S. 56 ff.

³⁾ Den Hinweis entnahm ich Heck, Übersetzungsprobleme, S. 38.

kannten Kräften beherrschte Welt dort: Dieses zweiseitige Denken spiegelt sich in verschiedener Weise in den Formeln. Einerseits wurden innerster geheiligter Raum und vorgelagertes, ebenfalls herausgehobenes Feld paarig zusammengestellt (*templum tescumque, haus und Hof, hgrgr und hof*), andererseits zeigte sich die scharfe Unterscheidung zwischen Innen und Außen (innerhalb von Haus, Hof, Kirche, Land und außerhalb). Wenn auch der Sinn der Formeln häufig in einer Gleichstellung von Innen und Außen liegt, so zeigt sich doch, daß im Denken der Menschen beides durch eine scharfe Linie geschieden ist. – Wir merkten dabei noch an, daß dieses Zerteilen von unserem heutigen Auge einheitlichen Dingen, dieses Sehen und Aufzählen von Einzelteilen dem archaischen Denken überhaupt eigentümlich sei.

15. Kapitel

An dieser Stelle soll versucht werden, zur Deutung derjenigen Formeln, die zur Fassung rechtlicher Tatbestände dienten, aus den Prinzipien archaischen Denkens weitere Gesichtspunkte zu finden⁴⁾. Es ist eine der neueren Forschungen allgemein bekannte Erscheinung, daß die Sprache der „Naturvölker“ eine Fülle von Einzelbezeichnungen für Dinge oder Handlungen kennt, dagegen keinen Gesamtbegriff, wie er uns heute besonders geläufig ist. Ein oft zitiertes Beispiel dafür ist, daß die arabische Sprache Hunderte von Bezeichnungen für das Kamel je nach Alter, Aussehen, Eigenart usw. kennt, dagegen kein Wort für das Kamel „als solches“. Auch im abendländischen Bereich, im Griechischen, läßt sich die Stufe einer noch weit mehr im Einzelnen lebenden Sprache erkennen. Snell⁵⁾ zeigt, wie die Sprache Homers eine Vielzahl später ausgestorbener Worte für das Sehen hatte: Es gibt „mit einem bestimmten Ausdruck blicken“, (suchend, vorsichtig) „um-sich-her-blicken“, (stolz, freudig, frei) „schauen“, „etwas Drohendes vor Augen haben“, „gaffen“. Es werden also die dem Dritten erkennbaren Gebärden des Sehens oder besondere affektive Momente genannt, es gibt aber in der Frühzeit kein Wort, das den optischen Vorgang, das Sachliche des Sehens bezeichnet.

Ähnlich fehlt bei Homer auch ein Wort für den menschlichen Körper, wie wir ihn sehen und wie auch die späten Griechen ihn sahen. Homer hat ein Wort für Glieder, sofern sie durch Gelenke bewegt werden, ein anderes für Glieder, sofern sie durch Muskeln Kraft haben. Wenn Homer dagegen sagen will, „das Schwert drang in seinen Körper“, so benutzt er das Wort *χρῶς*

⁴⁾ Zu den folgenden Überlegungen bin ich durch die Arbeit von Bruno Snell, Die Entdeckung des Geistes, Studien zur Entstehung des europäischen Denkens bei den Griechen, vor allen Dingen Kapitel 1: die Auffassung des Menschen bei Homer, angeregt worden.

⁵⁾ a.a.O. Die folgende Darstellung lehnt sich z. T. wörtlich an Snell, a.a.O., S. 15–21, an.

(Chros). Chros aber bedeutet die Haut als Oberfläche und Grenze des Menschen, als Träger der Farbe, – im Gegensatz zu $\delta\epsilon\rho\mu\alpha$, der abziehbaren, anatomischen Haut. Auch wenn Homer sagt, „er tat den Panzer um seinen Leib“, so benutzt er das Wort Chros, also eigentlich Haut. – Das Fehlen eines Wortes für Körper und damit die Unmöglichkeit, ihn als solchen zu denken, zeigt sich auch in der darstellenden Kunst der griechischen archaischen Zeit: Der Mensch ist eine Summe von muskelstarken Gliedern, die durch Gelenke, Hüfte, Hals voneinander abgesetzt sind. Soweit Snell.

Etwas ganz Entsprechendes finden wir in den Paarformeln der germanischen Rechtssprachen. Die Konkretheit der Bezeichnung in einem Teil der Formel ist schon aufgefallen. Wir wollen hier die Formel „mit Spitze und mit Schneide“ herausnehmen. Dem archaischen Denken fällt nicht die Verletzung als solche ins Auge, sondern der konkrete Verletzungsvorgang. Die Verletzung wird mit einer scharfen Waffe hervorgerufen, und zwar mit einer Stoßwaffe (Spitze) oder einer schneidenden. Aber auch nicht die ganze Waffe ist an der Verletzung beteiligt: Nicht das Schwert oder die Lanze, wie wir es auffassen und der ins Latein übersetzende Geistliche (*cum lancea et cum gladeo, id est cum egge et orde*), verletzt die Haut und tötet, sondern es sind dies allein die Schwertschneide oder die Lanzenspitze. Der Vorgang wird in seiner genauen Ausführung nachgezeichnet; dies entspricht völlig dem, daß der Grieche homerischer Zeit sagte, er ziehe seinen Panzer über die Haut. In gleicher Weise sind zu verstehen die oben zitierten Formeln *mit Huf und Horn, heil an Gliedern und heil an Knochen* und ähnliche.

Bevor wir darauf eingehen, warum gerade paarige Formeln hier Verwendung finden, soll noch eine Stelle untersucht werden, die einen weiteren Einblick in den Gebrauch der Formeln im Verfahren gewährt. Oben⁶⁾ wurde schon der Eid des Erben im Prozeß gegen den Totschläger nach dem Recht der Westgöten angeführt: ... *daß du brachtest auf ihn Spitze und Schneide, und daß du bist ein wahrer Totschläger, und so nannte ich dich am Ding*. Entsprechende Formeln wurden gebraucht für „Halttöter“ und „Rattöter“⁷⁾. Dieses *und so nannte ich dich am Ding* kann im Zusammenhang mit dem fränkischen *tangano* gesehen werden, welches als formelhafte Aufforderung des Klägers an den Beklagten zur Antwort im technischen Sinn aufgefaßt wird⁸⁾. Diese Antwort muß dann formell und inhaltlich voll dem Klagewortlaut entsprechen und kann nur in einem Bekennen oder Leugnen bestehen. – Um den Beklagten zu einer solchen Antwort (ursprünglich magisch) zu zwingen, mußte aber die richtige, die „treffende“ Klage erhoben worden sein, der Kläger mußte den Beklagten am Thing mit dem richtigen formellen Klagevorwurf nennen. Dieses Nennen aber, das geht aus den Eidformeln des Westgötalag hervor, enthielt eine Tatbestandsbeschreibung in paarigem

⁶⁾ S. 46.

⁷⁾ Gleichgebaut ist die Formel Uplandslag cap. 6 Par. 3: „die Frau ... klage, daß jener ... ihr raubte Schloß und Schlüssel. Das nennt man Brautstuhlaneignung.“

⁸⁾ s. Brunner-v. Schwerin, DRG, S. 458/459.

Ausdruck: *Du brachtest auf ihn Spitze und Schneide*. Dieser Nennung durch Bezeichnung des konkreten Vorganges folgt eine andere durch ein Abstraktum: *Und daß du bist ein wahrer Totschläger*. Möglicherweise ist dies ein Zusatz⁹⁾ aus einer Zeit mehr begrifflichen Denkens, dem das Gesetz ja schon angehört; man getraute sich aber nicht, den alten überlieferten Klagevorwurf (*du brachtest auf ihn Spitze und Schneide*) mit seiner erprobten Wirkung des „Tanganierens“ ganz aufzugeben. – So können vielleicht alle die Stellen verstanden werden, in denen die konkrete Einzelnenennung in Paarformeln durch eine umfassende allgemeinere abgeschlossen wird.

Eine neue Funktion der untersuchten Formeln hat sich hiermit erschlossen: Das Wortpaar dient dazu, den „richtigen“, „treffenden“ Klagevorwurf zu formulieren; das heißt einen Klagevorwurf, der einerseits die Tat in ihrer ganzen Konkretheit bezeichnet (täte er das nicht, wäre nur ein Merkmal unrichtig genannt, so könnte der Beklagte mit einer verneinenden Antwort den Klagevorwurf zu Recht ableugnen)¹⁰⁾, der andererseits insoweit auch in Beziehung zu einem Allgemeinen stehen muß, daß er seine Stelle als Klage-typus in der Rechtstradition des Volkes finden kann und aus dieser Stellung heraus ein bestimmtes Urteil gefunden werden kann. Das Wortpaar *mit Spitze oder Schneide* mag dazu gedient haben, jede Verletzung mit scharfer Waffe (daß eine solche vorlag, war an der Verletzung des Leichnams unschwer zu erkennen) zu treffen, die Formel *mit Huf oder Horn*, jede Art der Schädigung durch das Tier zu erfassen. Es zeigt sich hier ein Verhältnis zwischen abstraktem Tatbestand (d. h. prozessuellem Klagevorwurf) und konkretem Sachverhalt, das von dem uns geläufigen der Subsumtion sehr verschieden ist. Eine Subsumtion war für die Zeit des mythisch-magischen Denkens, aus dem unsere einfachsten Formeln (das dürfte nunmehr erwiesen sein) stammen, nicht etwa zu schwierig, sondern das ganze Denksystem war auf völlig anderen Grundlagen aufgebaut¹¹⁾. Das Volksbewußtsein löst sich auch nach der Christianisierung im Laufe des Mittelalters nur teilweise aus diesen Vorstellungen, so daß wir das für frühe Formeln Geltende weitgehend auf Formeln aus christlicher Zeit anwenden können¹²⁾.

Deshalb ist hier der Versuch am Platze, die Rechtssprachgestalt der Paarformel aus den Prinzipien vorrationalen Denkens zu erklären. Wie wir vorher sahen, stellte sich auch im frühen germanischen Recht die Aufgabe, den

⁹⁾ Dafür spricht auch, daß diese Allgemeinbezeichnung im Eid für „Halttöter“ und „Rattöter“ fehlt.

¹⁰⁾ Brunner-v. Schwerin, DRG, S. 460 oben.

¹¹⁾ Cassirer, Phil. d. symbol. Formen, 2. Teil: Myth. Denken, S. 84: „Denn das mythische Denken kennt überhaupt jenes Verhältnis nicht, das wir als das logische Subsumtionsverhältnis, als das Verhältnis eines „Exemplares“ zu seiner Art oder Gattung bezeichnen, sondern gestaltet es überall in ein sachliches Wirkungsverhältnis ...“

¹²⁾ Wie weit das ganze Mittelalter von ins Christliche umgedeuteten magischen Vorstellungen beherrscht ist, dafür legen die bei Kaufmann, Erfolgshaf-tung, S. 43 ff., angeführten Belege Zeugnis ab.

konkreten Einzelfall – wenn auch in anderen Denkkategorien als denen heutiger Rechtsordnung – in Beziehung zu einem allgemeineren zu setzen. Das erscheint als ein in der Natur des Rechts liegendes Prinzip¹³⁾.

Für den heutigen Menschen ist Allgemeines und Begriff (im Sinne einer Form, unter die subsumiert werden kann) untrennbar verbunden. „Die Logik pflegt die eigentliche Geburtsstätte des Begriffs erst dort zu finden, wo durch bestimmte intellektuelle Operationen, insbesondere durch das Verfahren der ‚Definition‘ nach *genus proximum* and *differentia specifica* eine scharfe Abgrenzung des Bedeutungsgehaltes des Wortes und eine eindeutige Fixierung desselben erreicht wird“¹⁴⁾. Cassirer führt weiter aus, die erste Aufgabe des Denkens und Sprechens sei jedoch die, in der fließenden Welt der Erscheinungen überhaupt bestimmte Grenzlinien zu ziehen. „Und jetzt knüpfen sich an diese erste Fixierung irgendwelcher, durch das Denken und die Sprache erfassbarer Qualitäten weitere Bestimmungen an, in denen sie miteinander zu gewissen Verhältnissen zusammentreten, in denen sie sich zu Ordnungen und Reihen zusammenfügen“¹⁵⁾. „Fassen wir mehrere Inhalte, nachdem wir sie als solche fixiert und benannt haben, zur Form einer Reihe zusammen, so scheint damit zugleich ein *Gemeinsames* gesetzt, das sich in den Einzelgliedern der Reihe spezifiziert, das sich in ihnen allen, jedoch in jedem von ihnen mit einem eigentümlichen Unterschied behaftet, darstellt. Dieses erste Allgemeine ist jedoch, wie Lotze betont, von wesentlich anderer Art, als die gewöhnlichen Gattungsbegriffe der Logik sind“¹⁶⁾.

Die Sprachphilosophie zeigt hier den Weg, den eine nicht in logischen Subsumtionen denkende Sprache zur Bildung eines Allgemeinen finden muß – eben zu jenem Allgemeinen, welches notwendigerweise Voraussetzung jeder Rechtsordnung ist.

Durch das Heranziehen sprachphilosophischer Überlegungen gewinnen auch drei Stellen Zusammenhang, an denen eine Erklärung der Sprachfigur der Paarformel begonnen wurde: Latte¹⁷⁾ sagt zu der Formel *templum tes-cumque*, der archaischen Denkform entspräche die syntaktische Fügung dieser Formel, eine lockere Parataxe. – Nach Norden¹⁸⁾ unterstehen die Wort-

¹³⁾ Coing, Rechtsphilosophie, S. 41/42: „Welches Bild aber die Rechtsordnung auch ihrer äußeren Erscheinung nach bietet, ihr Wesen ist stets das gleiche. Immer handelt es sich um eine Summe von Grundsätzen, die die in einer konkreten Gemeinschaft auftauchenden Interessenkonflikte entscheiden und sich zu einer umfassenden Ordnung zusammenschließen ... Solche Grundsätze mögen mehr oder weniger klar ins Bewußtsein getreten sein, sie mögen mehr oder weniger abstrakt und allgemein, mehr oder weniger umfassend gefaßt sein; kein Recht ist ohne sie denkbar ... Die Rechtsprechung besteht in der Entscheidung des Einzelfalles aus Grundsätzen.“

¹⁴⁾ Cassirer a.a.O., 1. Teil: Die Sprache, S. 246/247.

¹⁵⁾ Cassirer a.a.O., S. 248.

¹⁶⁾ Cassirer a.a.O.

¹⁷⁾ Augur und templum, S. 153/154.

¹⁸⁾ Aus altröm. Priesterbüchern, S. 18.

paare der alten lateinischen Sprache, seien sie gegensätzlich oder komplementär, einer höheren Begriffseinheit; bei *domi militiaeque* beispielsweise dem der Stadt: Die Amtsführung *domi* vollziehe sich innerhalb ihrer, die *militiae* außerhalb. – Baesecke¹⁹⁾ sieht bei den paarigen Begriffen der ältesten deutschen Sprache, wie in zwei gegensätzlichen Worten ein „oberhalb beider liegender Sinn zusammengefaßt wird, den die Kraft der Abstraktion noch nicht erschwingen kann (besonders in Rechtsformeln), oder der vielmehr einem stilistischen Urbedürfnis nach Gegensätzlichkeit oder Abwandlung des Ausdruckes anheimfällt“.

Die Paarformel zeigt sich als die den germanischen Sprachen gemäße Form der „Reihenbildung“ – sei es als einzelnes Wortpaar, sei es in Häufungen; seltener ist die Dreierformel. Die Rechtssprache stößt durch diese Formeln vor zu einer Erfassung rechtlich relevanter Tatbestände in der dem damaligen Denken adäquaten Form. Sprachliches Erfassen bedeutet zugleich juristisches Herrwerden.

In den lokativen Formeln geschieht das Beherrschen durch Errichten einer Trennlinie und Nennung der dadurch gebildeten Teilbezirke: Die Formeln für Innen und Außen zeigen das; in dem *nec subtus terra nec super terra* der *Lex Salica* wird durch das Zerteilen des Raumes durch die Erdoberfläche der Sinn ‚nirgendwo‘ hergestellt²⁰⁾. In *haus und hof* und ähnlichen wird ein Bezirk durch Nennen seiner Einzelteile erfaßt²¹⁾.

Unter das gefundene Prinzip können ebenso die Formeln des Kapitels 10 eingeordnet werden²²⁾. Die Aufzählungen der Schädigungsmittel wollen einen bestimmten Typus von Körperverletzungen und Tötungen bezeichnen und tun das auch mit hinreichender Deutlichkeit für den in jenem Rechtsdenken Lebenden. *Limheilan ok leggehilan* und ähnliche kennzeichnen den Zustand der Unversehrtheit mit den Mitteln archaischen Denkens. Nach dem gleichen Prinzip gehen die verbalen Formeln vor, bei denen der Doppelausdruck die Aufgabe hat, einen größeren Komplex von konkreten Handlungen hinreichend zu erfassen.

In etwas anderer Weise arbeiten die Formeln, die zur Bezeichnung des Sippenbandes, des ehelichen Verhältnisses, der männerbündischen Gemeinschaft dienen. Hier galt es, eine von mannigfaltigen Rechten und Pflichten begleitete personale Rechtsbeziehung zu benennen. Eine solche Rechtsbeziehung konnte nur durch magisch-kultischen Begründungsakt entstehen. Zum sprachlichen Erfassen des gesamten Verhältnisses dient nun die Bezeichnung der Begründungssymbole in paarformelhafter Aufzählung: *Messer und Fleisch-*

¹⁹⁾ Vor- und Frühgeschichte, Bd. I, S. 61/62.

²⁰⁾ Vgl. oben S. 43. – Die Sprache mag ein Wort für „nirgendwo“ schon gehabt haben; Aber für die zupackende Festlegung im zauberischen Eid mußte das zu ungenau, zu unkontrollierbar erscheinen.

²¹⁾ Sehr viel „weiter“ ist das StGB in Par. 243 auch nicht: „Wer aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum ...“

²²⁾ Vgl. oben S. 43.

stück gemein machen, bei Trunk und bei Mahl, Einführung zu Sitz und Sessel. Auch hier handelt es sich um eine Ausdrucksfigur archaischer Sprache. Sie bezeichnet in der genannten Weise das in Frage stehende Rechtsverhältnis mit großer Deutlichkeit für den der Rechts- und Kultgemeinschaft Angehörigen. Die Rechtssprache meistert so das Problem, eine sehr vielfältige personale Rechtsbeziehung zu benennen. Ohne es voll erklären zu können, dürfen wir feststellen, daß auch hier paarige Ausdrücke verwandt werden.

In den hier noch einmal überblickten Formeln erklärt sich die Verwendung der Wortpaare aus den Prinzipien archaischen Denkens. Daß wir sie in Quellen späterer Zeit noch finden, hängt eng mit der magischen Natur der Klagehandlung (des *tangano*) zusammen, die eine Änderung der Formel untunlich erscheinen läßt.

Neben diesen altüberkommenen Formeln treten aber solche auf, die offensichtlich aus späterer Zeit stammen. Die Zusammenstellungen, in denen die Kirche genannt wird, können erst in christlicher Zeit gebildet worden sein²³). Auch sie folgen jedoch dem oben dargelegten Denkprinzip; oft wird die neue Formel nur an die Stelle einer alten getreten sein, in der die heidnische Kultstätte dort genannt wurde, wo jetzt die Kirche auftrat²⁴).

Wieder andere Formeln legen jedoch Zeugnis ab von neuen Formen des Denkens. Hier treten allgemeinere Begriffe zusammen, die nicht der konkreten Sinnenwelt entnommen sind, sondern die Zusammenfassung einer Reihe möglicher Einzelfälle unter einen Gesichtspunkt darstellen. Ein Beispiel bietet das Delikt der Münzfälschung im friesischen Recht²⁵).

Eine Krönung dieser Entwicklungslinie innerhalb des betrachteten Zeitraumes bildet die Erfassung subjektiver Tatbeständelemente durch die Zwillingsformel. Im angelsächsischen Recht konnte gezeigt werden, daß christliches Denken der Beachtung der inneren Einstellung starken Vorschub leistete, wohl sogar erst die geistigen und sprachlichen Voraussetzungen schuf. Man denke daran, wie sehr die deutsche Sprache in jener Zeit durch Übersetzungslehnworte und sprachliche Neuschöpfungen erweitert werden mußte, um die neuen Gedanken ausdrücken zu können²⁶). Mit derselben Aufnahmefähigkeit, mit der germanisches Denken sich die neue Religion aneignet und aus diesem Gebiet ein Dichtwerk wie den Heliand hervorbringt, baut es auch sofort die neuerrungenen Maßstäbe zur Erfassung innerlicher Vorgänge in die Rechtsordnung ein. Dieses Einbauen geschieht nicht etwa mit Hilfe von Begriffen, die aus der kirchlichen Sprache hätten übernommen werden können, dem Volksrecht aber hätten völlig fremd bleiben müssen, es geschieht vielmehr mit dem altüberkommenen Mittel der Rechtssprache: Der Paar-

²³) z. B. „in Kirche und Königshaus“ (Urfehdebann); „innerhalb der Kirche und außerhalb“ (fries. Quellen) u. ä.

²⁴) s. dazu Vogt, Urfehdebann, S. 81.

²⁵) s. oben S. 47.

²⁶) s. Baesecke, Bd. II, S. 28 ff.

formel. Diese Rechtssprachfigur war vorgebildet zum zupackenden sprachlichen Erfassen eines Sachverhalts; konsequent wurde sie zur Erfassung neuauftauchender Tatbestände verwandt. Das Formprinzip der Zwillingsworte ist das gleiche geblieben wie bei den ganz frühen; Auch hier wird ein oberhalb beider liegender Sinn erfaßt, den die Kraft der Abstraktion noch nicht erschwingen kann (Baesecke). Jedoch zeigt sich in dem Objekt, das sprachlich umschrieben wird, die Wandlung des Rechtsdenkens: Ging es beispielsweise in der Formel *mit Spitze und Schneide* einfach darum, den Tatbestand einer Verletzung mit scharfer Waffe festzulegen, so bemüht man sich hier um die Beschreibung innerer seelischer Vorgänge, die als rechtlich erheblich erkannt wurden. Ein ähnlicher Fortschritt des Rechtsdenkens zeigt sich bei den Formeln, bei denen es um die Benennung einer personalen Rechtsbeziehung geht: Auch hier schreitet die Rechtssprache über den Zustand archaischen Denkens hinaus. Die Gefolgschaftseide des frühen Mittelalters beschreiben das vom Gefolgsmann geforderte äußere Verhalten, vor allem aber die innere Einstellung (*hold und getreu, trustem et fidelitatem*). Das Gefolgschaftsband diente gerade in der fraglichen Zeit der Befestigung der Königsmacht. Es mußte deshalb daran gelegen sein, in dem Eid die in diesem Umfang neue rechtliche Verpflichtung des Gefolgsmannes bzw. des Untertanen genau festzulegen, weil Wort und Form des Eides entscheidend waren. In ganzen Reihen von Paarformeln tasten die Gefolgschaftseide daher die von der Treuerverpflichtung umfaßten Lebensbereiche ab, ohne jedoch die praktisch unmögliche Benennung jeder den Gefolgsmann treffenden Verpflichtung zu beabsichtigen. Der Vorgang erschien einer ‚Umfahrt‘ vergleichbar. Der Unterschied zur Methode der heutigen Rechtssprache wurde deutlich an dem Beispiel des Beamtenverhältnisses („unter Berufung in das Beamtenverhältnis“). Mir scheint, daß gerade in den Paarformeln der Gefolgschaftseide eine weitgehende Übereinstimmung von Rechtssprache und materiellem Recht, von Form und Inhalt erreicht ist: Die Paarformel drückt das nicht begriffsmäßig Begrenzte, Atmende dieser Rechtsbeziehung aus; die Paarformelreihe verkörpert in vollendeter Weise, daß hier nicht ein konstruiertes rechtliches Band als eines unter anderen geknüpft wird, sondern daß der Gefolgsmann in eine neue Daseinsform hineingestellt wird, eben die des Gefolgsmannes eines bestimmten Herrn; die rechtliche Landschaft dieser neuen Seinsweise umschreitet er in den Paarformeln des Eides.

Die Paarformel erweist sich also als äußerst anpassungsfähiges Instrument einer nicht mit logischen Subsumtionen arbeitenden Rechtssprache; sie findet sich sowohl bei Gebilden, die einem ganz archaischen Denken angehören, wie auch bei weit entwickelteren Sprachfiguren des frühen Mittelalters. In jedem Fall dient die Zwillingsformel einem konkreten Benennen, einem sprachlichen Erfassen, das wesensmäßig von unserem Rechtsdenken unterschieden ist. Jhering fand dieses Prinzip des Mit-der-Zunge-Fassens (*lingua nuncupare*) in der römischen Stipulation, wo Stipulant und Promittent beide den ganzen Inhalt der Formel haben sprechen müssen; ein bloßes abstraktes Sich-

Beziehen habe dem Geist des älteren Rechts entschieden widersprochen²⁷⁾. In der konkreten Welt entspricht dem Benennen früher Rechte ein Zupacken, Anfassen, während dem heutigen abstrakten, begrifflichen Sich-Beziehen das Zeigen, Hindeuten zuzuordnen wäre²⁸⁾.

Es muß als Eigenheit germanischen Sprachdenkens hingenommen werden, daß das sprachliche Zufassen vor allem in Paarformeln (daneben in Dreierformeln und Paarformelreihen) geschieht.

Damit scheint mir gelungen, der Paarformel einen Platz in der Rechtssprache der germanischen Zeit und des frühen Mittelalters zuzuweisen, der sie in das Bezugssystem des damaligen Denkens einordnet. Allerdings mußte in den Untersuchungen oft auf eine weitere Ausdeutung von Einzelformeln verzichtet werden. Manche Formelgruppen wurden ganz vernachlässigt, so vor allem die in den germanischen Rechten so häufigen Formeln, in denen Recht und Gesetz, Gesetz und Gerechtigkeit und ähnliches gepaart werden. Zu deren Ausdeutung wäre eine Einzeluntersuchung nötig. Die Erscheinung der Zwillingsformeln ist damit der Ebene reiner Zufälligkeiten enthoben, auf die sie bei einer Deutung aus mnemotechnischen Gründen und ähnlichem gesetzt wurde. Erst aus der Erkenntnis heraus, aus welchen Ursprüngen die Zwillingsformel stammt, ist ein Verständnis der Formeln des hohen und späten Mittelalters erreichbar, die jenseits der von den lateinischen Urkunden gezogenen, für uns unergiebigen Zone auftauchen. Zweifellos werden sie dort oft in einem etwas abweichenden Sinn gebraucht. Hier mögen wirkliche Synonyma auftauchen, die sich in den untersuchten Quellen nie zeigten.

Weit von dem ursprünglichen Sinn entfernt sind die Formeln der Rezeptionszeit, die deutsches und lateinisches Rechtswort paarig nebeneinander setzen. Die Barockzeit endlich bläht die Formeln oft zu schwulstigem Ballast auf, und mit Recht bekämpften Rationalismus und Klassizismus diese Erscheinung, die in die Rechtssprache einer völlig veränderten Zeit nicht mehr passen konnte.

Dennoch weist ein modernes Gesetzbuch, das Schweizer Zivilgesetzbuch von 1912, wieder bewußt einige Beispiele einer rechtssprachlichen Erscheinung auf, die zu Beginn der abendländischen Geschichte dem Menschen zur Erfassung und Beherrschung der Rechtswelt gedient hatte. In Artikel 161 spricht hier der Gesetzgeber von ‚Rat und Tat‘, in Artikel 781 kommt die Wendung ‚Weg und Steg‘ vor, und Artikel 699 erwähnt ‚Wald und Weide‘.

²⁷⁾ Geist des röm. Rechts, 6. und 7. Auflage II, 2, S. 595 ff.

²⁸⁾ s. dazu Binswanger, Grundformen und Erkenntnis menschlichen Daseins, S. 294 ff., der darin den Gegensatz des „Handelns in der Welt“ (Greifens) gegenüber dem „Haben einer uns gegenüberstehenden Welt“ (Zeigen) sieht.

Lebenslauf

Am 14. 2. 1932 wurde ich als Sohn des Studienrats Dr. Fritz Dilcher und seiner Ehefrau Inge geb. Hassenstein in Schlüchtern (Hessen) geboren. Ostern 1938 trat ich in Frankfurt a. M. in die Volksschule ein. Im Jahre 1940 zog meine Mutter mit meinen beiden jüngeren Brüdern und mir nach Mittelberg im Kleinen Walsertal, während mein Vater im Militärdienst stand. Dort besuchte ich zunächst die Volksschule, und später nahm ich Privatunterricht. Im Jahre 1947 trat ich in die Oberrealschule in Oberstdorf (Allgäu) ein, wo ich im Juni 1950 das Abitur bestand.

Vom Wintersemester 1950/51 bis zum Sommersemester 1954 studierte ich an der Universität Frankfurt a. M. Rechtswissenschaft. Am 4. 2. 1955 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und trat im Sommer 1955 in den Ausbildungsdienst als Gerichtsreferendar ein. Vom Wintersemester 1955/56 bis zum Wintersemester 1958/59 war ich als wissenschaftliche Hilfskraft bei der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität beschäftigt.